

**Stadt Trebsen, Bebauungsplan Nr. 9
„Sondergebiet Papierherstellung An der Pauschwitzer Straße“**

ABWÄGUNG ZUM ENTWURF

zur Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Februar 2022

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

StadtLandGrün
Am Kirchtor 10
06108 Halle (Saale)
- per E-Mail: astrid.friedewald@slg-stadtplanung.de -

Nachrichtlich nur per E-Mail:
Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen
Landratsamt Landkreis Leipzig

Entwurf des Bebauungsplans Nr. 9 „Sondergebiet Papierherstellung An der Pauschwitz Straße“ der Stadt Trebsen
Beteiligung der Raumordnungsbehörde nach § 4 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom 8. November 2021, Ihr Zeichen: SLG-afw

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung der Landesdirektion Sachsen, Referat Raumordnung, Stadtentwicklung an dem o. g. Verfahren. Nach Prüfung des Sachverhalts anhand der uns vorliegenden Entwurfsunterlagen gibt die Raumordnungsbehörde folgende

raumordnerische Stellungnahme ab:

Die Planung steht in Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung¹.

Wir bitten um Beachtung der ergänzenden fachlichen Hinweise anderer Fachreferate der Landesdirektion Sachsen in diesem Schreiben.

Begründung

1. Sachverhalt

Das Planungsziel ist die Schaffung von Planungsrecht für ein „Sonstiges Sondergebiet Papierfabrik“ als Erweiterung der bestehenden Papierfabrik Julius Schulte Trebsen GmbH & Co KG in der Stadt Trebsen. Konkreter Planungsanlass ist die Entscheidung der Julius Schulte Trebsen GmbH & Co KG, den Standort Trebsen weiter auszubauen und damit eine langfristige Sicherung und Weiterentwicklung der Papierfabrik zu bewirken. Dabei

¹ Beurteilungsmaßstab sind die Erfordernisse der Raumordnung. Das sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 ROG Ziele der Raumordnung, Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung (z. B. in Aufstellung befindliche Ziele).

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Katrin Weber

Durchwahl
Telefon +49 341 977-3431
Telefax +49 341 977-1199

katrin.weber@
lds.sachsen.de*

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
L34-2417/237/20

Leipzig,
10. Dezember 2021

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

SACHSEN
KREMPelt DIE
#ARMELHOCH
FÜR DIE CORONA-SCHUTZIMPFUNG

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Braustraße 2
04107 Leipzig

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sachsen

IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit der
Buslinie 89

Für Besucher mit Behinderungen
befindet sich ein gekennzeichneteter
Parkplatz in der Braustraße.

*Informationen zum Zugang für ver-
schlüsselte / signierte E-Mails / elektro-
nische Dokumente sowie elektronische
Zugangswege finden Sie unter
www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie
unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

Stadt Trebsen, Bebauungsplan Nr. 9 „SO Papierherstellung“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste

1

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

schließt das Vorhabengebiet direkt an die Flächen der bestehenden Papierfabrik an und umfasst eine Fläche von ca. 13,3 ha. Das Umfeld des Plangebiets ist durch gewerblich und landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Wohngebiete geprägt. Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan größtenteils als gewerbliche Baufläche dargestellt. Im westlichen Teil des Plangebiets zur vorhandenen Siedlungsbebauung an der Pauschwitzter Straße hin geht diese gewerbliche Baufläche in eine Gemischte Baufläche über. Da diese in die gewerbliche Nutzung einbezogen werden soll, soll der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert werden.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans wurde im Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung erweitert. Bei den Erweiterungsflächen handelt es sich im Wesentlichen um Flächen im Bereich ehemaliger Bahnanlagen (zur Unterbringung des ruhenden Verkehrs) und um Flächen im Bereich des Knotens Industriegebietsstraße/Pauschwitzter Straße/Wedniger Straße (für die Umgestaltung des Knotens sowie für Maßnahmen zum Schallimmissionsschutz und für den naturschutzfachlichen Ausgleich).

2. Rechtliche Grundlagen

Die vorgelegten Unterlagen wurden auf folgenden Grundlagen geprüft:

- Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 vom 12. Juli 2013, verbindlich seit 31. August 2013 (LEP 2013),
- Regionalplan Westsachsen vom 23. Mai 2008, verbindlich seit 25. Juli 2008 (RPI WS 2008),
- Regionalplan Leipzig-Westsachsen (RPI L-WS), Satzung gemäß § 7 Abs. 2 SächsLPlIG vom 11. Dezember 2020, genehmigt am 2. August 2021.

3. Raumordnerische Bewertung

Mit Schreiben vom 27. Januar 2021 hat sich die Raumordnungsbehörde bereits zum Vorentwurf des Bebauungsplans geäußert. Die in der Stellungnahme erbetenen Ausführungen zu Z 5.1.7 RPI WS 2008 und Z 5.1.2 RPI WS 2008 wurden in der Begründung zum Planentwurf ergänzt. Es wird empfohlen, im laufenden Verfahren weiterhin eine konfliktarme Zuordnung von Bauflächen zu forcieren, um die Belange von Unternehmen und die Schutzbedürfnisse der Bevölkerung vorsorgend zu berücksichtigen (gemäß Z 2.2.1.7 RPI L-WS, siehe auch Hinweise des Referats 44 – Immissionsschutz in dieser Stellungnahme auf Seite 21f.).

Hinweis: In der Begründung zur Planung (Seite 17) ist der Entwurf des Regionalplans Leipzig-Westsachsen mit aufgeführt. Dieser liegt als Satzung gemäß § 7 Abs. 2 SächsLPlIG vom 11. Dezember 2020 vor und wurde am 2. August 2021 genehmigt. Das Inkrafttreten des vorgenannten Plans ist für den 16. Dezember 2021 vorgesehen.

Stadt Trebsen, Bebauungsplan Nr. 9 „SO Papierherstellung“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste

1

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Kenntnisnahme

zu 2) Aufgrund der beengten Situation ist eine räumliche Trennung nur eingeschränkt bis gar nicht möglich. Alle Potenziale zur Entzerrung der Konflikte werden aber genutzt.

zu 3) Der Hinweis wurde berücksichtigt. Pkt. 5.1 der Begründung wurde aktualisiert.

1

2

3

4. Raumordnungskataster

Bitte informieren Sie uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens im Rahmen Ihrer Mitteilungs- und Auskunftspflichtpflicht gemäß § 18 SächsLPiG².

Ergänzende fachliche Hinweise anderer Fachreferate der Landesdirektion

Referat 35 L Baurecht – Ansprechpartner: Eric Scheil, Tel. 0341 977 3530

Planzeichnung

Das Grundstück 107/12 südlich der Industriegebietsstraße wäre durch die geplante Lärmschutzwand F sowie die Anpflanzungsmaßnahme F 9 verkehrlich nicht mehr erschlossen. In der Planzeichnung ist eine alternative Erschließung jedoch nicht erkennbar. Soll die Erschließung über das geplante Wohngebiet auf dem Flurstück 107/11 erschlossen werden, ist eine Verkehrserschließung oder zumindest ein Geh- und Fahrrecht zugunsten des Hinterlegers festzusetzen. Für das geplante Wohngebiet auf dem Flurstück 107/11 sollte eine Vermaßung ergänzt werden. Die Planung des Wohngebiets sollte in der Begründung erläutert werden.

Gemäß Begründung ist eine externe Kompensationsmaßnahme geplant. Der Lageplan der externen Maßnahme ist auf dem Plandokument enthalten, jedoch kein Hinweis auf die Absicherung der Maßnahme durch einen städtebaulichen Vertrag, was im Plandokument ergänzt werden sollte. Wird hierzu wie geplant ein städtebaulicher Vertrag mit der Planungsbegünstigten abgeschlossen, sollte er nach obergerichtlicher Rechtsprechung zum Satzungsbeschluss vorliegen³. Der Abschluss eines städtebaulichen Vertrags ist ebenfalls zur Sicherung der Artenschutzmaßnahmen für Zauneidechsen notwendig, falls die Fläche für die Anlage einer Streuostwiese mit Trockenhabitaten (TF 6.1 F1) zum Satzungsbeschluss nicht vertraglich abgesichert werden kann.

Planzeichenerklärung

In der Planzeichenerklärung sollte die Ermächtigungsgrundlage zur Festsetzung von Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung von §§ 22,23 BauNVO in § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB korrigiert werden. Es wird empfohlen, den Nutzerkreis des privaten Park-

² § 18 Abs. 1 SächsLPiG: „Die öffentlichen Stellen und die Personen des Privatrechts nach § 4 Absatz 1 Satz 2 des Raumordnungsgesetzes sind verpflichtet, der Raumordnungsbehörde un- aufgefordert die von ihnen beabsichtigten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unverzüglich zur Führung des Raumordnungskatasters mitzuteilen sowie unverzüglich über wesentliche Änderungen zu informieren. Die Gemeinden informieren die Raumordnungsbehörde bei Wirksamwerden der Flächennutzungspläne und bei Inkrafttreten der Bebauungspläne über deren Inhalt und deren räumlichen Geltungsbereich. Behörden sind darüber hinaus verpflichtet, der Raumordnungsbehörde die im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu ihrer Kenntnis gelangten raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen unverzüglich mitzuteilen.“

³ „Darüber hinaus geht aus § 1 a III BauGB hervor, dass die gewählte Form der Sicherung für die Durchführung der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen grundsätzlich im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses vorliegen muss.“ OVG Bautzen: Urt. v. 14.7.2021 – 1 C 4/20 (KommJur 2021, 388); OVG Koblenz, Urt. v. 6.11.2013 – 8 C 10607/13 (NJOZ 2014, S. 426, beck-online)

Stadt Trebsen, Bebauungsplan Nr. 9 „SO Papierherstellung“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste **1**

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 4) Dem Kritikpunkt wird gefolgt.
In der Planzeichnung wurden ein Geh- und Fahrrecht zugunsten des Hinterliegergrundstücks und die Vermaßung der Wohngebietsfläche ergänzt.
Ebenso wurde unter Pkt. 14.1 der Begründung (Art der baulichen Nutzung) eine Ergänzung vorgenommen.

zu 5) Bei der externen Ausgleichsfläche handelt sich um von der Stadt bereitgestellte Flächen. Demzufolge bedarf es keines städtebaulichen Vertrages für ihre Absicherung (vgl. § 1a Abs. 3 Satz 4 Alt. 3 BauGB).
Der Kritikpunkt wird aus dem vg. Grund zurückgewiesen.

zu 6) Dem Kritikpunkt wird gefolgt.
Der redaktionelle Fehler in der Planzeichenerklärung wird korrigiert.

zu 7) Dem Kritikpunkt wird gefolgt.
Entsprechende Ausführungen bzw. Erläuterungen wurden unter den Punkten 9.1.1 (Lkw-Verkehr – Erweiterung, 9.1.4 Fußgänger- und Radverkehr und 9.1.5 Ruhender Verkehr) ergänzt.

4

5

6

7

platzes in der Festsetzung zu benennen⁴. Die Festsetzung der Straßenverkehrsflächen sollte in der Begründung erläutert werden.

7

In der Planzeichenerklärung wird als Darstellung ohne Normcharakter das „SPA „Vereinigte Mulde“ nach SächsWaldG“ genannt. Der Verweis auf das Sächsische Waldgesetz sollte entfernt oder korrigiert werden (dann: Richtlinie 2009/147/EG (Amtsblatt der Europäischen Union L 20 vom 26.1.2010, S. 7 ff.).

8

Im Plandokument sollten die Fassungen der gesetzlichen Grundlagen aktualisiert werden.

9

Textliche Festsetzungen

Die Festsetzungen zu den Teilgebieten SO 1 bis SO 3 regeln die Zulässigkeit verschiedener Nebenanlagen. Hierin sollte textlich klargestellt werden, dass die genannten Nebenanlagen nicht als untergeordnete Nebenanlagen im Sinne von § 14 Abs. 1 BauNVO für das einzelne Teilgebiet festgesetzt werden, sondern Funktionen für das gesamte Sondergebiet übernehmen.

10

Zur Sicherung der Bestimmtheit⁵ der Festsetzung Nr. 2 und zur Vermeidung von Abwägungsfehlgleichungen hinsichtlich der Belange des Ortsbildes wird empfohlen, die Überschreitung des Höchstmaßes der baulichen Anlagen durch Schornsteine und technische Aufbauten in der Höhe und der anteiligen Inanspruchnahme im Verhältnis zur Gesamt-Dachfläche zu beschränken.

11

Die Textliche Festsetzung der Fassadenbegrünung 7.8 F10 ist an die Mindestlänge von 250 m Länge von Wänden im Sondergebiet SO2 geknüpft, die nach Norden und Westen gerichtet sind. Durch die Versprünge der westlichen Baugrenze und die Bautiefe des SO2 von 78 m ist absehbar, dass die Festsetzung in der jetzigen Form ins Leere laufen würde und damit gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 nicht notwendig wäre. Um die genannten städtebaulichen Ziele zur Einbindung in das Ortsbild und aus ökologischen Gründen (Begründung S. 176) zu erreichen, sollte die Festsetzung hinsichtlich der anzurechnenden Wandlängen und dem Umgang mit Fassaden-Vor- und Rücksprünge geändert werden.

12

Begründung

Der Umweltbericht gibt in Kap. 7.1.1.4 der Begründung Hinweise für die Ermittlung der Umweltbelange. Danach sind die gemäß Anlage 1 zum BauGB erforderlichen Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB jedoch nicht vollständig ermittelt und bewertet. Die zu berücksichtigenden Belange werden vollständig erst in der Prognose aufgegriffen, was Ermittlungslücken befürchten lässt. Die fehlenden Umweltbelange sollten ergänzt werden (die alleinige Nennung in der Prognose zum Belang ‚Mensch‘ in Kap. 7.2.9 erscheint unzureichend) und die Gliederung des Umweltberichts auch für die Ermittlung und Bewertung entsprechend der Anlage 1 zum BauGB erfolgen.

13

⁴ „Die Festsetzung einer privaten Verkehrsfläche setzt idR die Beschränkung auf einen bestimmten oder bestimmbaren Benutzerkreis voraus, der nicht notwendigerweise privat sein muss.“, zit. in EZBK/Söfker, 142. EL Mai 2021, BauGB § 9 Rn. 104 mwN
⁵ EZBK/Söfker, 134. EL August 2019, BauGB § 9 Rn. 14

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 8) Dem Kritikpunkt wird gefolgt. Die Korrektur erfolgt.

zu 9) In der Präambel ist vermerkt, dass für die aufgeführten Rechtsgrundlagen jeweils auf **die zur Zeit gültige Fassung** Bezug genommen wird. Demzufolge ist keine Aktualisierung erforderlich.

Der Kritikpunkt wird aus dem vg. Grund zurückgewiesen.

zu 10) Dem Kritikpunkt wird gefolgt. Die Klarstellung erfolgt.

zu 11) Nachdem die am 01.12.2021 in Kraft getretene neue TA Luft unter Nr. 5.5.2 detaillierte Regelungen zur generellen Schornsteinhöhe einschließlich etwaiger Ausnahmen enthält, bedarf es keiner Beschränkung der Schornsteinhöhe durch Festsetzung mehr. Aus Sicht der Stadt besteht hier auch kein Grund für eine strengere Regelung; Nr. 5.5.2 TA Luft berücksichtigt die Belange des Umgebungsschutzes und des Landschaftsbildes bereits ausreichend.
Der Kritikpunkt wird aus den vg. Gründen zurückgewiesen.

zu 12) Dem Kritikpunkt wird gefolgt. Die Klarstellung erfolgt.

Die Festsetzung wird wie folgt geändert:

F10: Fassadenbegrünung mit Kletterpflanzen

Im SO 2 sind die nach Westen und Norden hin gerichteten Außenwandflächen ab einer Länge von 10 m und einer Höhe von 2 m, die keine Fenster- oder Türöffnungen aufweisen, sind flächendeckend mit Kletterpflanzen dauerhaft zu begrünen.

Dazu ist pro lfd. Meter mindestens eine heimische, standortgerechte Kletterpflanze der Pflanzenauswahlliste 5 anzupflanzen.

Die mikroklimatische Untersuchung empfiehlt in Kap. 5.4.4 aus klimatischen Gründen zur Verringerung der Oberflächentemperatur die Verwendung heller Bodenbeläge im Gebäude-Außenbereich. Die Begründung des Bebauungsplans führt in Kap. 7.2.7.2 auf S. 93 aus: „Eine konkrete Festsetzung von Detailmaßnahmen wie heller Bodenbelag ist auf der vorbereitenden Ebene des Bebauungsplans noch nicht möglich, soll aber in den konkreten Planungs- und Umsetzungsphasen berücksichtigt werden.“ Der Aussage ist zu widersprechen. In gleicher Weise wie in der Textlichen Festsetzung Nr. 6.4 die Beschaffenheit befestigter Verkehrsflächen zum Schutz des Bodens mittels Festsetzung gesichert werden kann⁶, spricht nichts gegen Festsetzungen zur Beschaffenheit befestigter Verkehrsflächen zum Schutz des Klimas, wie in der mikroklimatischen Untersuchung empfohlen.

Im Kap. 7.2.9 „Menschen inkl. deren Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt“ wurde die zusätzliche Verschattung der Nachbargebäude untersucht, die durch die im Referenzfall (Erweiterung Papierfabrik) geplanten Neubauten entstanden. Den Untersuchungen wurde die DIN 5034-1: Tageslicht in Innenräumen Teil 1: Allgemeine Anforderungen, in der Fassung von 2011-07 zugrunde gelegt. Danach gilt eine Wohnung als ausreichend besonnt, wenn mindestens ein Aufenthaltsraum dieser Wohnung die in der Norm genannten Anforderungen an die Besonnungsdauer erfüllt. Danach sollte die mögliche Besonnungsdauer in mindestens einem Aufenthaltsraum der Wohnung zur Tag-und-Nacht-Gleiche 4 Stunden und am 17. Januar mindestens 1 Stunde betragen. Allerdings ermitteln die beigefügten Gutachten diese Fragestellungen nur teilweise, weil keine Differenzierung nach Wohnungen vorgenommen worden ist, sondern die Fassaden der gesamten Gebäude beurteilt worden sind. Gemäß Abb. 3 des Verschattungsgutachtens wurden dabei mindestens 4 Doppelhäuser, davon 3 in Nord-Süd-Ausrichtung, einheitlich ohne Differenzierung in Nord- und Süd-Wohnung ermittelt. Ebenfalls ist aus dem Gutachten nicht ersichtlich, in welchen Gebäuden sich Wohnungen mit Aufenthaltsräumen befinden und ob eine geschossweise Wohnungsaufteilung vorliegt. Es wird empfohlen, eine Ermittlung unter Berücksichtigung der einzelnen Wohnungen der Besonnung der Westfassaden vorzunehmen, um eine Bewertung der Besonnung je Wohnung vorzunehmen. Der Belang der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB sollte umfassender ermittelt und in die Abwägung eingestellt werden.

In Kap. 7.3 der Begründung wird ausgeführt, dass eine relevante Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete nicht erwartet wird. Dieser Aussage geht jedoch keine erkennbare Ermittlung relevanter Vorhaben voraus. Im Umweltbericht sind die Auswirkungen aller geplanter sowie anderer bestehender und/oder genehmigter Vorhaben zu berücksichtigen. Es kommt dabei weder auf die gleichzeitige Verwirklichung desselben Projekttyps, noch auf die räumliche Nähe eines Projektes an⁷. Insbesondere sollten die in der Ermittlung der schalltechnischen Vorbelastung nach TA Lärm unter [12, 16 und 17] genannten Bauvorhaben in der Papierfabrik PM1, die Biogas-Aufbereitungsanlage und die Biogas-Einspeiseanlage als auch der parallel in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 10 berücksichtigt werden.

⁶ OVG Münster Beschl. v. 24.7.2000 – 7a D 179/98.NE, BeckRS 2000, 22790 Rn. 41, 42, beck-online

⁷ Mitschang: UVP-Änderungs-Richtlinie – Neue Anforderungen an die Durchführung der Umweltprüfung in der Bauleitplanung, ZfBR 2015, 440, beck-online

Stadt Trebsen, Bebauungsplan Nr. 9 „SO Papierherstellung“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste **1**

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 13) Dem Kritikpunkt wird teilweise gefolgt, soweit er nachvollzogen werden kann. Der Umweltbericht wird nochmals überprüft und ggf. überarbeitet, wobei auf die Ausrichtung am Aufbau der Anlage 1 zum BauGB geachtet wird.

zu 14) Dem Kritikpunkt wird gefolgt. Ergänzend wird festgesetzt:
Sämtliche versiegelte Flächen innerhalb der Baugebiete, die nicht durch Gebäude überbaut werden und auf denen nicht regelmäßig Lkw, Stapler und ähnlich schwere Fahrzeuge verkehren und die daher einer Asphaltierung bedürfen, sind mit hellen Oberflächen herzustellen.
Unter einer hellen Oberfläche ist ein Farbton vergleichbar der RAL-Farbe 7004 „signalgrau“ und heller zu verstehen.

zu 15) Dem Kritikpunkt wird teilweise gefolgt, im Übrigen wird er aus den nachfolgend genannten Gründen zurückgewiesen.
Die genannten Doppelhaushälften werden ergänzend begutachtet. Ansonsten aber wird dem gewichtigen Belang der Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse bereits Rechnung getragen. Über die Betrachtung der Fassaden ist jedenfalls nach der vorgenannten Ergänzung sichergestellt, dass mindestens ein Aufenthaltsraum jeder Wohnung ausreichend besonnt ist. Darüber hinaus wurden nicht nur die Vorgaben der DIN 5034-1 geprüft, sondern ist auch untersucht worden, inwieweit sich über das gesamte Jahr verteilt bei Realisierung des Bebauungsplans die Besonnungsdauer gegenüber dem Ist-Zustand verringert.

14

15

16

In Kap. 7.6, Tab. 15 werden unter Nr. F3 Randgrün inkl. Mulde 1.058 m² Fläche in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz angesetzt. Allerdings ist die Flächengröße nicht mittels Festsetzungen gesichert, was zeichnerisch oder textlich ergänzt werden sollte.

17

Die Begründung zur textlichen Festsetzung 7.9 (Begründung von Schallschutzwänden) stellt in Kap. 14.3.3 ebenfalls ausschließlich auf Belange des Ortsbildes ab, stellt allerdings die Empfehlungen in Kap. 5.4.4 der Mikroklimatischen Untersuchung zur Reduktion der thermischen Belastung durch Einsatz von Dach- und Fassadenbegründung nicht in die Abwägung ein. Auf S. 92 der Untersuchung wird ausgeführt: „Fassaden- und Dachbegründung hilft das Verdunstungspotential zu erhöhen und kann somit zu einer Reduzierung der Temperaturen auf dem Anlagengelände beitragen. Zudem dient die erhöhte Rauigkeit der Fassaden dazu Düsen- und Randeffekte auf die Windgeschwindigkeit zu minimieren.“ Die Planung, insbesondere für die Bürogebäude, sollte dahingehend geprüft und die Begründung zur Vermeidung von Abwägungsfehlern ergänzt werden.

18

Kap. 14.5 der Begründung wird ausgeführt: „Die Durchführung der Pflanzmaßnahme soll spätestens innerhalb eines Jahres nach Realisierung des Bauvorhabens im Bebauungsplangebiet erfolgen.“ Aufgrund des Umfangs der Baumaßnahmen wird empfohlen, den Zeitpunkt der Umsetzung der externen Kompensationsmaßnahme bestimmter formulieren, zum Beispiel durch Bezugnahme auf die Erteilung von Baugenehmigungen.

19

Referat 41 – Siedlungswasserwirtschaft

1. Veranlassung

Die StadtLandGrün hat der Landesdirektion Sachsen mit Schreiben vom 8. November 2021 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 9 der Stadt Trebsen „Sondergebiet Papierherstellung An der Pauschwitzter Straße“ im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Bitte um Stellungnahme übergeben.

Am Standort der Fa. Julius Schulte Trebsen GmbH & Co. KG, Pauschwitzter Straße 45 in 04687 Trebsen sollen eine zusätzliche Papiermaschine (PM2) mit einer Produktionskapazität von 700.000 t/a einschließlich der zugehörigen Anlagen (Altpapierlager, Stoffaufbereitung, Rollenschneider, Fertigwarenlager, Abwasserbehandlung) sowie eine Kraftanlage für 140 MW FVWL errichtet werden.

Das Vorhaben ist mit einer höheren Wasserentnahme aus der Mulde und zusätzlichen Abwassereinleitungen in die Mulde verbunden. Niederschlagswasser soll versickert werden.

2. Prüfung

2.1. Umfang der Prüfung

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 [1] und der Fachbeitrag WRRL [2] wurden dahingehend geprüft, ob grundsätzliche Einwendungen gegen das Vorhaben bestehen und welche wasserrechtlichen Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren für das Vorhaben durchzuführen sind.

Stadt Trebsen, Bebauungsplan Nr. 9 „SO Papierherstellung“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste

1

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 16) Dem Kritikpunkt wird teilweise gefolgt.
Relevant sind grundsätzlich nur bereits umgesetzte oder genehmigte Vorhaben, außerdem muss eine Überschneidung der Einwirkungsbereiche vorliegen. Die genannten Vorhaben (PM1, Biogas-Aufbereitungsanlage, Biogas-Einspeiseanlage, B-Plan Nr. 10) werden im Umweltbericht gewürdigt und dieser wird entsprechend überarbeitet.

zu 17) Verkehrsflächen können, wie auch im vorliegenden Fall, gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB einheitlich ausgewiesen werden. Die Verkehrsflächen beinhalten dabei eine typische Flächenaufteilung (z.B. Regelquerschnitte), die eine Aufteilung in Nutzungstypen unterschiedlichen Versiegelungsgrades beinhaltet. Die für die vorliegende Verkehrsfläche realistische und bereits konkret geplante Flächenaufteilung (hier: vollversiegelte Zufahrten, teilversiegelte Pkw-Stellplätze und randliche Mulden) wurde mit den entsprechenden Mindestpunktwerten in der quantitativen Eingriffs-Ausgleichsbilanz angesetzt.
Der Kritikpunkt wird aus dem vg. Grund zurückgewiesen.

zu 18) Dem Kritikpunkt wird gefolgt.
Die Begründung wird entsprechend ergänzt und die mikroklimatischen Aspekte der Begründung von Schallschutzwänden gewürdigt.

zu 19) Da vorgenommene Pflanzmaßnahmen durch noch laufende Bauarbeiten wieder in Mitleidenschaft gezogen werden können, soll hiermit erst begonnen werden, wenn die Bauarbeiten im Wesentlichen abgeschlossen sind. Eine Anknüpfung der Umsetzungsfrist an die Genehmigung erreicht dieses Ziel nicht, da es vergabe- und baubedingt immer zu Verzögerungen kommen kann, die dem Bauherrn nicht zugerechnet werden können.
Der Kritikpunkt wird aus dem vg. Grund zurückgewiesen.

Die Stellungnahmen der Referate 42 und 47 zur Gewässergüte, Hydrologie und Grundwasser zum Vorhaben sind in dieser wasserwirtschaftlichen Stellungnahme mit enthalten.

Das Referat 41 ist unter Einbeziehung der Fachreferate 42 und 47 seit dem Scoping-Termin im Juli 2020 mit dem Vorhaben befasst und hat dazu bereits mehrere Stellungnahmen abgegeben.

Des Weiteren hat das Referat 41 auf Nachfrage der Fa. Julius Schulte Trebsen GmbH & Co. KG am 1. Juli 2021, welche Untersuchungen mit Blick auf das Oberflächengewässer auf die Fa. Julius Schulte Trebsen GmbH & Co. KG zu kommen und welche verfahrensbegleitende lokale Untersuchungen aus Sicht der Behörde in Vorbereitung eines BimSch-Genehmigungsverfahrens für die Erweiterung des Produktionsstandortes in Trebsen durchzuführen sind, das Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, das Landratsamt Landkreis Leipzig, die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen zum Vorhaben befragt. Das Referat 41 bat die Behörden auch um Stellungnahme zu anderen wasserwirtschaftlichen Fragestellungen und Sachverhalten, die im Zusammenhang mit der Erweiterung des Standortes relevant sind und zwar zur Erhöhung der tatsächlich entnommenen Wasserentnahmemenge, zum Mindestwasserabfluss der Vereinigten Mulde, zur Ableitfähigkeit des Triebgrabens und zu erforderlichen Maßnahmen an Bauwerken zur Wasserentnahme und Abwassereinleitung. Die Stellungnahmen dieser Behörden wurden innerbehördlich bewertet und können inhaltlich mit dieser Stellungnahme an die Fa. Julius Schulte Trebsen GmbH & Co. KG weitergegeben werden.

2.2. Verwendete Unterlagen

- Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 9, insbesondere
 - [1] Entwurf „Bebauungsplan Nr. 9 der Stadt Trebsen Sondergebiet Papierherstellung An der Pauschwitzter Straße“ vom 30. September 2021; gefertigt vom Planungsbüro StadtLandGrün GbR, Halle/Saale
 - [2] Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) vom 3. September 2021 (M157505/04 Version 2 BOC/scl); gefertigt von Müller-BBM GmbH, Kerpen
- Stellungnahmen anderer Referate der Landesdirektion Sachsen
 - [3] Stellungnahme des Referates 42 vom 2. Dezember 2021 mit Ergänzung vom 3. Dezember 2021
 - [4] Stellungnahme des Referates 47 vom 2. Dezember 2021
- Stellungnahmen anderer Behörden
 - [5] Schreiben des LfULG Fischereibehörde vom 19. Juli 2021 (Az.: 76-8225/Erweiterung Papierfabrik JS Trebsen 1-2021)

Stadt Trebsen, Bebauungsplan Nr. 9 „SO Papierherstellung“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste **1**

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

- [6] Schreiben des LfULG vom 10. August 2021 (Az.: 21-2511/86/11)
- [7] Schreiben des Landratsamtes Leipzig vom 17. August 2021
- [8] Schreiben der Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen vom 9. August 2021 (Az.: B60-8615/631/27)

- Schreiben der Landesdirektion Sachsen Referat 41

- [9] Schreiben der Landesdirektion Sachsen vom 15. Juni 2021 (Gz.: 41-8618/832/10) zum Entwurf des Fachbeitrags zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRRL) zum Bebauungsplan Nr. 9 der Stadt Trebsen „Industrie- und Gewerbebetrieb An der Pauschwitzter Straße“, Bearbeitungsstand 26. April 2021, M157505/04 Version 1 BOC/scl
- [10] Schreiben der Landesdirektion Sachsen vom 11. Mai 2021 zur Zuständigkeit der Landesdirektion Sachsen als obere Wasserbehörde für das Vorhaben (Gz.: 41-8618/832/9)
- [11] Schreiben der Landesdirektion Sachsen vom 8. Juli 2020 mit den Mindestanforderungen zur Abwassereinleitung von Papierabwasser (E-Mail) vom 20. Juli 2020 (Gz.: C41-8618/832/2) zur Scoopingvorlage vom 6/2020

- Fachunterlagen

- [12] LfULG - Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Fachtechnische Arbeitshilfe zur Prognoseentscheidung hinsichtlich des ökologischen Zustands im Rahmen der Prüfung des Verschlechterungsverbots, Sächsische Arbeitshilfe Version 1.1. Anlage 5 zu "Vorläufige Vollzugshinweise des SMUL zur Auslegung und Anwendung des Verschlechterungsverbots", 11. März 2021
- [13] LAWA, Beurteilung der Wasserbeschaffenheit von Fließgewässern in der Bundesrepublik Deutschland, Chemische Gewässergüteklassifikation, Berlin, 1998

2.3. Ergebnis der Prüfung

Vorhaben

Auf Basis des aktuellen Kenntnisstandes bestehen keine grundsätzlichen wasserrechtlichen Einwendungen gegen das Vorhaben.

Die Stellungnahmen der Landesdirektion Sachsen [9] und [11] zum Bebauungsplan Nr. 9 der Stadt Trebsen behalten weiterhin ihre Gültigkeit.

Die unter Ziff. 3 Prüfbemerkungen genannten Anforderungen und Hinweise sind von der Fa. Julius Schulte Trebsen GmbH & Co. KG bei der Anlagenplanung und in den wasserrechtlichen Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren zur Erweiterung zu berücksichtigen.

Stadt Trebsen, Bebauungsplan Nr. 9 „SO Papierherstellung“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste

1

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

Notwendige wasserrechtliche Gestattungen

Die Errichtung und der Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage für Abwasser aus der Herstellung von Papier, Karton oder Pappe bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG, weil nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für diese Abwasserbehandlungsanlage besteht (Ziff. 13.1.1 UVPG). Für andere Abwasserbehandlungsanlagen z.B. für Abwasser aus Wasseraufbereitung, Dampferzeugung oder für Niederschlagswasser sind wasserrechtliche Genehmigungen nach § 55 Abs. 2 SächsWG erforderlich.

Für die Einleitungen von Abwasser in die Mulde und in das Grundwasser sind jeweils wasserrechtliche Erlaubnisse nach § 8 Abs. 1 WHG erforderlich.

Die Landesdirektion Sachsen geht davon aus, das im Rahmen der Antragstellung oder nachfolgend die Anpassung der gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis zur Entnahme von Oberflächenwasser aus der Mulde notwendig wird (s. Ziff. 3.1.1 i).

Bei den Verfahren zur Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder einer Genehmigung sind die Vorgaben der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV) zu beachten.

Zuständige Wasserbehörde

Die von der Fa. Julius Schulte Trebsen GmbH & Co. KG geplante Anlage ist eine Anlage zur Herstellung von Papier, Karton oder Pappe mit einer Produktionsleistung von mehr als 20 Tonnen je Tag und eine Kraftanlage von mehr als 50 Megawatt Feuerungswärmeleistung am Standort in Trebsen (Anlagen gemäß Nr. 1.1 und Nr. 6.2 Spalte a des Anhangs zur 4. BImSchV). Es handelt sich jeweils um eine Anlage, die nach Spalte d des Anhangs zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftig ist und für die die Landesdirektion Sachsen damit nach § 3 Abs. 1 SächsImSchZuVO zuständig ist.

Die Landesdirektion Sachsen ist damit auch als obere Wasserbehörde für den Standort der PM2 bei der Julius Schulte Trebsen GmbH & Co. KG und somit für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen zuständig. Die Zuständigkeit beruht auf § 2 Satz 1 Nr. 6 und Nr. 16 i.V.m. Nr. 37 SächsWasserZuVO.

Auf die detaillierten Ausführungen zum Umfang der wasserrechtlichen Zuständigkeit in [10] wird verwiesen.

3. Prüfbemerkungen

3.1. Wasserentnahme aus der Mulde

3.1.1. Wasserrecht zur Entnahme von Wasser aus der Mulde

Stadt Trebsen, Bebauungsplan Nr. 9 „SO Papierherstellung“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste **1**

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 20) Kenntnisnahme. Die Hinweise betreffen die Genehmigungsebene.

20

Für die Entnahme von Oberflächenwasser aus der Vereinigten Mulde durch die Fa. Julius Schulte Trebsen GmbH & Co. KG gibt es folgende bestandskräftige Bescheide:

- i. Wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung vom 18. März 1982 zugunsten der damaligen VEB Zellstoff- und Papierfabrik Trebsen, ausgestellt von der ehemaligen Staatlichen Gewässeraufsicht in der Wasserwirtschaftsdirektion Saale/Werra, Oberflusmeisterei Leipzig,
- ii. Wasserrechtliche Gestattung vom 23. Juni 2006 für die Fa. Julius Schulte Trebsen GmbH & Co. KG, ausgestellt vom ehemaligen Landratsamt Muldentalkreis (Altrechtsfeststellung),
- iii. Bescheid vom 19. Oktober 2012, Az.: 691.714/34/Ha des Landratsamtes Leipzig zur Neufassung des in [ii] festgestellte Altrechts für den Aufstau der Vereinigten Mulde mit Hilfe eines Wehrs und die Wasserentnahme aus der Vereinigten Mulde zu Kühl- und Produktionszwecken

Aufgrund der bestehenden Feststellung des Altrechts ist es der Fa. Julius Schulte Trebsen GmbH & Co. KG gestattet, Oberflächenwasser aus der Vereinigten Mulde für Kühl- und Produktionszwecke zu entnehmen. Die Höchstmenge der zu entnehmenden Menge für Kühl- und Produktionswasser ist durch das Altrecht [ii] beschränkt.

Das Altrecht besteht dabei nur zu Gunsten der Fa. Julius Schulte Trebsen GmbH & Co. KG. Sofern das neue noch zu errichtende Werk Bestandteil der Fa. Julius Schulte Trebsen GmbH & Co. KG ist, ist eine Berufung auf das bestehende Altrecht zulässig. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die im Bescheid des ehemaligen Landratsamts Muldentalkreis vom 23. Juni 2006 dargestellten Höchstmengen für die Oberflächenwasserentnahme aus der Vereinigten Mulde zu Produktions- und Kühlzwecken jeweils nicht überschritten werden.

Wenn das neue Werk eine juristisch selbständige natürliche oder juristische Person des Privatrechts ist, ist eine Berufung auf das Altrecht nicht möglich und es ist eine neue Erlaubnis gemäß §§ 8 Abs. 1, 10 Abs. 1 WHG notwendig.

Die Weiterleitung von entnommenen Wasser aus der Vereinigten Mulde an Dritte ist der Papierfabrik Julius Schulte Trebsen GmbH & Co. KG nicht gestattet, weil die Nutzungsgenehmigung der ehemaligen Staatlichen Gewässeraufsicht vom 18. März 1982, auf der das Altrecht [ii] beruht, dies nicht zulässt. Die Entnahme ist auf Kühl- und Produktionszwecke mit jeweiligen Höchstmengen begrenzt. Für eine Zweckerweiterung ist eine neue Erlaubnis erforderlich.

Sofern das neu zu errichtende Werk eine juristisch selbständige natürliche oder juristische Person des Privatrechts darstellt, ist eine eigene wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Oberflächenwasser aus

21

Stadt Trebsen, Bebauungsplan Nr. 9 „SO Papierherstellung“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste **1**

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 21) Kenntnisnahme. Die Hinweise betreffen die Genehmigungsebene.

der Vereinigten Mulde erforderlich und rechtzeitig bei der Landesdirektion Sachsen zu beantragen.

3.1.2. Wasserbedarf

Bei der Anlagenplanung sind die besten verfügbaren Techniken zur Schließung der Wasserkreisläufe und zur Verringerung des Frischwasserverbrauchs und des Abwasseranfalls anzuwenden (siehe BVT 5 der 2010/75/EU).

Alle Möglichkeiten zur Wiederverwendung von Prozesswasser als Ersatz für Frischwasser (Wasserrückführung und Schließen von Wasserkreisläufen) mit integrierter (Teilstrom-) Prozesswasserbehandlung sind zu nutzen.

3.1.3. Auswirkungen der Wasserentnahme auf das Gewässer – ökologischer Mindestabfluss

Im Fachbeitrag WRRL wurden die Auswirkungen der Wasserentnahme auf die Vereinigte Mulde allein durch die Gegenüberstellung der Frischwasserentnahmemengen zum Abflussvolumen der Mulde bewertet (Ziff. 5.1.1.1 [2]).

Die fachliche Grundlage einer solchen Betrachtung ist jedoch die ökologische Mindestwasserführung der Vereinigten Mulde. D.h. auf Basis der ökologischen Mindestwasserführung nach § 33 WHG sind die Auswirkungen der geplanten Wasserentnahme für die Mulde zu betrachten.

Dafür ist die ökologische Mindestwasserführung nach § 33 WHG mit Blick auf § 100 Abs. 2 WHG zu ermitteln und festzulegen. Die Mindestwasserführung steht in engem Zusammenhang mit der Gewässerdurchgängigkeit.

Die Mindestwasserführung ist nach Ziffer 4 VwV Mindestwasserabfluss Wasserkraftanlagen zu bemessen und wird in der wasserrechtlichen Erlaubnis als Grenzwert für die Entnahme festgelegt. In diesem Rahmen ist die Anwendung der neuen „LAWA-Empfehlung zur Ermittlung einer ökologisch begründeten Mindestwasserführung in Ausleitungsstrecken von Wasserkraftanlagen“ (Stand Februar 2020) zulässig. Eine Anwendungshilfe für die VwV findet sich im „Rahmenerlass des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Herstellung der Fließgewässerdurchgängigkeit im Freistaat Sachsen“ (Stand: November 2019).

Die Funktionsfähigkeit muss durch die veränderte Wasserentnahme und gegebenenfalls veränderte Mindestwasserführung weiterhin ohne Einschränkung gegeben sein.

Die festzulegende ökologische Mindestwasserführung muss im unterhalb des Wehres gelegenen Fließgewässerabschnitt insbesondere auch bei Niedrigwasserabflüssen den Fließgewässerlebensraum und die fischzönotische Grundausprägung eines Gründling-Rotaugen-Gewässers II

22

23

Stadt Trebsen, Bebauungsplan Nr. 9 „SO Papierherstellung“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste

1

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 22) Kenntnisnahme. Die Hinweise betreffen die Genehmigungsebene.

zu 23) Kenntnisnahme. Die Hinweise betreffen die Genehmigungsebene.

einschließlich des guten Zustands der Fischzönose sowie die Durchgängigkeit zum Erreichen der FAA sichern. Dafür ist der gesamte von der Brauchwasserausleitung und der Abwassereinleitung betroffene Muldenabschnitt unterhalb des Wehres zu betrachten: Dieser umfasst die gesamte vom Wasserentzug betroffene Fließstrecke vom Wehr bis zur Einmündung des Triebgrabens (ca. 1,5 km von Fluss-km 125,0 bis 123,5) zuzüglich eines daran anschließenden, noch zu definierenden Abschnittes bis zur nächsten größeren Wasserzuführung bzw. bis zur vollständigen Vermischung des Abwasserstroms mit dem Flusswasser (Ausbildung eines einheitlichen chemisch-physikalischen OWK-Zustands). Neben den einschlägigen wasserrechtlichen Rechtsgrundlagen sind hierbei die Normen des DWA-M 509, insbesondere zu Wanderkorridoren, Durchgängigkeitsansprüchen und Lebensraumanprüchen der Referenzfischzönose zu beachten.

Das Schreiben des LfULG Fischereibehörde [5] enthält weitere wichtige Details, die bei der Ermittlung der ökologischen Mindestwasserführung zu berücksichtigen sind.

Die Landesdirektion Sachsen geht davon aus, dass die wasserrechtliche Erlaubnis zur Wasserentnahme im Rahmen der Erweiterung der Produktionskapazität der Fa. Julius Schulte Trebsen in irgendeiner Form geändert oder angepasst werden muss.

Die der Landesdirektion Sachsen vom Landratsamt Leipzig übergebenen Unterlagen zur Fischaufstiegsanlage (FAA) an der Mulde und zur Altrechtsfeststellung enthalten keine Unterlagen zur Ermittlung und Festlegung der ökologischen Mindestwasserführung der Mulde. Der in der wasserrechtlichen Nutzungsgenehmigung der VVWD Saale Werra, OFM Leipzig, vom 18. März 1982 unter Ziff. 4.8 festgelegte landschaftsbedingten Mindestabfluss von 1 m³/s genügt den heutigen gewässerökologischen Anforderungen des WHG, SächsWVG und SächsFischG nicht.

Allein die FAA benötigt zur Gewährleistung geeigneter hydraulischer Durchgängigkeitskennziffern einen höheren Abfluss.

3.1.4. Bauwerk zur Wasserentnahme aus der Mulde

Im Rahmen der zur Realisierung des Vorhabens erforderlichen Ertüchtigung der Wasserentnahmestelle ist zwingend eine Bauwerksanpassung zum Schutz der Wasserentnahmeanlagen gegen das Eindringen von Fischen notwendig und mit zu beantragen. Dabei sind die besonderen Anforderungen für Lachsgewässer zu beachten.

Die gesamte Wasserentnahmeanlage ist mit einer Rechenanlage mit höchstens 10 mm lichter Stabweite an der Schnittstelle zwischen Mulde und der Entnahmeanlage, das wäre derzeit ein uferparalleler 10-mm-Rechen vor dem Einlaufbauwerk aus der Mulde anstelle des „Vorrechens“ gegen das Eindringen von Fischen zu schützen. Diese Anforder-

24

Stadt Trebsen, Bebauungsplan Nr. 9 „SO Papierherstellung“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste

1

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 24) Kenntnisnahme. Die Hinweise betreffen die Genehmigungsebene.

zung ergibt sich aus § 26 SächsFischG i.V.m. § 15 Abs.1 und 2 Sächs-FischVO.

Jede weitere, in die Entnahmeanlage rückverlegte Rechenanlage bleibt unabhängig von ihrer lichten Stabweite für den Fischschutz wirkungslos und erfüllt nicht die Geeignetheitsverpflichtung des § 26 SächsFischG.

Bei der Neugestaltung und Ertüchtigung von Entnahmestellen an Gewässern gibt es zunehmend die Entwicklung, dass Wehre zurückgebaut und die Wasserentnahmen über seitliche Einläufe, über Uferfiltrat oder Sohl-Drainage realisiert werden.

3.2. Abwasser aus der Herstellung von Papier, Karton oder Pappe

3.2.1. Anforderungen zum Schutz der Oberflächengewässergüte

Der von der geplanten Abwassereinleitung betroffene OWK Mulde-7 befindet sich nach aktuellem Bewirtschaftungszeitraum 2022 – 2027 in einem mäßigen ökologischen Zustand. Maßgeblich für die Bewertung ist der mäßige Zustand der biologischen Qualitätskomponenten Phytoplankton sowie Makrophyten / Phytobenthos. Die biologischen Qualitätskomponenten benthische wirbellose Fauna sowie Fischfauna sind hingegen in einem guten ökologischen Zustand. Hinweise auf die Ursachen für die angetroffenen Verhältnisse liefern zum einen die unterstützenden hydromorphologischen Qualitätskomponenten (Morphologie: stark verändert, Wasserhaushalt: mäßig verändert) sowie die Orientierungswerte der allgemein physikalisch-chemischen Parameter nach OGewV, Anlage 7. Hier sind die Kennwerte Gesamtphosphor, gesamter organischer Kohlenstoff und maximaler pH-Wert überschritten. Bei den flusspezifischen Schadstoffen nach OGewV, Anlage 6, werden die Umweltqualitätsnormen von Arsen und Zink überschritten, was u.a. auf Einträge aus dem Erzgebirge zurückzuführen ist.

Der chemische Zustand des OWK wird mit -nicht gut- angegeben, was auf Überschreitungen der Umweltqualitätsnormen nach OGewV, Anlage 8, für die Stoffe BDE, Quecksilber und Quecksilberverbindungen, Benzo(b)fluranthen, Tributylzinn-Verbindungen, PFOS, Cadmium- und Cadmiumverbindungen sowie die Pestizide Cybutryn und Dichlorvos zurückzuführen ist.

Der im Zuge des B-Plan-Verfahrens erstellte Fachbeitrag WRRL [2] bewertet die zu erwartenden Stoffeinträge aus der Abwasserreinigung der geplanten Papierfabrikerweiterung in den OWK Mulde-7 im Hinblick auf die Einhaltung des Verschlechterungsverbots und Verbesserungsgebots gemäß § 27 WHG. Aufgrund in der aktuellen Verfahrensstufe noch fehlender Detailplanungen der Anlage erfolgt die Bewertung zunächst auf Basis von Anhang 28, AbwV, abgeleiteter Mindestanforderungen nach Stand der Technik an die Einleitung.

Die geplante Einleitmenge der Abwasserreinigung von 9.200 m³/d entspricht einem Anteil von 0,67 % bezogen auf den Gesamtabfluss an der

25

Stadt Trebsen, Bebauungsplan Nr. 9 „SO Papierherstellung“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste **1**

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 25) Kenntnisnahme. Die Hinweise betreffen die Genehmigungsebene.

staatlichen Referenzmessstelle Bad Dübén für MNQ-Verhältnisse sowie einem Anteil von 0,17 % am Gesamtabfluss für MQ-Verhältnisse und ist damit als verhältnismäßig gering einzustufen. Für den Parameter Gesamt-Stickstoff (N_{ges}) ergibt sich in den Mischungsrechnungen bei Berücksichtigung einer Einleitkonzentration von 10 mg/l eine Erhöhung der Vorbelastung durch die geplante Einleitung von 2,79 mg/l um 1,7 % im MNQ-Fall sowie um 0,4 % im MQ-Fall bei Betrachtung für die Messstelle Bad Dübén. Für Gesamt-Phosphor (P_{ges}), dessen Orientierungswert im OWK Mulde-7 mit 0,158 mg/l an der Messstelle Bad Dübén ohnehin bereits überschritten ist, wird bei Vollausschöpfung eines Überwachungswertes von 2 mg/l in der Einleitung eine Erhöhung um 8 % im MNQ-Fall sowie um 2 % im MQ-Fall berechnet. Für den Kennwert Gesamter organischer Kohlenstoff (TOC) ergibt sich bei Berücksichtigung einer Einleitkonzentration von 225 mg/l und einer Vorbelastung an der Messstelle Bad Dübén von 6,77 mg/l eine Erhöhung um 22 % im MNQ-Fall sowie um 5 % im MQ-Fall. Zumindest für die Parameter P_{ges} und TOC ist mit dieser Erhöhung die messtechnische Nachweisbarkeit gegeben, welche bei der Beurteilung einer Verschlechterung gemäß [12] zu berücksichtigen ist.

Bei den Betrachtungen im Fachbeitrag WRRL [2] zu den Auswirkungen auf die Qualitätskomponente Wasserhaushalt sind für den Bezugspunkt MS 2 Golzern auch die Belastungen aus der Abwassereinleitung von PM1 der bestehenden Papierfabrik mit zu berücksichtigen, d.h. die Zusatzbelastung errechnet sich aus den Abwasserfrachten von PM1 + PM2.

Erhöhte Nährstoffeinträge haben einen Einfluss auf den Zustand der biologischen Qualitätskomponenten Phytoplankton und Makrophyten / Phytobenthos, welche für den OWK Mulde-7 mit „mäßig“ beurteilt wurden. Im Fließgewässer kommt es zu Algenblüten und dadurch bedingt zu erhöhten pH-Werten, bei welchen sich durch Umwandlung von Ammonium die Gefahr der Bildung von fischtoxischem Ammoniak besteht.

Die Zufuhr von sauerstoffzehrenden Substanzen in das Fließgewässer, wie über den Parameter TOC gegeben, kann neben absterbenden Algen die Sauerstoffsättigung reduzieren. Niedrigwasserstände und hohe Wassertemperaturen im Sommer, bei denen sich die Löslichkeit von Sauerstoff verringert, verschärfen die Situation. Vor diesem Hintergrund können die Aussagen im Fachbeitrag WRRL [2], dass „eine Verschlechterung des ökologischen Zustands des OWK Mulde-7 durch stoffliche Zusatzbelastungen auszuschließen“ ist (S. 55) sowie der „Verstoß gegen das Verbesserungsgebot ausgeschlossen“ werden kann (S. 60), nicht pauschal bestätigt werden.

Aufgrund des insgesamt niedrigen Anteils der geplanten Abwassereinleitung am Gesamtdurchfluss in der Mulde und der dargestellten Mischungsrechnungen unter Ansatz der Minimalanforderungen, welche den „worst case“ - Fall darstellen, wird seitens der Landesdirektion Sachsen

Stadt Trebsen, Bebauungsplan Nr. 9 „SO Papierherstellung“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste

1

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

kein grundsätzlicher Konflikt des Vorhabens auf Ebene des B-Plan-Verfahrens gesehen.

Im Rahmen der sich anschließenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs- und wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren ist der Fachbeitrag WRRL [2] jedoch auf Basis der konkretisierten Anlagenplanung zu untersetzen. Voraussichtlich werden sich daraus Restriktionen hinsichtlich der anzusetzenden Überwachungswerte der Abwassereinleitung über den Stand der Technik nach Anhang 28 AbwV hinaus sowie Vorgaben für durchzuführende Begleitmaßnahmen ergeben.

Diese **Restriktionen** können konkret folgende Sachverhalte betreffen:

- a. Ansatz strengerer Überwachungswerte für P_{ges} , TOC und CSB,
- b. Aufnahme eines zusätzlichen Überwachungswertes für Ammonium zur Verhinderung der Bildung von fischtoxischem Ammoniak im Bereich der Abwassereinleitung,
- c. Ansatz eines strengeren Überwachungswertes für AOX, welcher bisher im Fachbeitrag WRRL [2] noch nicht bewertet wurde,
- d. Beschränkung des Einsatzes von Zusatzstoffen, welche als UQN gemäß Anlage 6 und 8 der OGewV geregelt sind bzw. in naher Zukunft geregelt werden sollen,
- e. Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Einmischung des Abwassers aus dem Triebgraben beim Zufluss in die Mulde,
- f. Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen,
- g. Durchführung eines begleitenden Monitorings.

Der Fachbeitrag WRRL [2] ist nach Vorliegen der Detailplanung zur Anlagenbemessung im Zuge des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens im Hinblick auf die Belange der Oberflächengewässergüte wie folgt zu untersetzen:

- h. Der Quantifizierung der Auswirkungen der Abwassereinleitung für alle in Anl. 7 OGewV angegebenen Parameter (Sauerstoff, BSB_5 , ungehemmt, TOC, Chlorid, Sulfat, pH-Wert, Eisen, Orthophosphat-P, Gesamt-P, Ammonium-N, Ammoniak-N, Nitrit-N) unter Verwendung der Realmesswerte der PM1,
- i. tieferegehende Prüfung des Verschlechterungsverbots und Verbesserungsgebots nach § 27 WHG insbesondere für die Parameter P_{ges} und TOC; Detailprüfung für die biologischen Qualitätskomponenten Phytoplankton und Makrophyten / Phytobenthos unter Berücksichtigung der Einzelindices unter Bezugnahme auf Fachtechnische Arbeitshilfe des LfULG [10]; Prüfung, inwieweit vorliegende Daten des LfULG dazu ausreichend sind; ggf. sind

Stadt Trebsen, Bebauungsplan Nr. 9 „SO Papierherstellung“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste **1**

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

eigene Untersuchungen zu den biologischen Qualitätskomponenten Phytoplankton und Makrophyten / Phytobenthos notwendig,

- j. Berücksichtigung der Einmischung der Abwassereinleitung in den OWK Mulde-7 gemäß zuvor durchzuführender Untersuchungen (s.u.) unter Ansatz verschiedener Mischungsanteile (z.B. 10 %, 25 %, 50 %), vgl. Fachtechnische Arbeitshilfe LfULG [10], S. 46; **dahingehend sind auch entsprechende Messungen im Gewässer zielführend,**
- k. Prüfung der Gefahr der Bildung von fischtoxischem Ammoniak unterhalb der Einleitstelle,
- l. Prüfung des Verschlechterungsverbots und Verbesserungsgebots nach § 27 WHG für die in den Anlagen 6 und 8 der OGewV angegebenen Umweltqualitätsnormen, sofern diese Stoffe in der Papierproduktion zum Einsatz kommen bzw. in der Abwassereinleitung zu erwarten sind; betrifft insbesondere PFOS (Beschichtung), BDE (Flammschutzmittel), DEHP (Weichmacher), TMDD (Schaumhemmer) sowie Freisetzung von Schwermetallen (z.B. aus Druckschwärze des Altpapiers, welche in der ohnehin belasteten Mulde als kritisch anzusehen sind),
- m. Bewertung der AOX-Konzentrationen im OWK Mulde-7 unter Berücksichtigung der Abwassereinleitung und Bewertung nach LAWA (1998) [11],
- n. Ableitung von Ausgleichsmaßnahmen zur Gewährleistung des Verschlechterungsverbots und Verbesserungsgebots nach § 27 WHG

3.2.2. Gesundheitsschutz gegen Legionellen

Nach derzeitigem Kenntnisstand wird davon ausgegangen, dass Abwasserbehandlungsanlagen für papierverarbeitende Betriebe ein relevantes Legionellenpotential besitzen, weil das zu behandelnde Abwasser Temperaturen von ≥ 23 °C und Substrate für eine Begünstigung des Legionellenwachstums aufweisen kann. Legionellen können beim Menschen zu schweren Lungenentzündungen – sogar mit Todesfolge – führen, wenn sie in Form lungengängiger Aerosole aufgenommen werden (Quelle: Umweltbundesamt Hinweise und Erläuterungen zum Anhang 28 AbwV vom April 2021; Bericht der Expertenkommission Legionellen NWR Stand 22. Mai 2015). Gefährdungen durch Legionellen können dabei durch die Ausbreitung über den Luftpfad als Aerosole und durch das eingeleitete Abwasser im Gewässer unterhalb der Abwasserbehandlungsanlage entstehen.

Aufgrund der Nähe des Vorhabenstandortes zur Wohnbebauung ist deshalb besonderes Augenmerk auf den Gesundheitsschutz gegen Legionellen zu legen.

26

Stadt Trebsen, Bebauungsplan Nr. 9 „SO Papierherstellung“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste **1**

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 26) Kenntnisnahme. Die Hinweise betreffen die Genehmigungsebene.

In den vorliegenden Unterlagen Entwurf des Bebauungsplans Nr. 9 [1], Bericht Nr. M157505/05 zur Mikroklimatologische Untersuchung und Bericht Nr. M157505/01 Lufthygienischen Gutachten wird nicht auf die Gefahren durch Legionellen eingegangen und es gibt unterschiedliche Aussagen: einerseits werden die Auswirkungen der Schwadenbildung an der Abwasserbehandlungsanlage betrachtet andererseits wird ausgeführt, dass die Abwasserbehandlungsanlagen überwiegend in geschlossener Betriebs- und Bauweise errichtet werden sollen.

Welche Überwachungs- und Vorsorgemaßnahmen für die Abwasserbehandlungsanlage bzw. deren Umfeld aus Gründen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes erforderlich sein können, hängt von den lokalen Gegebenheiten und der Anlagengestaltung ab. Im Rahmen der Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren werden dazu die für den Arbeits- und Gesundheitsschutzes zuständigen Behörden beteiligt (u.a. Referat Arbeitsschutz und das regionale Gesundheitsamt).

In den Antragsunterlagen für die BImSch-Genehmigung und wasserrechtliche Erlaubnis sind die Gefährdungen durch Legionellen, die z.B. durch Schwadenbildung bei der Abwasserbehandlung und durch die Abwassereinleitung im Gewässer entstehen können zu analysieren und durch geeignete Maßnahmen zu minimieren.

Die Abwasserbehandlungsanlage ist so zu planen, dass Gefahren durch Legionellen vermeiden werden. Gemäß Infektionsschutzgesetz haben Abwasserbeseitigungspflichtige darauf hinzuwirken, dass Abwasser so beseitigt wird, dass Gefahren für die menschliche Gesundheit durch Krankheitserreger nicht entstehen (§ 41 Abs. 1 Satz 1 IfSG).

3.2.3. Entwässerung von Altpapierflächen

Das auf den Altpapierflächen anfallende verunreinigte Niederschlagswassers soll gesammelt und vor Einleitung in ein Gewässer in der Abwasserbehandlungsanlage mit behandelt werden. Das entspricht den Anforderungen nach Anhang 28 AbwV Teil B Abs. 1 Ziff. 1.

27

Für die Bemessung der Entwässerungsanlagen für die Altpapierflächen (Lager- und Fahrflächen) ist der maßgebende Bemessungsregen nach Arbeitsblatt DWA-A 118 Tabelle 2 und 4 zu bestimmen. Das erforderliche Rückhalte- bzw. Speichervolumen berechnet sich nachfolgend nach DWA-A 117 in Verbindung mit dem KOSTRA-DWD.

3.3. Abwasser aus der Wasseraufbereitung, Dampferzeugung und Kühlwasser

Diese Abwasserteilströme werden im Bebauungsplan Nr. 9 und im Fachbeitrag WRRL erwähnt es, konkrete Angaben fehlen jedoch.

28

In den Antragsunterlagen zu den wasserrechtlichen Genehmigungen und Erlaubnissen sind dies Abwasserteilströme detailliert darzustellen und zu bewerten.

Stadt Trebsen, Bebauungsplan Nr. 9 „SO Papierherstellung“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste **1**

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 27) Kenntnisnahme. Die Hinweise betreffen die Genehmigungsebene.

zu 28) Kenntnisnahme. Die Hinweise betreffen die Genehmigungsebene.

3.4. Abwassereinleitung in das Grundwasser

Das Vorhaben liegt innerhalb des für die EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ausgewiesenen Grundwasserkörpers „Vereinigte Mulde 1“ (VM 1-2-1).

Die Grundwasserbelange nehmen in der eingereichten Unterlage [2] zum Fachbeitrag WRRL nur einen kleinen Umfang ein. Zwar schätzt [2] im Ergebnis zutreffend ein, dass das geplante Vorhaben „Erweiterung der Papierfabrik“ weder auf den mengenmäßigen noch auf den chemischen Zustand des Grundwasserkörpers „Vereinigte Mulde 1“ (VM 1-2-1) einen erheblichen Einfluss hat, doch sollte die Erläuterung dazu durch folgende Punkte untersetzt und konkretisiert werden:

- a. Das Vorhaben „Erweiterung der Papierfabrik“ wird in punkto Niederschlagswasserversickerung keinen Einfluss auf WRRL-Grundwassermessstellen (Messnetze des LfULG) haben. Die nächstgelegenen WRRL-Messstellen sind:
 - GWM 47420010 (Menge), weit entfernt (2080 m westlich), anstromig
 - GWM 47420011 (Chemie), weit entfernt (2460 m östlich), getrennt durch den Flusslauf der Vereinigten Mulde
 - GWM 47420120 (Chemie), weit entfernt (4 km südwestlich), GW-Nebenstrom
- b. Die Niederschlagswässer von Dach- Parkplatz- oder Lagerflächen der Papierfabrik sind hinsichtlich Nitrat wahrscheinlich unerheblich. Bis zum 2. WRRL-Bewirtschaftungszeitraum (2016-2021) war Nitrat die Hauptbelastung des GWK VM 1-2-1.
- c. Für das Vorhaben „Erweiterung der Papierfabrik“ ist keine neue Grundwasserentnahme vorgesehen. Die Auswirkung der Zusatzversiegelung von Flächen auf die Grundwassermenge (Grundwasser-Neubildung) ist bei weitgehender Versickerung des Niederschlagswassers unerheblich für den GWK VM 1-2-1.
- d. Das Vorhaben steht der Zielerreichung des Grundwasserkörpers VM 1-2-1 (Menge, Chemie) nicht entgegen. Der im 3. WRRL-Bewirtschaftungsplan (2022-2027) voraussichtlich geltende schlechte mengenmäßige Zustand ergibt sich v. a. aufgrund hoher Grundwasserentnahmen für die öffentliche Wasserversorgung. Indirekt kann dazu allerdings auch die Papierfabrik über das Beziehen von Trinkwasser vom Wasserversorgungsunternehmen beitragen.

3.5. Triebgraben

3.5.1. Hydraulischer Leistungsnachweis

Um einen Rückstau des Produktionsabwassers in die Vereinigte Mulde oberhalb des Wehres zu verhindern, ist eine ausreichende Leistungsfä-

Stadt Trebsen, Bebauungsplan Nr. 9 „SO Papierherstellung“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste **1**

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 29) Kenntnisnahme. Die Hinweise betreffen die Genehmigungsebene.

higkeit des Triebgrabens nachzuweisen. Die bereits vorliegende Berechnung zur hydraulischen Leistungsfähigkeit des Triebgrabens (s. Fachstellungnahme vom 20. Dezember 2016 gefertigt von der Planungsgemeinschaft Tief- und Wasserbau GmbH Dresden) kann unter Beachtung der zusätzlichen Einleitmengen grundsätzlich erneut genutzt werden. Sollten sich aus der Berechnung ein Rückstau in die Vereinigte Mulde oberhalb des Wehres ergeben, ist eine Anpassung der Bauwerke bzw. eine Anpassung des Triebgrabens zu prüfen.

30

3.5.2. Weitere rechtlichen Betrachtungen

Das LfULG Fischereibehörde schlussfolgert in ihrer Stellungnahme [5] aus dem Umstand, dass gemäß Feststellungsbescheid des (damaligen) Landratsamts Muldentalkreis (LRA) vom 23. Juni 2006 kein Altrecht zum Betrieb einer Wasserkraftanlage (WKA) besteht, dass „auch eine weitere Ausleitung in den künstlich angelegten Triebgraben, an dem die ehemalige WKA lag, rechtlich unzulässig“ sei. Im genannten Bescheid des LRA wurde ausgeführt, dass es für die „Feststellung des Altrechts zur Wasserkraftnutzung ... sowohl an der Zulassung der Ausleitung über den Triebgraben als auch an der Anlage ‚Triebgraben‘, der eine Benutzung nach Zweck (energetische Nutzung) und Umfang (nur 1m³/min) ermöglicht“, fehle. Bereits bei Stilllegung der WKA habe die Verkipfung des Grabens im Betriebsgelände begonnen. Im Entscheidungszeitpunkt (2006) sei der Graben über große Teilstrecken verrohrt.

Eine Rechtsgrundlage für die zwingende Verfüllung des Triebgrabens nach Wegfall der Wasserkraftnutzung sieht die Landesdirektion Sachsen jedoch nicht.

Die Umgestaltung oder Beseitigung eines Gewässers bedarf gemäß §§ 67 Abs. 2, 68 Abs. 1 WHG grundsätzlich der Planfeststellung. Der Triebgraben ist ein künstliches Gewässer i.S.v. § 3 Nr. 4 WHG, das auch nicht nach § 2 Abs. 2 WHG i.V.m. § 1 Abs. 2 SächsVWG ausnahmsweise vom Anwendungsbereich des WHG und des SächsVWG ausgenommen ist. Es besteht kein Anspruch auf Gewässerausbau bzw. die Verfüllung. Die Ausbaulast ist eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung. Dass die Beseitigung des Triebgrabens hier dem Allgemeinwohl dienen würde, ist nicht ersichtlich.

Im Übrigen würde sich eine Verfüllung des Grabens auf die genehmigte Einleitung von Abwässern aus der Papierfabrik in den Triebgraben auswirken. Diese Einleitrechte sind zu berücksichtigen.

Ferner ist zu beachten, dass sich der Triebgraben in einem Europäischen Vogelschutzgebiet („Vereinigte Mulde“) sowie ein Teilbereich im FFH-Gebiet „Vereinigte Mulde und Muldeauen“ befindet.

Das Recht zur Ableitung von Wasser aus der Vereinigten Mulden in den Triebgraben unter Nutzung des (nicht mehr funktionsfähigen) Schützes

31

Stadt Trebsen, Bebauungsplan Nr. 9 „SO Papierherstellung“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste **1**

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 30) Kenntnisnahme. Die Hinweise betreffen die Genehmigungsebene.

zu 31) Kenntnisnahme. Die Hinweise betreffen die Genehmigungsebene.

ist bislang ungeklärt. Hierzu laufen Ermittlungen bei der Fa. Julius Schulte Trebsen GmbH & Co. KG und beim Landkreis Leipzig.

Es ist zu klären, ob, für wen und in welchem Umfang ein Ableitungsrecht aus der Mulde in den Triebgraben unter Nutzung des Schützes besteht. Ggf. wird ein wasserrechtliches Verfahren bezogen auf das Ableitungsrecht erforderlich.

3.6. Sonstige fachliche oder redaktionelle Hinweise

3.6.1. Entwurf Bebauungsplan Nr. 9 der Stadt Trebsen [1]

- Niederschlagswasserableitung

Das im Zusammenhang mit der Niederschlagswasserableitung – und Behandlung mehrfach erwähnte Merkblatt DWA-M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ ist nicht mehr Regel der Technik.

Der Niederschlagswasserabfluss von sonstigen Dach-, Hof-, Fahr- und Parkflächen ist nach der im Dezember 2020 veröffentlichten Arbeits- und Merkblattreihe DWA-A/M 102 (BWK-A/M 3) „Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer“ zu bewerten und ggf. entsprechend vorzubehandeln.

Für die Versickerung von Niederschlagswasser ist zusätzlich der Arbeitsblatt DWA-A 138 zu beachten.

- Abwasser aus der Wasseraufbereitung

Bei den Aufzählungen der Abwasserströme wird das Abwasser, das aus der mechanischen oder chemisch-physikalischen Aufbereitung des aus der Mulde entnommenen Wasser anfällt bisher nicht erwähnt (z.B. aus Absetzanlagen oder Filtrerrückspülungen).

- Löschwasserbereitstellung

Firmen, die direkt an einem Gewässer liegen, betreiben gelegentlich selbst eine Löschwasserentnahmestelle am Gewässer. Eine solche Löschwasserentnahmestelle muss von der Wasserbehörde genehmigt werden.

⇒ Bitte leiten Sie das in der Anlage befindliche Schreiben des LfULG an die Vorhabensträgerin weiter.

Sachgebiet 42L - Oberflächenwasser, Hochwasserschutz

Fehlmeldung.

Seite 20 von 22

Stadt Trebsen, Bebauungsplan Nr. 9 „SO Papierherstellung“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste **1**

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 32) Kenntnisnahme. Die Hinweise betreffen die Genehmigungsebene.

32

33

zu 33) Das Schreiben ist an die Projektträgerin weitergeleitet worden.

Referat 43 – Abfall, Altlasten, Bodenschutz, Grundwasser

Das o. g. Vorhaben wurde geprüft. Eine Deponie in Zuständigkeit der oberen Bodenschutzbehörde ist nicht betroffen.

Der Geltungsbereich der vorgelegten Planung befindet sich in einem Gebiet, in welchem in den Böden sowie in dem unterlagernden Ausgangsgestein mit flächenhaft gegen, bezüglich des Bodens auch großflächig anthropogen erhöhten Hintergrundgehalten (insbesondere Arsen) zu rechnen ist. Derzeit wird eine Rechtsverordnung zur Ausweisung eines Bodenplanungsgebietes nach § 14 SächsKrWBodSchG i. V. m. § 12 Abs. 10 BBodSchV erarbeitet. Es ist hier zu gewährleisten, dass die bei künftigen Baumaßnahmen anfallenden Aushubmaterialien grundsätzlich nur in Gebieten gleicher bzw. höherer Belastungsintensität verwertet werden. Eine Verschlechterung der Boden- und Standortverhältnisse am Verwertungs- bzw. Einbauort muss ausgeschlossen werden. Dies kann u. E. nur in Abstimmung mit der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde des betroffenen Landkreises sichergestellt werden.

Diesbezügliche Fragen im Hinblick auf die Planung können auch an die Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Chemnitz, Referat 43 gerichtet werden.

Referat 44 – Immissionsschutz

Zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sondergebiet Papierherstellung An der Pauschwitz Straße“ werden die folgenden Hinweise gegeben:

Am Standort besteht durch die direkte Nachbarschaft von Wohnbebauung und Anlage zur Papierherstellung bereits eine Gemengelage. Für die Aufstellung des B-Planes gelten dies sich aus § 50 BImSchG ergebenden Anforderungen, wonach *vorgesehene Flächen einander so zuzuordnen sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete* soweit wie möglich vermieden werden sollen.

Für die Planung gilt das Gebot der Konfliktbewältigung. Eine Verschiebung der Konfliktbewältigung in das noch erforderliche Genehmigungsverfahren ist nicht zulässig, bzw. nur unter der Voraussetzung, dass im nachfolgenden Verfahren die Konflikte zu bewältigen sind. Zu prüfen sind, ob hierzu Vorkehrungen zum Schutz vor insbesondere Lärmbelastungen nach § 9 Abs. 24 BauGB zu treffen sind.

Hierzu Folgendes:

1. Im Entwurf zum Bebauungsplan mit Umweltbericht sowie in der dazugehörigen Schallimmissionsprognose (Bericht Nr. M151266/02) wird ausgeführt, dass eine Überschreitung des Immissionsrichtwertes am Wohnhaus „Wedniger Straße 2“ im Nachtraum um 2 dB auf Grund einer bestehenden Gemengelage als verträglich anzusehen ist.

Bei der Frage der Verträglichkeit wird allerdings vollkommen ausgeblendet, dass nicht die Wohnbebauung an die Papierfabrik sondern die Papierfabrik deutlich an die maßgeblichen Immissionsorte heranrückt, so dass sich die Gesamtbelastung

34

35

Stadt Trebsen, Bebauungsplan Nr. 9 „SO Papierherstellung“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste **1**

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 34) Kenntnisnahme. Die Hinweise betreffen die Genehmigungsebene.

zu 35) Der Umstand, dass die Papierfabrik an die Wohnbebauung heranrückt, wird berücksichtigt. Um dies noch deutlicher werden zu lassen, wurden die Ausführungen in der Begründung dazu (Kap. #) entsprechend ergänzt.
Der Kritikpunkt wird aus dem vg. Grund zurückgewiesen.

zu 36) Im Plan-Zustand besteht hier eine Gemengelage. Der Umstand des Heranrückens muss sich zwar an den Vorgaben des § 50 Satz 1 BImSchG messen lassen, gelingt aber die Abwägung mit den widerstreitenden Interessen, liegt die Situation nach Nr. 6.7 TA Lärm vor. Dabei ist wiederum zu berücksichtigen, dass sich die Interessen der gewerblichen/industriellen Nutzung gegenüber der Wohnbebauung in der Abwägung durchgesetzt haben, sodass eine Zwischenwertbildung zu Lasten der Wohnbebauung vorzunehmen ist. Die Zwischenwertbildung liegt dabei auch nicht etwa im Ermessen der Immissionsschutzbehörde, sondern ist objektiv zu bestimmen bei vollständiger gerichtlicher Überprüfbarkeit. Im Übrigen wurde die Zwischenwertbildung konservativ vorgenommen und nur angesetzt, was ohnehin bereits im Ist-Zustand aufgrund der unmittelbaren Angrenzung der Wohnbebauung an den Außenbereich anzusetzen wäre (vgl. (BayVGH, Beschl. v. 25.10.2010 – 2 CS 10.2137 – juris, Rn. 14).
Der Kritikpunkt wird aus den vg. Gründen zurückgewiesen.

am o. g. Immissionsrot gegenüber der Schallimmissionsprognose vom 22.04.2015⁸ von 37 dB(A) auf 42 dB(A) erhöhen wird.

Vor dem Hintergrund, dass das zu bewertende Vorhaben an die maßgeblichen Immissionsorte heranrückt, sind Überlegungen zur Anhebung der Immissionswerte und damit zur Verminderung des Schutzanspruches grundsätzlich als kritisch zu beurteilen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung über die Zulässigkeit von höheren Immissionswerten im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens getroffen wird.

2. Die Ausführungen zu tieffrequenten Geräuschen werden als nicht ausreichend erachtet. Die DIN 45680 betrachtet die Terzfrequenzen von 10 Hz bis 80 Hz, die in Sonderfällen um die Terzfrequenzen 8 Hz und 100 Hz erweitert werden können. Vor diesem Hintergrund ist nicht allein auf die 31,5 Hz Oktave abzustellen, die ausschließlich die Terzfrequenzen von 25 Hz bis 40 Hz umfasst sondern Aussagen zum kompletten tieffrequenten Spektrum zu tätigen.

Referat 45 – Naturschutz, Landschaftspflege verweist auf die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde.

Die Referate/Sachgebiete 46L – Wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren Hochwasserschutz und 47 – Bergbau, Bergbaufolgen, Grundwasser geben Fehlmeldung. Es sind keine Belange betroffen.

Mit freundlichen Grüßen

Katrin Weber⁹
Sachbearbeiterin

Anlage:
Schreiben des Sächsischen Landesamts für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) | Fischereibehörde

⁸ Bestandteil der Antragsunterlagen zum Genehmigungsbescheid vom 08.10.2015 (letzte wesentliche Änderung der Anlage)

⁹ Dieses Schreiben wurde elektronisch schlussgezeichnet und wird gem. Ziff. 31 d) S. 3 VwV Dienstordnung ohne eigenhändige Unterschrift versandt, da kein Schriftformerfordernis besteht.

Stadt Trebsen, Bebauungsplan Nr. 9 „SO Papierherstellung“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste **1**

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 37) Dem Kritikpunkt wird gefolgt. Zum tieffrequenten Schall wird ergänzend wie folgt ausgeführt:

In Abschnitt A.1.5 der TA Lärm sind typische industrielle Schallquellen aufgeführt, welche tieffrequente Geräusche erzeugen können. Auch wenn die im Rahmen der Schallimmissionsprognose an den Immissionsorten berechneten Immissionsspektren erst ab einer Oktavband-Mittenfrequenz von 31,5 Hz aufwärts vorliegen, ist in der Umgebung der Papierfabrik nicht mit auffällig tieffrequenten Geräuscheinwirkungen im Frequenzbereich bis hinab zu 10 Hz zu rechnen. Dies ist in der Art der maßgeblich einwirkenden Quellen begründet, welche im vorliegenden Fall die Entlüftungsanlagen der Papiermaschinenhalle sind. Für die hierbei erzeugten Ventilatorgeräusche liegt eine Vielzahl von Messwerten von vergleichbaren Anlagen vor. Diese Geräusche sind breitbandig und haben die höchsten Energieanteile im mittelfrequenten Bereich. Auch die Geräusche der in modernen Papierfabriken eingesetzten Vakuumpumpen sind aufgrund ihrer Bauart als Turbopumpen entgegen der in der Vergangenheit eingesetzten Kolben- oder Wasserringpumpen eher hochfrequent. Darüber hinaus sind uns im vorliegenden Fall keine Geräuschquellen bekannt, welche im Frequenzbereich 8 Hz bis 100 Hz zu erheblichen Belästigungen im Sinne der DIN 45680 relevant beitragen könnten. Schwingungsquellen, welche zu relevantem tieffrequenten Sekundärluftschall führen könnten, sind im vorliegenden Fall ebenfalls nicht bekannt. Damit ist der Schluss zulässig, dass anhand des in der 31,5-Hz-Oktave berechneten Schalldruckpegels Aussagen zu den Schallimmissionen bei niedrigeren Frequenzen dahingehend getroffen werden, dass hier keine Schalldruckpegel einwirken werden, welche erhebliche Belästigungen in den Gebäuden erzeugen können.

zu 38) Kenntnisnahme

Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

**Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes - Erweiterung des Standortes
der Fa. Julius Schulte Trebsen GmbH & Co. KG in Trebsen**
hier: fischereifachliche Hinweise und Anmerkungen
nachrichtlich vorab: annegret.radecker@lds.sachsen.de

Sehr geehrte Frau Radecker,

mit der Beteiligung des LfULG am Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 9 für ein Industrie- und Gewerbegebiet „An der Pauschwitzter Straße“ in Trebsen bitten Sie um Hinweise und Anmerkungen zu einigen wasserwirtschaftlichen Aspekten der geplanten Werksverweiterung der Fa. Julius Schulte Trebsen GmbH & Co. KG (Fa. JST).

Die Fa. JST plant die Errichtung einer zusätzlichen Papiermaschine mit einer Produktionskapazität von 700.000 t/a und einer neuen Kraftwerksanlage mit 140 MW Feuerungswärmeleistung einschließlich einer erhöhten Wasserentnahme aus und Abwassereinleitung in die Vereinigte Mulde.

Da Ihr Schreiben vom 19.07.2021 noch keine Beteiligung im konkreten wasserrechtlichen Verfahren darstellt, kann zu Ihrer Bitte nur eine allgemeine fischereifachliche und -rechtliche Stellungnahme ergehen. Wir bewerten Ihr Prüfersuchen demzufolge als vorgezogenen Teil eines Scopings zur Ermittlung des notwendigen Untersuchungsrahmens- und -umfangs.

Das Vorhaben unterliegt

- der Durchgängigkeitsverpflichtung des § 28 Abs. 1, 2 SächsFischG,
- der Mindestwasserabgabeverpflichtung des 27 Abs. 2 SächsFischG,
- der Verpflichtung zum Schutz von Wasserentnahmeanlagen und Triebwerken gegen das Eindringen von Fischen gem. § 26 SächsFischG,
- den fischereigesetzlichen Ver- und Geboten des § 14 Abs. 2 SächsFischVO, z.B. Durchführungsverbot von Baumaßnahmen während Schonzeiten geschützter Arten, keine dauerhafte Behinderung des Fischwechsels, Erhalt bestehender Laichplätze) bzw. dem Befreiungserfordernis nach § 14 Abs. 3 SächsFischVO,

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Volker George

Durchwahl
Telefon +49 34222 462301
Telefax +49 34222 462099

volker.george@
smul.sachsen.de*

Ihr Zeichen: 41-8618/832/13

Ihre Nachricht vom
19.07.2021

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
73-8225/Erweiterung Papier-
fabrik JS Trebsen/1-2021/1

Köllitsch, 09.08.2021

*Täglich für
ein gutes Leben.*

www.lfulg.sachsen.de

Hausanschrift:
Sächsisches Landesamt für
Umwelt, Landwirtschaft und
Geologie
Abteilung 7
Am Park 3
04886 Köllitsch

www.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit der Regionalbus-
linie SR 766, Haltestelle Köllitsch

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze am Wohnheim (Ge-
bäude 8).

* Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente

Stadt Trebsen, Bebauungsplan Nr. 9 „SO Papierherstellung“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste

1

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

Kenntnisnahme. Diese Stellungnahme betrifft durchweg die Genehmigungsebene.

- bezüglich des Qualitätskriteriums (Qk) Fische im OWK Mulde-7 den Bewirtschaftungszielen des § 27 WHG (Verschlechterungsverbot bzw. Verbesserungsgebot).

Ausschließlich als Träger öffentlicher Belange für Fischartenschutz / Fischerei / Fisch- und Teichwirtschaft und fischereiliche Fachbehörde gem. § 30, 31 SächsFischG nimmt das Sächsische Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) zu Ihren Fragen vorab wie folgt Stellung:

1. Vereinigte Mulde und das Wehr Trebsen mit Fischaufstiegsanlage (FAA)

Ist in Verbindung mit der Erhöhung der tatsächlichen Wasserentnahmemenge und der Abwassermenge eine neue Festlegung zur Mindestwasserführung in der Vereinigten Mulde und für den Triebgraben erforderlich (§§ 6, 27, 34 WHG; § 27 Abs. 2 Sächsisches Fischereigesetz)?

Antwort: Das Vorhaben liegt im OWK Mulde 7 (DESN 54-7), der in seiner fischzönotischen Grundausprägung (Referenz) als Gründling-Rotaugen-Gewässer II definiert und dessen Qualitätskriterium (Qk) Fische bereits mit gut bewertet ist. Die Vereinigte Mulde ist Lebensraum einer Vielzahl auch geschützter Fischarten. Fische im Sinne des SächsFischG sind Fische, Neunaugen, zehnfüßige Krebse und Muscheln (§ 4 Ziff. 1 SächsFischG).

Ermittlung und Festsetzung der ökologischen Mindestwasserführung (öMA) am Standort Trebsen sind zur Sicherung der Lebensraumeigenschaft der von der Wasserentnahme betroffenen Fließstrecke gem. § 27 (2) SächsFischG und insbesondere zur Sicherung der natürlichen Durchgängigkeit der Fließstrecke gem. § 28 (1, 2) SächsFischG erforderlich. (Dieses Erfordernis erwächst ebenfalls aus §§ 33, 34 WHG i.V.m. 21 (1,2,4) SächsWG).

Dabei muss der festzulegende öMA im unterhalb des Wehres gelegen Fließgewässerabschnitt

- insbesondere auch bei Niedrigwasserabflüssen den Fließgewässerlebensraum und die fischzönotische Grundausprägung eines Gründling-Rotaugen-Gewässers II einschließlich des guten Zustands der Fischzönose und
- die Durchgängigkeit zum Erreichen der FAA sichern.

Dafür ist der gesamte von der Brauchwasserausleitung und der Abwassereinleitung betroffene Muldeabschnitt unterhalb des Wehres zu betrachten: Dieser umfasst die gesamte vom Wasserentzug betroffene Fließstrecke vom Wehr bis zur Einmündung des Triebgrabens (grob geschätzt ca. 1,5 km von Fluss-km 125,0 bis 123,5) zuzüglich eines daran anschließenden, noch zu definierender Abschnitts bis zur nächsten größeren Wasserzuführung bzw. bis zur vollständigen Vermischung des Abwasserstroms mit dem Flusswasser (Ausbildung eines einheitlichen chemisch-physikalischen OWK-Zustands).

Neben den einschlägigen wasserrechtlichen Rechtsgrundlagen sind hierbei die Normen des DWA-M 509, insbesondere zu Wanderkorridoren, Durchgängigkeitsansprüchen und Lebensraumsansprüchen der Referenzfischzönose zu beachten.

Die offensichtlich weiter geltende wasserrechtliche Nutzungsgenehmigung der WWD Saale Werra, OFM Leipzig, vom 18.03.1982 zur Entnahme von Wasser aus der Vereinigten Mulde am Wehr Trebsen (Anlage 8), die einen landschaftsbedingten Mindestabfluss von 1 m³/s definiert, ist der Fischereibehörde nicht bekannt. Unter den

Stadt Trebsen, Bebauungsplan Nr. 9 „SO Papierherstellung“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste

1

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

heutigen gewässerökologischen Anforderungen des WHG, SächsWG und Sächs-FischG muss ein öMA von 1 m³/s für die Vereinigte Mulde -auch ohne vertiefte Prüfung- als völlig unzureichend bewertet werden. Bereits die FAA benötigt zur Gewährleistung geeigneter hydraulischer Durchgängigkeitskennziffern einen höheren und - mit der Anlage 3 auch festgesetzten- Abfluss. Erfahrungsgemäß ist der zum Erhalt der Durchgängigkeit der Ausleitungsstrecke bzw. des Lebensraums im Wehrunterwasser notwendige öMA deutlich höher als der für den Betrieb der FAA notwendige öMA.

Zudem ist die LAWA-Empfehlung zur Ermittlung einer ökologisch begründeten Mindestwasserführung in Ausleitungsstrecken von Wasserkraftanlagen (*Stand Februar 2020*) im Freistaat Sachsen bisher nicht in Kraft gesetzt worden und daher nicht anwendbar. Es gilt weiterhin die gleichnamige LAWA-Empfehlung vom Juli 2001 gemäß der VwV Mindestabfluss an Wasserkraftanlagen vom 15.01.2003 i.V.m. dem SMUL-Rahmenerlass zur Herstellung der Fließgewässerdurchgängigkeit im Freistaat Sachsen vom 31.01.2019 – Az: 44-8608/61/3.)

Für den Triebgraben ist die Festsetzung eines ökologischen Mindestabflusses fischereifachlich nicht erforderlich (↗ Antwort zu Frage 2).

2. Triebgraben

Ist eine neue Untersuchung zur hydraulischen Leistungsfähigkeit des Triebgrabens erforderlich? Soll diese analog der Untersuchung von 2016 durchgeführt werden (s. Anlage 2)? Welche Änderungen, Ergänzungen sind notwendig? Damals wurde untersucht, ob ein "Rückfluss" des eingeleiteten Abwassers mit fischschädlicher Wirkung in das Oberwasser des Wehr Trebsen stattfinden kann. Für die derzeit erlaubten Abwassereinleitmengen wurde festgestellt, dass auch bei maximaler Einleitmenge in den Triebgraben kein Abfluss in das Oberwasser vom Wehr Trebsen stattfindet.

Antwort: Da gem. Ziff. 2 der Altrechtfeststellung des LRA Muldental zum Wehr Trebsen vom 23.06.2006 (Anlage 7) kein Altrecht zum Betrieb einer WKA (energetische Nutzung) mehr besteht, ist auch eine weitere Ausleitung in den künstlich angelegten Triebgraben, an dem die ehemalige WKA lag, rechtlich unzulässig. Zulässig ist lediglich nur die Einleitung von Abwässern aus der Papierherstellung in den Triebgraben.

Der Triebgraben ist damit im fischereirechtlichen Sinn weder ein Gewässer gem. § 2 (1) SächsFischG noch ein Nebengewässer gem. § 4 Ziff. 12 SächsFischG, sondern lediglich Teil der wasserrechtlichen Anlage zur Abwasserentsorgung und -ableitung. Der Triebgraben unterliegt somit derzeit nicht dem Geltungsbereich des Sächs-FischG und insbesondere nicht der Durchgängigkeitsverpflichtung.

Die Festsetzung eines öMA für die wasserwirtschaftliche Anlage Triebgraben ist aus fischereifachlicher und -rechtlicher Sicht nicht erforderlich und wird abgelehnt, da dadurch die Wasserführung der Vereinigten Mulde weiter reduziert würde. Demzufolge sind auch Erhalt, Ertüchtigung und Weiterbetrieb der Schützenanlage zur Einleitung in den Triebgraben aus fischereifachlicher Sicht nicht mehr erforderlich.

Allerdings wird die Forderung, dass kein Rückfluss von Abwasser aus dem Triebgraben in das Oberwasser des Wehres Trebsen erfolgt, grundsätzlich bei allen und auch den gesteigerten Abwassereinleitungen aufrechterhalten. Dieser Sachverhalt ist hydraulisch nachzuweisen und wasserbehördlich zu prüfen bzw. zu bestätigen.

Stadt Trebsen, Bebauungsplan Nr. 9 „SO Papierherstellung“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste **1**

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

Die Fachstellungnahme der PTW DD GmbH zur Ermittlung der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Treibgrabens vom 20.12.2016 (Anlage 9), die dies belegen soll, sowie die nachfolgend erteilten wasserrechtlichen Erlaubnisse der LD Sachsen zur Abwassereinleitung in den Triebgraben (Anlagen 10 & 11) sind der Fischereibehörde nicht bekannt.

Soweit ein Rückfluss von Abwasser aus dem Triebgraben in den Wehrteich des Wehres Trebsen auch unter der zukünftig gesteigerten Abwassereinspeisung aus der zweiten Papiermaschine mit der bestehenden Fachstellungnahme der PTW DD GmbH zur Ermittlung der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Treibgrabens vom 20.12.2016 (Anlage 9) sicher ausgeschlossen wird, besteht keine fischereifachliche Notwendigkeit zur erneuten Untersuchung der hydraulischen Leistungsfähigkeit des Triebgrabens. Die wasserbaufachliche Prüfung und Bewertung der Rückflussverhinderung (sowohl in der Anlage 9 als auch bei zukünftigen erhöhten Abwassereinleitungen) unterliegt nicht der fischereibehördlichen Zuständigkeit.

3. Sind sonstige Untersuchungen, die im Zusammenhang mit der geplanten Werkerweiterung stehen, notwendig (z.B. Strömungsmessungen, Fischuntersuchungen, andere Vermessungen etc.)?

Antwort: Das Qk Fische im gesamten, hier zu betrachtenden OWK Mulde-7 unterliegt einem Monitoring nach WRRL und ist derzeit ausreichend erfasst. (Die Fischereibehörde stellt auf Antrag Abundanz- und Arteninventarprotokolle aus dem Fischartenkataster bereit.) Allerdings beinhaltet das Fischartenkataster im Stadtgebiet Trebsen bisher nur eine Erfassung aus 2016. Ob ergänzende Fischbestandsaufnahmen notwendig sind, kann erst im Laufe des Verfahrens nach den konkreten Antragsunterlagen entschieden werden.

Aus fischereifachlicher Sicht wäre eine Darstellung, ab welcher Fließstrecke unterhalb der Wiedereinmündung des Triebgrabens sich der Abwasserstrom mit dem Wasserkörper der Mulde vollständig vermischt hat und einen homogenen chemisch-physikalisch Zustand (Wasserabfluss) bildet, wünschenswert.

4. Könnten Maßnahmen an den Bauwerken zur Wasserentnahme und Abwassereinleitung am Gewässer erforderlich werden (s. Anlage 4)?

Antwort: Folgende Bauwerksanpassung ist gesetzlich zwingend notwendig: Die gesamte Wasserentnahmeanlage ist mit einer Rechenanlage mit höchstens 10 mm lichter Stabweite an der Schnittstelle zwischen der Mulde und der Entnahmeanlage der Julius Schulte Trebsen GmbH & Co KG –das wäre derzeit ein uferparalleler 10-mm-Rechen vor dem Einlaufbauwerk aus der Mulde anstelle des „Vorrechens“ gegen das Eindringen von Fischen zu schützen. Diese Forderung ergibt sich aus der Rechtsnorm des § 26 SächsFischG i.V.m. § 15 (1,2) SächsFischVO. Jede weitere, in die Entnahmeanlage rückverlegte Rechenanlage bleibt unabhängig von ihrer lichten Stabweite für den Fischschutz wirkungslos und erfüllt nicht die Geeignetheitsverpflichtung des § 26 SächsFischVO.

Soweit das Stauziel am Wehr Trebsen (Altrechtsfeststellung und Korrekturentscheidung des LRA Leipzig gem. Anlagen 6 und 7), auf dem Errichtung und Betrieb der FAA basieren (Anlagen 3 und 4) rechtmäßig bestehen und mit diesem Verfahren nicht verändert werden, besteht kein fischereifachliches Erfordernis zur baulichen Veränderungen der bestehenden, rechtsufrigen FAA.

Stadt Trebsen, Bebauungsplan Nr. 9 „SO Papierherstellung“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste

1

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

Wünschenswert wäre grundsätzlich bei Wehren dieser Größenordnung, Breite und Wasserführung und im Besonderen am Wehr Trebsen, an dem der unter dem Wehr liegende, dauerhaft verfestigte und geschützte Heger den Wanderkorridor für aufsteigende Fischarten bereits räumlich teilt, eine zweite linksufrige FAA anstelle der maroden Einlaufschützanlage des Triebgrabens.

Weitere Forderungen nach fischereifachlich notwendigen Monitorings, Baumaßnahmen oder Bauwerken bleiben der genauen Kenntnis der zukünftigen konkreten Antragsunterlagen vorbehalten.

Abschließende Hinweise:

- Es entzieht sich der derzeitigen Kenntnis des LfULG, welchem wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren dieses Vorhaben letztendlich unterliegen wird. Wegen des Vorkommens einer Vielzahl geschützter Fischarten unterliegen Baumaßnahmen in der Vereinigten Mulde grundsätzlich dem Durchführungsverbot bzw. dem Befreiungserfordernis nach § 14 (2, 3) SächsFischVO. Durch die Bündelungswirkung einer wasserrechtlichen Planfeststellung / Plangenehmigung wird diese Befreiung und damit auch die fischereirechtliche Zulassung des Vorhabens von der Planfeststellungs-/Plangenehmigungsbehörde mit erteilt. Das setzt die rechtzeitige, detaillierte und umfassende Betrachtung aller fischereifachlichen Belange in der Planungs- und Genehmigungsunterlage und deren Bewertung im TöB-Verfahren voraus.
- Im wasserrechtlichen Verfahren wird um eine umfassende Beteiligung des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie / Referat 21 (Grundsatzangelegenheiten), Postfach 54 01 37, 01311 Dresden, zu allen TöB-Belangen gebeten.
- Die Abstimmung fischereifachlicher und -rechtlicher Belange und Sachverhalte im Verfahren ist mit dem LfULG, Referat 76 (Fischerei / Fischereibehörde, im DB Leipzig handelnd die Ast. Köllitsch, Am Park 3, 04886 Köllitsch) möglich.

Für Rückfragen stehe ich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


V. George
SB Fischereibehörde DB Leipzig

Stadt Trebsen, Bebauungsplan Nr. 9 „SO Papierherstellung“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste

1

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

LANDRATSAMT

Landratsamt Landkreis Leipzig | 04550 Borna

StadtLandGrün
Stadt- und Landschaftsplanung
Am Kirchtor 10
06108 Halle (Saale)

Ihr Zeichen	Mein Zeichen	Datum
	00120/021.0/491/6/19	06.01.2022

Stadt Trebsen, Bebauungsplan Nr. 9 "Sondergebiet Papierherstellung An der Pauschwitzter Straße"

Planfassung: September 2021

Auf der Grundlage der mit Schreiben vom 08.11.2021 eingereichten Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 9 „Sondergebiet Papierherstellung An der Pauschwitzter Straße“ der Stadt Trebsen wird unter Berücksichtigung der Bedenken, Hinweise und Anmerkungen der berührten Ämter des Landratsamtes Landkreis Leipzig entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB folgende Stellungnahme abgegeben:

1

Ausgehend vom Planungsanlass und Erfordernis wird die Aufstellung der Bauleitplanung aus Sicht der Kreisentwicklung/ Bergrecht befürwortet. Insgesamt betrachtet, unterstützt die geplante Entwicklung des Standortes die Ziele des Landkreises Leipzig, hier insbesondere des Kreisentwicklungskonzeptes, KEK 2030, wie folgt:

Im Zusammenhang betrachtet, leistet das Vorhaben einen wichtigen Beitrag, um u. a. den Fortbestand der Industrie, des Handwerks und des Dienstleistungssektors zu sichern, Fachkräfte in der Region zu halten und neue Arbeitsplätze zu schaffen, siehe auch Schlüsselvorhaben 1.3, KEK 2030.

Darüber erfolgt der Hinweis, dass sich die Planung zum Sondergebiet Papierherstellung außerhalb von Flächen befinden, die unter Bergrecht stehen oder in der Hohlraumkarte des Sächsischen Oberbergamtes Freiberg registriert sind.

2

Aus den Unterlagen ist nicht direkt ablesbar, warum gegenüber den vorherigen Fassungen nunmehr ein Sondergebiet statt eines industriell – gewerblichen Gebietes festgesetzt wird. Das bedingt zudem eine Änderung des Namens des Bebauungsplans (vormals Industrie- und Gewerbegebiet An der Pauschwitzter Straße).

Der konkrete Planungsanlass ist die Entscheidung der Julius Schütte Trebsen GmbH & Co KG, den Standort Trebsen weiter auszubauen und damit eine langfristige Sicherung und Weiterentwicklung

Tel.:	+49 (3433) 241-0 oder +49 (3437) 984-0	Steuernummer: 226149034649	Glaublich-ID: DE772Z00000069714
Fax:	+49 (3433) 241-1111	Beitrag-Nr.: 05693993	
E-Mail:	info@lk-leipzig.de	Gemeindekennziffer: 14729000	
Bankverbindung:	Sparkasse Leipzig Sparkasse Meißen/Erzgeb.	IBAN DE32 8605 5502 1010 0203 811 IBAN DE05 8605 0200 1010 0000 895	BIC WELADED33XXX BIC SOLADE33GER



Internet: www.landkreisleipzig.de

Amt: Stabstelle des Landrates
Wirtschaftsförderung/
Kreisentwicklung

Bearbeiter/in: Kerstin Piosek

Tel. +4934332411052

E-Mail: Kerstin.Piosek@lk-l.de

Dienstgebäude:
Borna, Stauffenbergstraße 4

Öffnungszeiten:

Di 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 16:00 Uhr

Do 08:30 – 12:00 Uhr u. 13:30 – 16:00 Uhr

Fr 08:30 – 12:00 Uhr

zusätzlich Mo u. Mi 08:30 – 12:00 Uhr

(nur Kfz-Zulassung, Führerscheinstelle, Kasse und

Service KJG)

Stadt Trebsen, Bebauungsplan Nr. 9 „SO Papierherstellung“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste

2

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Kenntnisnahme. Auch deshalb hält die Stadt trotz der damit verbundenen Nachteile an der Planung fest.

der Papierfabrik zu manifestieren. Dafür schafft die Stadt Trebsen einen Angebotsbebauungsplan. Unserer Auffassung nach sind die Ausführungen teilweise zu vorhabenkonkret.

2

Die vorliegende Bauleitplanung geht Konform mit der parallel laufenden Änderung des FNP.

Hinweise:

In den Unterlagen sollten die Fassungen der gesetzlichen Grundlagen aktualisiert werden.

3

Das Grundstück 107/12 südlich der Industriegebietsstraße wäre durch die geplante Lärmschutzwand F sowie die Anpflanzungsmaßnahme F 9 verkehrlich nicht mehr erschlossen.

4

Die textliche Festsetzung unter Pkt. 4 Errichtung Schallschutzwand als „kann“-Festsetzung ist nicht nachvollziehbar zu unbestimmt und bedarf einer Konkretisierung

5

Gemäß der Begründung ist eine externe Kompensationsmaßnahme geplant. Der Lageplan der externen Maßnahme ist auf dem Plandokument enthalten, jedoch kein Hinweis auf die Absicherung der Maßnahme durch einen städtebaulichen Vertrag. Hierauf ist unbedingt zu achten.

6

Im Kap. 7.2.9 „Menschen inkl. deren Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt“ wurde die zusätzliche Verschattung der Nachbargebäude untersucht, die durch die im Referenzfall (Erweiterung Papierfabrik) geplanten Neubauten entstehen würden. Ausreichende Belichtung wird baurechtlich nachbarschützend durch die Einhaltung der Abstandsflächen nach § 6 SächsBO geregelt. Die Abstandsflächen dürfen dabei bis auf die Mitte der öffentlichen Straße fallen. Der Nachweis der Einhaltung der Abstandsflächen ist aber i.d.R. erst nach Fertigstellung der Planung der Gebäude möglich. Nähere Angaben zur Verschattung sind im Punkt 5 dieser Stellungnahme zu entnehmen.

7

Es fehlt die Zweckbestimmung „P“ auf dem ehem. Bahngleis.

8

Die zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind mit der unterlegten Gebäudedarstellung teilweise durch die Überdeckung der Linien unübersichtlich. Wenn möglich, wäre eine Planausfertigung ohne Gebäudedarstellung (zusätzlich) hilfreich.

9

Teilweise sind die Flurstücke nicht les- oder erkennbar.

Bauordnungsrechtlich wird darauf hingewiesen, dass bei der Festsetzung der abweichenden Bauweise der Brandschutz/ Brandüberschlag zu beachten ist.

10

3

Baudenkmalpflege:

Das Vorhaben betrifft denkmalpflegerische Belange. Im Vorhabenbereich befinden sich Objekte, welche nach § 2 Abs. 1 SächsDSchG als Kulturdenkmale erfasst, geschützt und in die Liste der Kulturdenkmale des Freistaates Sachsen eingetragen sind:

Objekt	Ort	Straße/Haus-Nr.	Gemarkung	Flurstück
Papierfabrik Wiede & Söhne (ehem.); später VEB Zellstoff- und Papierfabrik Trebsen, hier ehemaliger Speisesaal mit Küchentrakt einer Papierfabrik	Trebsen/Mulde	Pauschwitz Straße 45	Pauschwitz	18/14
Wappenstein		Pauschwitz Straße		18/14

Stadt Trebsen, Bebauungsplan Nr. 9 „SO Papierherstellung“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste

2

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 2) Mit den getroffenen Festsetzungen erfolgt ein vergleichsweise individueller Zuschnitt, um die mit einer gewerblichen/industriellen Nutzung an diesem Standort aufgeworfenen Konflikte sachgerecht bewältigen zu können. Dies ändert aber nicht am Charakter des Bebauungsplans als Angebotsbebauungsplan, mit dem der Wirtschaftsstandort Trebsen gestärkt und der hier bestehenden langen Tradition der Papierherstellung Rechnung getragen werden soll.

Der Kritikpunkt wird aus dem vg. Grund zurückgewiesen.

zu 3) In der Präambel ist vermerkt, dass für die aufgeführten Rechtsgrundlagen jeweils auf **die zur Zeit gültige Fassung** Bezug genommen wird. Demzufolge ist keine Aktualisierung erforderlich.

Der Kritikpunkt wird aus dem vg. Grund zurückgewiesen.

zu 4) Dem Kritikpunkt wird gefolgt.

In der Planzeichnung wurden ein Geh- und Fahrrecht zugunsten des Hinterliegergrundstücks und die Vermaßung der Wohngebietsfläche ergänzt. Ebenso wurde unter Pkt. 14.1 der Begründung (Art der baulichen Nutzung) eine Ergänzung vorgenommen.

zu 5) Mit der Festsetzung soll lediglich die Möglichkeit der Errichtung einer Lärmschutzwand geschaffen werden, falls es ihre auf Genehmigungsebene mangels anderer Schallschutzmöglichkeiten bedarf. Ihr Verlauf, ihre wesentliche Ausgestaltung einschließlich der maximalen Höhe werden festgesetzt. Damit ist die Festsetzung ausreichend bestimmt.

Der Kritikpunkt wird aus den vg. Gründen zurückgewiesen.

Grundsätzlich bestehen gegen das Vorhaben Einwände, da in den Planzeichnungen zum Bebauungsplan der Abbruch des o. g. Kulturdenkmals: ehem. Speisesaal gekennzeichnet ist. Weiterhin geht aus den Planzeichnungen hervor, dass anstelle des Bestandsgebäudes mit Wappenstein Altpapierlagerplätze geplant sind.

Für beide Kulturdenkmale liegt bisher kein Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung vor.

Vor Beginn der baulichen Maßnahmen an den Kulturdenkmälern ist daher zwingend ein entsprechender Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung nach § 12 SächsDSchG beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Untere Denkmalschutzbehörde, zu stellen.

Bei einem Antrag auf ein Baugenehmigungsverfahren werden die denkmalpflegerischen Belange im Rahmen des Zustimmungsverfahrens geprüft und genehmigt. Ein gesonderter Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung ist somit nicht separat notwendig.

Das entsprechende Antragsformular befindet sich auf der Webseite des Landratsamtes Landkreis Leipzig unter der Rubrik: → Sachgebiet Denkmalschutz → Dokumente.

Das Vorhaben betrifft zudem denkmalpflegerische Belange, da sich in unmittelbarer Umgebung zum Vorhabenbereich weitere Gebäude befinden welche nach § 2 Abs. 1 SächsDSchG als Kulturdenkmale erfasst, geschützt und in die Liste der Kulturdenkmale des Freistaates Sachsen eingetragen sind:

Objekt	Ort	Straße/Haus-Nr.	Gemarkung	Flurstück
Villa mit Einfriedung, Steinkreuz im Sockel der Terrasse sowie Garten mit altem Gehölzbestand und Gartenpavillon an der Werksstraße	Trebsen/Mulde	Pauschwitz Straße 41	Pauschwitz	18/15
Villa mit Einfriedung und Garten mit altem Gehölzbestand		Pauschwitz Straße 43		18/16
Papierfabrik Wiede & Söhne (ehem.), hier Zellstoffaufbereitung (Haus Nr. 14), Laugenregenerierung (Haus Nr. 19), Transformatorstation (Haus Nr. 65), Autowerkstatt (Haus Nr. 70), Kupferschmiede (Haus Nr. 74), Verwaltungsgebäude (Haus Nr. 78 und 79), Werkstatt und Verwaltung (Haus Nr. 80), Verwaltungsgebäude (Haus Nr. 80a) mit Speisesaalbau, weiterhin Hopfpflasterung sowie Lager, Konsum und Pfortner (Haus Nr. 82 und 97, ehemals Fabrikfeuerwache)		Fabrikstraße 5		18/18, 41/1

Vor Beginn der baulichen Maßnahme im gekennzeichneten Vorhabenbereich ist daher ein entsprechender Antrag auf denkmalrechtliche Genehmigung nach § 12 SächsDSchG beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Untere Denkmalschutzbehörde, zu stellen.

Das entsprechende Antragsformular befindet sich auf der Webseite des Landratsamtes Landkreis Leipzig unter der Rubrik: → Sachgebiet Denkmalschutz → Dokumente.

11

Stadt Trebsen, Bebauungsplan Nr. 9 „SO Papierherstellung“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste **2**

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB (Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 6) Bei der externen Ausgleichsfläche handelt sich um von der Stadt bereitgestellte Flächen. Demzufolge bedarf es weder einer Festsetzung noch eines städtebaulichen Vertrages für ihre Absicherung (vgl. § 1a Abs. 3 Satz 4 Alt. 3 BauGB). Der Kritikpunkt wird aus dem vg. Grund zurückgewiesen.

zu 7) Kenntnisnahme. Die Stadt lässt es angesichts der Massivität der Baukörper indes nicht bei der Einhaltung der Abstandsflächen bewenden, sondern sorgt durch weitere Festsetzungen für eine ausreichende Rücksichtnahme.

zu 8) Dem Kritikpunkt wird gefolgt. Es erfolgt eine Klarstellung durch die Ergänzung der Festsetzung um die Zweckbestimmung „Werksparkplatz“.

zu 9) Dem Kritikpunkt wird gefolgt. Die Planzeichnung wird entsprechend optimiert.

zu 10) Kenntnisnahme. Der Hinweis betrifft die Genehmigungsebene.

zu 11) Kenntnisnahme. Die Hinweise betreffen die Genehmigungsebene.

Bei einem Antrag auf ein Baugenehmigungsverfahren werden die denkmalpflegerischen Belange im Rahmen des Zustimmungsverfahrens geprüft und genehmigt. Ein gesonderter Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung ist somit nicht separat notwendig.

Gründe:

Bei jeder Veränderung an einem Denkmal oder im Umgebungsbereich eines Denkmals ist nach § 12 SächsDSchG eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich.

Demzufolge sind nachstehende Festsetzungen in den Bebauungsplan, gemäß § 9 Abs. 6 BauGB, aufzunehmen:

Vor Beginn der Maßnahme ist für alle Standorte innerhalb des B-Plan-Gebiets ein entsprechender Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 12 SächsDSchG beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Untere Denkmalschutzbehörde, zu stellen.

Das entsprechende Antragsformular befindet sich auf der Webseite des Landratsamtes Landkreis Leipzig unter der Rubrik: → Sachgebiet Denkmalschutz → Dokumente.

Hinweise:

Die an den Villen angrenzenden Teilbaugebiete sind entsprechend der Bestandsbebauung anzupassen.

Für die Versetzung des Wappensteines ist ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung erforderlich. Gleiches betrifft für Maßnahmen (wie beispielsweise Abbruch) an dem ehem. Speisesaal. Anderweitig wird von der Erhaltungspflicht, gemäß § 8 SächsDSchG, ausgegangen.

Gemäß den Planunterlagen sind Lärmschutzwände erkennbar, die jedoch in Ihrer Höhe und Ausführungsart nicht genauer definiert werden. Aufgrund des direkten Umgebungsschutzes ist auch hier eine genauere Angabe notwendig.

Es wird empfohlen die denkmalpflegerischen Belange frühzeitig mit der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege Sachsen abzustimmen. Dafür steht Ihnen die Gebietsreferentin für Trebsen zur Verfügung.

Bodendenkmalpflege:

Das Vorhaben betrifft denkmalpflegerische Belange.

Vor Beginn der Maßnahmen ist ein Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 14 SächsDSchG beim Landratsamt Landkreis Leipzig, Untere Denkmalschutzbehörde, zu stellen.

Das entsprechende Antragsformular befindet sich auf der Webseite des Landratsamtes Landkreis Leipzig unter der Rubrik: → Sachgebiet Denkmalschutz → Dokumente.

Gründe:

Die Genehmigungspflicht für o.g. Vorhaben ergibt sich aus § 14 SächsDSchG. Danach bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Die archäologische Relevanz des Vorhabensareals belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind.

Demzufolge sind nachstehende Sätze unter Hinweise in den Bebauungsplan, gemäß § 9 Abs. 6 BauGB, aufzunehmen:

Nach § 14 SächsDSchG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

Wir bitten, die ausführenden Firmen auf die Meldepflicht von Bodenfunden gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen.

12

13

14

Stadt Trebsen, Bebauungsplan Nr. 9 „SO Papierherstellung“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste

2

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 12) § 9 Abs. 6 BauGB verlangt lediglich die nachrichtliche Übernahme der Denkmäler, nicht aber eine solche Festsetzung; dafür gibt es vielmehr keine Rechtsgrundlage. Im Übrigen ergeben sich die genannten Pflichten bereits unmittelbar aus dem Gesetz. Der Kritikpunkt wird aus den vg. Gründen zurückgewiesen.

zu 13) Kenntnisnahme. Der Hinweis betrifft die Genehmigungsebene.

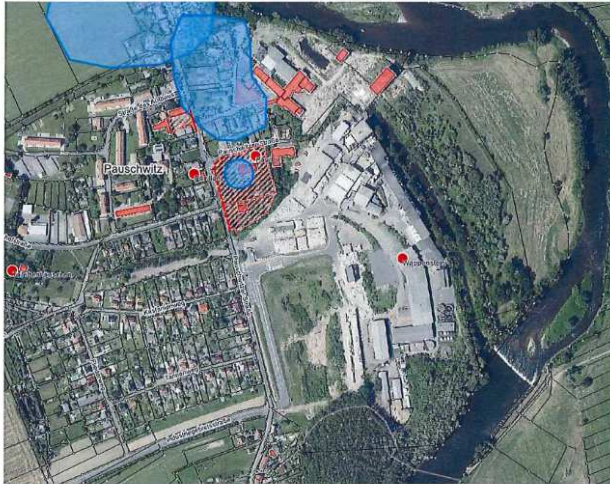
zu 14) § 9 Abs. 6 BauGB verlangt lediglich die nachrichtliche Übernahme der Denkmäler, nicht aber eine solche Festsetzung; dafür gibt es vielmehr keine Rechtsgrundlage. Im Übrigen ergeben sich die genannten Pflichten bereits unmittelbar aus dem Gesetz. Der Kritikpunkt wird aus den vg. Gründen zurückgewiesen.

Auszug § 20 SächsDSchG:

- (1) Wer Sachen, Sachgesamtheiten, Teile oder Spuren von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, hat dies unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Tages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und zu sichern, sofern nicht die zuständige Landesbehörde für den Denkmalschutz mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist.
- (2) Anzeigepflichtig sind der Entdecker, der Eigentümer und der Besitzer des Grundstückes sowie der Leiter der Arbeiten, bei denen die Sache entdeckt wurde. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu einem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch die Anzeige an den Leiter oder Unternehmer der Arbeiten befreit.

Die untere Denkmalschutzbehörde bezieht sich in Ihrer Stellungnahme auf die Fachstellungnahme des Landesamtes für Archäologie Sachsen vom 24.11.2021 (Az.: 2-7051/51/540-2021/32423).

Anlage – Denkmalkartierung



blau = archäologischer Relevanzbereich, rot = Baudenkmale
Auszug CARDO

Stand Dezember 2021

4

Die Zuständigkeit für die Beseitigung von Oberflächenwasser der Betriebsflächen und der Wasserentnahme liegen bei der Landesdirektion Sachsen.

Überschwemmungsgebiet:

Das Überschwemmungsgebiet oder auch das überschwemmungsgefährdete Gebiet der Vereinigten Mulde sind vom B-Plan nicht betroffen.

Abwasser:

Es fällt Abwasser bei der Produktion, Kühlung und der Dampferzeugung an. Es ist eine weitgehende Kreislaufführung nach dem Stand der Technik umzusetzen. Aufgrund der geplanten Einleitung in die

5

Stadt Trebsen, Bebauungsplan Nr. 9 „SO Papierherstellung“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste

2

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

15

zu 15) Kenntnisnahme. Der Hinweis betrifft die Genehmigungsebene.

Mulde/ den Triebgraben kann es zu erhöhten Qualitätsanforderungen kommen (siehe Punkt Wasserrahmenrichtlinie). Weiterhin zu berücksichtigen ist auch anfallendes Sanitärabwasser durch zusätzliche Arbeitskräfte.
Die Genehmigung der Anlagen zur Abwasserreinigung, sowie der Einleitung liegt im Zuständigkeitsbereich der Landesdirektion.

Niederschlagswasser:

Durch die geplante Bebauung werden große Flächen versiegelt. Die geplanten Dachflächen sollten mit mindestens extensiven Gründächern ausgestattet werden (Verdunstung, Mikroklima). Soweit aufgrund der Boden- und Altlastenbedingungen möglich, sollte Niederschlagswasser versickert werden. Dabei können neben den Dachflächen auch weitere Flächen angeschlossen werden (z.B. Vorreinigung von Regenwasserabflüssen durch substratgefüllte Rinnen). Eine Regenwassernutzung innerhalb der Betriebsabläufe (z.B. Kühlwasser) ist ebenfalls zu prüfen, da hierdurch die Wasserentnahme aus der Mulde verringert werden kann. Der natürliche Wasserhaushalt sollte so wenig wie möglich beeinflusst werden.

Die Genehmigung der Niederschlagseinleitung oder Versickerung liegt im Zuständigkeitsbereich der Landesdirektion.

Wasserrahmenrichtlinie:

Im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie wurden als Berechnungsgrundlage für mögliche Gewässerbelastungen die Vorgaben des Anhang 28 der Abwasserverordnung herangezogen. Diese gelten nur für das in der Produktion anfallende Wasser aus der Papierherstellung. Für Abwasser aus Kühlsystemen und der Dampferzeugung gilt der Anhang 31 der AbwV. Bereits unter Zugrundelegung der Werte aus Anhang 28 wurden negative Auswirkungen auf die Wasserqualität ermittelt. Kritisch zu betrachten sind hier insbesondere die Temperatur (sowohl des Produktionsabwassers als auch des erwärmten Kühlwassers). Unter Berücksichtigung der bereits starken Gewässerbelastung mit Nährstoffen (N, P) sind erhöhte Anforderungen an die Abwasserreinigung zu stellen, um das Verschlechterungsgebot einhalten zu können.

Wasserentnahme:

Eine Erhöhung der erlaubten Entnahmemenge aus der Mulde ist nicht zu befürworten. Aufgrund einer angespannten Gewässerbewirtschaftungssituation sind die Entnahmemengen durch Maßnahmen der Kreislaufführung und Regenwassernutzung zu minimieren. Die für die Funktionsfähigkeit der Fischaufstiegsanlage notwendige Wassermenge muss berücksichtigt werden.

5

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht werden folgende Hinweise zum Bebauungsplan gegeben:

Lufthygienisches Gutachten (Bericht –Nr. M157505/01 vom 28.09.2021, Version 1 SIEB/REC):

In Hinblick auf das im Nachgang durchzuführende Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz sollte auch im Bebauungsplanverfahren für die Gutachten die neue Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) angewendet werden. Die TA Luft ist am 14. September 2021 im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht worden und ist am 1. Dezember in Kraft getreten.

Somit wäre das o.g. Gutachten zu überarbeiten und an die Regelungen der TA Luft 2021 anzupassen.

Hauptpunkte/ weitere Hinweise:

1. Die Bagatelldosiswerte für Schwefeloxide, Staub und Stickstoffoxide sind zu ersetzen.
2. Es sollte beispielhaft und nachvollziehbar dargelegt werden, weshalb der Betrieb von vier Großraumwasserkesseln der emissionsseitig ungünstigste Betrieb ist.
3. Die Schornsteinhöhenberechnungen sind anzupassen.

Stadt Trebsen, Bebauungsplan Nr. 9 „SO Papierherstellung“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste **2**

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 16) Die Hinweise wurden z.T. bereits berücksichtigt: Eine Niederschlagswasserver-sickerung ist teilweise vorgesehen (Versickerungsmulde, Rohr-Rigolenversickerung unter wasserdurchlässigen Pkw-Stellflächen zur Versickerung auch des unbelasteten Niederschlagswassers von den Dachflächen). Im Fall von belastetem Regenwasser besteht die Möglichkeit, dass dieses Niederschlagswasser getrennt erfasst und entweder (Altpapierlager und Rejektplätze) in den Prozess eingeleitet oder direkt der Abwasserbehandlungsanlage (ARA) zugeführt wird. In diesem Fall wird das Niederschlagswasser gereinigt und unmittelbar dem örtlichen Vorfluter und damit dem Wasserhaushalt vor Ort wieder zugeführt.
Die Konstruktion der industriellen Hallen und sonstigen Gewerbegebäude erfolgt typischerweise überwiegend in Leichtbauweise, sodass eine Dachbegrünung statisch nicht möglich ist. Außerdem bzw. im Übrigen werden die Dächer für Aufbauten, insb. für Photovoltaikanlagen, genutzt und stehen damit nicht für eine Dachbegrünung zur Verfügung.
Die Kritikpunkte werden aus den vg. Gründen zurückgewiesen.

16

17

18

19

4. Nach Punkt 5.5.2.1 der TA Luft 2021 darf die Ableitungshöhe einer nach Nummer 5.2 bestimmten Schornsteinhöhe die Bauhöhe um maximal 10 % überschreiten. In Punkt 6.2.1.1 des Gutachtens wurde eine geplante Schornsteinhöhe der beiden Kamine K1 und K2 von 50 m angegeben. Die berechnete Höhe nach VDI 3781 Bl.4 beträgt 43 m. Mit 50 m wäre somit die 10 % Regel der neuen TA Luft überschritten.
5. Bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Ermittlung von Immissionskenngrößen wird bei Anwendung der neuen TA Luft der Bagatellmassenstrom von Stickstoffoxiden überschritten. Eine Prüfung der Schutzpflicht ist durchzuführen und wurde im Gutachten aufgrund anderer Kriterien durchgeführt.

Eine Beurteilung der Werte für die bestehende Anlage (Papiermaschine PM1, GuD-Anlage und Dampfkessel 1 und 2) sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nur eingeschränkt möglich, da die zuständige Überwachungs- und Genehmigungsbehörde die Landesdirektion Sachsen ist.

Weiterhin sind folgende inhaltliche Angaben zu überarbeiten:
Die Gasturbine hat unter Vollast laut Tabelle 22 eine FWL von 23,35 MW. Im Text wurden 22,65 MW angegeben.

Der Volumenstrom feucht, Normbed. des BKS-Kessels in Tabelle 22 beträgt 30.900 m³/h.

Nach Überarbeitung ist das Gutachten erneut zur Prüfung vorzulegen.

Gutachten Planinduzierter Zusatzverkehr auf öffentlichen Straßen (Bericht –Nr. M151266/06 vom 28.09.2021, Version 1 FCH/KGR):

Im Gutachten wird unter Punkt 3.1 dargelegt, dass es nur vereinzelt, max. 5 Stück, im Bestand der PM1 zu LKW Anfahrten nachts kommen kann. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird vom Fahren auf der Straße als auch auf dem Anlagengelände ausgegangen. Im Gutachten zur Erweiterung des Standortes M151266/02 wird unter Punkt 5.3.2 angegeben, dass sämtlicher LKW-Verkehr nur im Tagzeitraum abgewickelt wird und auch so in die Berechnung eingebracht (siehe Tabelle 4). Dies ist zu prüfen/erläutern.

Weiterhin werden in Tabelle 4 79 PKWs nachts angegeben. Im Gutachten zur Erweiterung des Standortes M151266/02 werden unter Punkt 5.4. 42 Bewegungen in der lautesten Nachtstunde angegeben. Dies ist zu prüfen/erläutern.

Unter Punkt 4.1.2 werden nach RLS-19 für die Wohnbebauungen südlich der Industriegebietsstraße und an der Wedniger Straße Beurteilungspegel bis zu 52 dB(A) tags berechnet. Auf Seite 4 des Gutachtens wie auch in den Umweltberichten werden nur 51 dB(A) angegeben. Dies ist zu prüfen.

Unter Punkt 4.1.4 werden nach der Berechnung RLS-19 für das Wohngebiet nördlich der Industriegebietsstraße in der Prognose-Planfall ein maximaler Beurteilungspegel von 43 dB(A) nachts angegeben, für die Wohnbebauungen südlich der Industriegebietsstraße und an der Wedniger Straße von 47 dB(A) und auch jeweils in der Auswertung und in den Umweltberichten so festgehalten. In der Abb.: 17 ist hier jeweils ein Wert von 44 bzw. 48 dB(A) ersichtlich. Dies ist zu prüfen.

Es wird auch unter Punkt 4.2.1 des Gutachtens dargelegt, dass die schalltechn. Orientierungswerte für die Berechnung nach RLS-19 im „Dreieck“ Industriegebietsstraße/Wedniger Straße um bis zu 3 dB überschritten sind. Im Gutachten (S. 4) als auch im Entwurf der Umweltberichte zum Bebauungsplan Nr. 9 und 10 wird lediglich von einer Überschreitung von 2 dB gesprochen. Dies ist zu prüfen. Weiterhin sollten die Auswertedaten zur Berechnung nach RLS-19 und RLS-90 mit an das Gutachten angefügt werden.

Stadt Trebsen, Bebauungsplan Nr. 9 „SO Papierherstellung“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste **2**

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 17) Kenntnisnahme. Der Hinweis betrifft die Genehmigungsebene.

zu 18) Kenntnisnahme. Der Hinweis betrifft die Genehmigungsebene.

zu 19) Dem Kritikpunkt wird gefolgt.
Das Gutachten wird entsprechend überarbeitet.

zu 20) Kenntnisnahme. Soweit aus der Aktualisierung des Gutachtens eine Planänderung resultiert, wird eine erneute Beteiligung erfolgen. Andernfalls sieht das BauGB keine weitere Beteiligung vor.

zu 21) Dem Kritikpunkt wird gefolgt.
Das Gutachten wird entsprechend überarbeitet/ergänzt.

20

21

Gutachten zur Ermittlung der schalltechnischen Vorbelastung nach TA Lärm (Bericht –Nr. M151266/05 vom 28.09.2021, Version 1 BHW/KGR):

Hier sollte geprüft werden, inwieweit der in Aufstellung befindliche Bebauungsplan Nr. 10 berücksichtigt werden sollte.

Für die Mondt Trebsen GmbH wurden die Daten der Schallimmissionsprognose der goritzka akustik, Bericht Nummer: 3687/14, Stand 20.02.2014 herangezogen. Es existiert eine aktuellere Prognose mit dem Stand 24.03.2014. Zur besseren Nachvollziehbarkeit/Vergleichbarkeit mit dem bestehenden Gutachten sollten nach Möglichkeit Flächen – bzw. Linienschalleistungspegel mit angegeben werden, welche die Grundlage der Daten des jetzigen Gutachtens bilden. Weiterhin wurden Quellen mehrfach aufgenommen (z.B. NF-Ö-KR, T1, T3, BG2, D-LK-P) und andere nicht (z.B. WUJ). Dies ist zu erläutern.

Weiterhin werden für die BKS-Kesselanlage nur zwei Immissionsorte genannt. Im Genehmigungsbescheid vom 01.07.2013 (Az.: 242-106/11/581/2/61/se) sind weit mehr Immissionsorte aufgeführt. Weiterhin wird im Genehmigungsbescheid ein LKW-Aufkommen von max. 10 am Werktag beschrieben, im Gutachten werden 5 LKW angenommen. Dies ist zu erläutern.

Gutachten zur Ermittlung der Schallemissionen und –immissionen für eine geplante Erweiterung des Standortes (Bericht –Nr. M151266/02 vom 28.09.2021, Version 1 BHW/KGR):

Entsprechend § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, so weit wie möglich vermieden werden.

Durch eine Planung entstehende Konflikte sind bereits in der Planung zu bewältigen.

Im Gutachten wird dargelegt, dass die Überschreitung der Beurteilungspegel nachts an den IO 3, 4 und 11 durch eine Gemengelage nach TA Lärm Nr. 6.7 gerechtfertigt ist. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist dies anzuzweifeln, da die gewerbliche Nutzung an die Wohnbebauung heranrückt. Der Konflikt sollte also dahingehend gelöst werden, dass die Beurteilungspegel nach TA Lärm an den Immissionsorten eingehalten werden.

Eine Beurteilung der Werte für die bestehende Anlage (Papiermaschine PM1, GuD-Anlage und Dampfkessel 1 und 2) sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nur eingeschränkt möglich, da die zuständige Überwachungs- und Genehmigungsbehörde die Landesdirektion Sachsen ist.

Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 9

Im Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 9 TF 4.1 bis 4.3 wird die Errichtung der Schallschutzwände vorsorglich als Kann-Bedingung aufgenommen. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sollte die Formulierung überarbeitet werden:

TF 4.1 - TF 4.3: [] oder die Ergreifung anderer lärmschutztechnischer Maßnahmen, welche die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm an den schutzbedürftigen Wohnnutzungen garantiert.

Gutachten Verschattung der Nachbargebäude (Bericht Nr. M157505/09 vom 16.09.2021, Version 2 PLZ/DGN)

In Bauleitplänen sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Hinsichtlich der möglichen negativen Auswirkungen

22

23

24

25

Stadt Trebsen, Bebauungsplan Nr. 9 „SO Papierherstellung“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste **2**

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 22) Auf den Bebauungsplan Nr. 10 wird bereits im zuvor genannten Gutachten eingegangen.
Der Kritikpunkt wird aus dem vg. Grund zurückgewiesen.

zu 23) Die in der aktuelleren Prognose (Stand 24.03.2014) angegebenen Schallemissionen sind laut Aussage von Frau Nöbel/LRA LL (mitgeteilt per Telefon am 02.02.2022) identisch zu den Angaben im hier verwendeten Bericht mit Stand 20.02.2014. Im Gutachten Nr. M151266/05 waren zur Ermittlung der schalltechnischen Vorbelastung die darin genannten Schallquellen vollständig berücksichtigt worden; hier werden in Tab. 6 in Kap. 3.4 des Gutachtens Nr. M151266/05 lediglich einige Bezeichnungen angepasst bzw. korrigiert.

Für die BKS-Kesselanlage sind im Genehmigungsbescheid maximal zulässige Schallimmissionen an sechs Immissionsorten festgesetzt. Diese Werte liegen entsprechend der Gebietseinstufung der einzelnen Immissionsorte pauschal um 6 dB unter den Immissionsrichtwerten der TA Lärm. Die Ausschöpfung dieser Werte ist durch die BKS-Kesselanlage damit zwar zulässig, aber physikalisch nicht an allen sechs benannten Immissionsorten möglich. Da die immissionsseitig maßgeblichen Geräusche der BKS-Kesselanlage vom Kamin ausgehen, wurde für die gesamte Anlage eine Ersatzschallquelle derart modelliert, dass damit die genehmigten Werte an allen der sechs benannten Immissionsorte möglichst ausgeschöpft, aber nicht überschritten werden. Eine rechnerische Ausschöpfung der genehmigten Schallimmissionen wird damit an den im Bericht Nr. M151266/05 genannten Immissionsorten IO3 tags und IO1 nachts erzielt.

auf die menschliche Gesundheit ist aufgrund des bauleitplanerischen Vorsorge- und Rücksichtnahmegebotes eine Auseinandersetzung mit der Besonnung bzw. Verschattung im Planverfahren erforderlich.

Das Gutachten wurde auf Grundlage der DIN 5034-1: Tageslicht in Innenräumen Teil 1: Allgemeine Anforderungen, 2011-07 erstellt. Diese diente zur Beurteilung der Verschattung bis im März 2019 die DIN EN 17037 „Tageslicht in Gebäuden“ veröffentlicht wurde. Diese ersetzt in Teilen die DIN 5034-1. Im Vergleich zur DIN 5034-1 wurden in der DIN EN 17037 sowohl die Anforderungen an die Besonnung als auch das Nachweisverfahren konkretisiert. Im Gutachten wird auf eine Bewertung der Besonnung gemäß der neuen DIN EN 17037 verzichtet, da noch keine nutzungsabhängigen Anforderungen verfügbar sind. Dem kann so nicht gefolgt werden.

Gemäß der Handreichung: Einheitliche Standards für Verschattungsstudien im Rahmen von Bebauungsplanverfahren und Hinweise für die Abwägung (Stand November 2021) sind als Mindestbesonnungsdauer in Hamburg entsprechend der DIN EN 17037 1,5 Stunden („Empfehlungsstufe gering“) für die Tag-Nacht-Gleiche in der inneren Fensterebene angesetzt. Die Besonnung eines Aufenthaltsraums einer Wohnung ist ausreichend.

Gemäß der Handreichung muss ein Verschattungsgutachten, das nach den Vorgaben der DIN 5034 erstellt wurde, nicht zwingend überarbeitet werden. Im Unterschied zur DIN 5034 benennt die DIN EN 17037 die Lage des Bezugspunktes an der Innenseite des Fensters, wodurch sich eine Minderung der Besonnungsdauer durch die Laibungen ergibt. Für den Vergleich wird ein mittlerer Abschlag von ca. 2 Stunden angesetzt. In Auswertung der Ergebnisse kann angenommen werden (Minutenangaben im von - bis - Bereich), dass mit Abzug der 2 Stunden die Besonnungsdauer bei einzelnen Fassaden geringer als 1,5 Stunden ist und das Gutachten demzufolge überarbeitet werden sollte.

6 Die für die Umsiedlung der Zauneidechsen avisierte Fläche F1 ist aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde (uNB) ungeeignet. Aufgrund ihrer isolierten Lage, umgeben von bebauten Grundstücken bzw. Straßen sowie der geringen Größe, kommt diese nicht als Ersatzhabitat für Zauneidechsen in Betracht. Die Alternativfläche M 2a wäre als CEF-Maßnahme entsprechend herzurichten und ihre Eignung (Nahrungsverfügbarkeit, Sommer-/Winterlebensraum, Kapazität) im Vorfeld nachzuweisen. Gleiches gilt für die Teilfläche des Feldgehölzes südlich der Industriestraße. Ein sich an die Umsetzung anschließendes Monitoring (Erfolgskontrolle) ist obligatorisch.

Die CEF-Maßnahmen zur Schaffung von Ersatzhabitaten für gebäudebewohnende Brutvögel und Fledermäuse sind im Verhältnis 1:2 zum erfassten Bestand herzustellen. Die Ersatzquartiere sind in bzw. an den bestehenden Gebäuden innerhalb des Plangebietes herzustellen. Hierzu ist durch den Vorhabenträger eine entsprechende Detailplanung (artspezifisch und nach Abschluss der o.g. Untersuchungen) bei der uNB zur Abstimmung einzureichen. Es wird bereits vorsorglich darauf hingewiesen, dass das verlorengelassene (Dachboden)Quartier (*Gebäude G7*) nicht durch die Anbringung von Fassadenquartieren, sondern nur durch die Schaffung eines adäquaten Quartiers (z.B. wie vorgeschlagen in *Gebäude G4*) ersetzt werden kann.

Ein entsprechendes Maßnahme- und Nachsorgekonzept (Erfolgsmoitoring mit ggf. nachsteuernden Maßnahmen) ist in ausreichend zeitlichem Vorlauf zu geplanten Abrißmaßnahmen der uNB vorzulegen und mit dieser abzustimmen.

Alle Abrißmaßnahmen sind durch eine nachweislich fachlich geeignete ökologische Baubegleitung zu überwachen und anzuleiten.

Um den Anforderungen des Artenschutzes (Novellierung des BNatSchG, hier bes. Insektenschutz) gerecht zu werden, sind nachfolgende Hinweise in der Planung zu beachten:

- Einsatz von insektenschonenden Leuchtmittel (Verwendung von warmweißen LEDs (≤ 3.000 Kelvin) mit nur geringem kurzwelligem Strahlungsanteil)

Stadt Trebsen, Bebauungsplan Nr. 9 „SO Papierherstellung“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste **2**

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

An den anderen Immissionsorten liegen damit rechnerisch die maximal zulässigen Schallimmissionen infolge der Geräusche der BKS-Anlage unter den genehmigten Werten. Entsprechend der aktuell eingeholten Auskunft des Betreibers wurden den Berechnungen des Berichts Nr. M151266/05 fünf Lkw zugrunde gelegt. Eine Berechnung mit zehn Lkw täglich entsprechend der Genehmigung erhöht aufgrund der niedrigen Teilpegel sowohl die Teilschallimmissionen der BKS-Kesselanlage als auch die gesamte schalltechnische Vorbelastung praktisch nicht. Der Bericht wird damit nur in Kap. 3.17 redaktionell geändert. Die Kritikpunkte werden aus dem vg. Gründen zurückgewiesen.

zu 24) Im Plan-Zustand besteht hier eine Gemengelage. Der Umstand des Heranrückens muss sich zwar insbesondere an den Vorgaben des § 50 Satz 1 BImSchG messen lassen, gelingt aber die Abwägung mit den widerstreitenden Interessen, liegt die Situation nach Nr. 6.7 TA Lärm vor. Dabei ist wiederum zu berücksichtigen, dass sich die Interessen der gewerblichen/industriellen Nutzung gegenüber der Wohnbebauung in der Abwägung durchgesetzt haben, sodass eine Zwischenwertbildung zu Lasten der Wohnbebauung vorzunehmen ist. Im Übrigen wurde die Zwischenwertbildung konservativ vorgenommen und nur angesetzt, was ohnehin bereits im Ist-Zustand aufgrund der unmittelbaren Angrenzung der Wohnbebauung an den Außenbereich anzusetzen wäre (vgl. (BayVGH, Beschl. v. 25.10.2010 – 2 CS 10.2137 – juris, Rn. 14). Der Kritikpunkt wird aus den vg. Gründen zurückgewiesen.

26

27

28

29

30

- Vermeidung unnötiger Lichtemissionen (seitliche Abstrahlung) durch Verwendung von Lampengehäusen mit Richtcharakteristik und direktstrahlende Leuchten in Verbindung mit möglichst niedriger Anbringung (präzise Lichtlenkung)
- Einsatz vollständig abgeschlossener Lampengehäuse gegen das Eindringen von Insekten
- Verwendung von Gehäusen, deren Oberflächen nicht heißer als 60°C werden
- Einbau von Dämmerungsschaltern, Zeitschaltuhren und Bewegungsmeldern
- Präsenzabhängige Steuerung
- Leuchten mit einer Schutzart von min. IP54

Festsetzung (*Rechtsgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB*)

Zur Vermeidung von Vogelschlag sind für ungeteilte Glasflächen ab einer Größe von 3 m² flächig strukturierte, mattierte oder eingefärbte Gläser mit niedrigem Außenreflexionsgrad zu verwenden. Alternativ sind auf der gesamten Glasfläche, kleinteilige sichtbare Folien aufzubringen oder die Glasfläche ist mit einer Rankgitterbegrünung zu kombinieren.

Begründung:

Mit der Maßnahme sollen tödliche Kollisionen von Vögeln mit großflächigen Glasscheiben vermieden werden und sie dient damit der Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte (hier: Tötungsverbot). Die Maßnahme ist erforderlich, da Vögel nicht in der Lage sind, klare oder stark reflektierende Scheiben als Hindernisse zu erkennen, im Flug auf diese prallen, sich verletzen und oft verenden. Die Fläche von 3 m² begründet sich in der Ortsüblichkeit. Auch an kleineren Glasflächen, wie sie üblicherweise in ländlichen Wohngebieten eingesetzt werden (Fenster, Terrassentüren etc.) kann es zu Vogelschlag kommen. Dieses unabwendbare Kollisionsrisiko wird als sogenanntes „sozialadäquates Risiko“ vom Tötungsstatbestand des §44 Abs. 1 BNatSchG nicht miterfasst. Klargestellt wird, dass neben silikatischen Gläsern im engeren Sinne auch „Gläser“ aus organischen Materialien (Acrylglas) unter die Festsetzung fallen.

7

Im Punkt 7.2.4 Boden der Begründung zum Bebauungsplan wird das Schutzgut Boden betrachtet und bewertet. Die Ausführungen können vollumfänglich mitgetragen werden.

Wie durch den Planer bereits dargelegt, ist das Areal der Papierfabrik Trebsen als alllastverdächtige Fläche im Sächsischen Altlastenkataster erfasst. Mit der Standortvergrößerung erfolgen umfangreiche Abriss- und Erdarbeiten statt. Diese sind durch einen Sachverständigen mit Erfahrung in der Altlastenbehandlung fachtechnisch zu begleiten, um im Ergebnis der Baumaßnahme eine gefährlose Nachnutzung zu garantieren, und eine Gefährdung des Grundwassers über den Sickerwasserpfad auszuschließen.

Das im Vorfeld zu erstellende Abriss- und Entsorgungskonzept ist rechtzeitig dem SG Altlasten/Bodenschutz/Abfallrecht im Umweltamt zu fachlichen Bewertung vorzulegen.

Die nachstehenden Hinweise/Forderungen sind bei der Umsetzung der Baumaßnahme umzusetzen und in den Planungsunterlagen zu ergänzen:

- Die Vorbereitung zur Wiederverwendung, das Recycling sowie die Verwertung von Abfällen hat Vorrang vor deren Beseitigung (§ 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG).
- Anfallende Abbruch- und Aushubmaterialien sind entsprechend organoleptischer Ansprache zu separieren und als HW bereitzustellen. Eine Vermischung von organoleptisch auffälligen und unauffälligen Material ist unzulässig. Die nach Abfallart in Haufwerken separierten Abbruch- und Aushubmaterialien sind in Anlehnung an die LAGA PN 98 (Richtlinien für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen, LAGA PN 98 2001) zu deklarieren und der ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen.
- Die bei der Bauvorbereitung und -durchführung anfallenden Abfälle zur Beseitigung sind einer zugelassenen Abfallbeseitigungsanlage gemäß § 28 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

31

Stadt Trebsen, Bebauungsplan Nr. 9 „SO Papierherstellung“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste

2

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 25) Dem Kritikpunkt wird gefolgt.
Die Festsetzung wird entsprechend angepasst, nur statt „garantiert“ wird „sicherstellt“ formuliert.

zu 26) Dem Kritikpunkt wird teilweise gefolgt, im Übrigen wird er aus den nachfolgend genannten Gründen zurückgewiesen.
Die betroffenen Doppelhaushälften werden ergänzend begutachtet. Eine Prüfung nach DIN EN 17037 erfolgt hingegen nicht, da der Stadt hierfür die erforderlichen Kenntnisse von der Beschaffenheit der betroffenen Wohnhäuser fehlen. Überdies stellen beide DIN-Normen nur Orientierungshilfen und keine zwingend zu beachtenden Rechtsnormen dar. Ungeachtet dessen ist nicht zu erwarten, bei Anwendung der DIN EN 17037 im Wesentlichen andere Ergebnisse erzielt worden wären. Der Grund dafür ist, dass der Mindestanforderung an die Besonnungsdauer am 21. März in der DIN EN 17037 in Höhe von 1,5 h zur Berücksichtigung der Verschattung durch die Fensterlaibungen ein Zuschlag von 2 h hinzuaddiert werden kann, sodass in Summe eine Besonnungsdauer von mind. 1,5 h + 2 h = 3,5 h gefordert wird. Da in der DIN 5034 am 21. März eine Besonnungsdauer von 4 h gefordert wird, ist der Unterschied nur gering. Darüber hinaus wurde geprüft, inwieweit sich über das gesamte Jahr verteilt bei Realisierung des Bebauungsplans die Besonnungsdauer gegenüber dem Ist-Zustand verringert.

32

33

(KrWG) zuzuführen. Die Beseitigung hat unter Verwendung der entsprechenden Unterlagen gemäß § 24 der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise (Nachweisverordnung - NachwV) zu erfolgen.

- Die Verwertung von überschüssigem Aushubmaterial außerhalb des Bauvorhabens bzw. der Einbau von Bodenmaterialien von einem anderen Herkunftsort ist nur zulässig, wenn diese Materialien auf mögliche Schadstoffbelastungen untersucht und als verwertungs- bzw. einbaufähig bewertet wurden.
- Eine Verfüllung von Baugruben darf ausschließlich mit Boden gem. den Zuordnungswerten Z0 der Richtlinie der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln Boden“ vom 05.11.2004 erfolgen.
- Bei der Aufbringung von Bodenmaterial zur Herstellung der natürlichen Bodenfunktionen sind die Vorsorgewerte nach Ziffer 4 Anhang 2 BBodSchV i.V.m. den Zuordnungswerten Z0 der LAGA TR Boden 2004 nachweislich einzuhalten.
- Nicht kontaminierter Bauschutt ist zur Wiederverwendung vorzubereiten und dem Recycling zuzuführen (§ 6 Abs. 1 KrWG).
- Die Grundlage der Beurteilung der Einsatzmöglichkeiten von Baustoffrecyclingmaterialien ist der Erlass des SMUL vom 20.12.2018 über die vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial.
- Beim Abbruch asbesthaltiger Abfälle ist die TRGS 519 „Asbest- Abbruch-, Sanierungs- und Instandhaltungsarbeiten“ zu beachten. Derartige Arbeiten sind vor Beginn der Landesdirektion Dresden, Außenstelle Leipzig, Abteilung 5 - Arbeitsschutz (Tel.: 0341 6973100), anzuzeigen.
- Das Abbruchholz (z. B. Tore, Fenster, Haustüren, Konstruktionshölzer für tragende Teile – Dach) mit der Bezeichnung „Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind“ (Abfallschlüssel: 17 02 04*) ist gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

8

Zum Vorentwurf wurde bereits eine erste Stellungnahme abgegeben. Die damals gegebenen Hinweise bezüglich des Abstandes zum bestehenden Wald sind eingearbeitet (Entwurf S. 157, Maßnahme F8: Anlage eines dem Wald vorgelagerten Saumes; Seite 159).

Südlich und südöstlich grenzt an das B-Plangebiet auf den Flurstücken 29/2 und 18/27 Waldfläche an. Durch die geplanten Baugrenzen kann der gemäß § 25 Abs. 3 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG) geforderte Mindestabstand von 30 m zum Wald nicht überall eingehalten werden. In einer im Vorfeld durchgeführten Abstimmung mit der unteren Forstbehörde wurde festgelegt, auf eine Waldumwandlung zu verzichten und stattdessen einen gestuften Waldrand mit standortgerechten Sträuchern und Bäumen II. Ordnung bis in eine Entfernung von 30 m zur geplanten Baugrenze anzulegen und als Waldsaum regelmäßig zu pflegen. Die Maßnahme erscheint problemlos umsetzbar, weil sich die Waldflächen auf beiden Flurstücken im Eigentum des Investors befinden.

Unter diesen Voraussetzungen kann das Benehmen zur Unterschreitung des Mindestabstandes durch die untere Forstbehörde hergestellt werden. Ein entsprechender Antrag ist im Rahmen des B-Planverfahrens auf Grundlage § 25 Abs. 3 SächsWaldG bei der Baurechtsbehörde des Landratsamtes einzureichen.

Für nicht ausgeglichene Eingriffe soll als externe Kompensationsmaßnahme eine Aufforstung mit standortgerechtem Eichen-Hainbuchenwald inkl. gestuftem Waldrand auf dem stadteigenen Flurstück 268 der Gemarkung Trebsen (BBP Nr.9 Stadt Trebsen, Entwurf S. 54) erfolgen. Der Antrag auf Genehmigung zur Erstaufforstung wurde beim Landratsamt Landkreis Leipzig jedoch bisher nur für eine Teilfläche von ca. 0,3490 ha gestellt, mit Bescheid des Vermessungsamtes vom 08.12.2000 erteilt und als Ausgleichsfläche für den BBP Nr.7 – „Wohngebiet am Froschteich“ bereits aufgeforstet. Die Klärung der Umsetzung des Bescheides bezüglich der für diese Fläche verwendeten falschen Pflanzenherkünfte (entsprechendes Schreiben vom 03.03.2021 wurde an die Stadtverwaltung Trebsen verschickt) steht noch aus.

11

Stadt Trebsen, Bebauungsplan Nr. 9 „SO Papierherstellung“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste

2

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 27) Aus Sicht des erfahrenen Reptilien-Erfassers der Kartierungen 2021 und der Grünplanerin stellt die Fläche F1 mit einer Flächengröße von ca. 0,66 ha bei Umsetzung der Festsetzung F1 (extensiv gepflegte Streuobstwiese sowie Einbringung von Habitatstrukturen) ein geeignetes Ersatzhabitat dar, das nach Norden hin an Grundstücke mit großzügigen Gärten anschließt und daher auch nicht isoliert liegt. Der Kritikpunkt wird aus den vg. Gründen zurückgewiesen.

zu 28) Dem Kritikpunkt wird gefolgt. Die Eignung der Umsiedlungsfläche wird vor Maßnahmenumsetzung nochmals geprüft. Zudem wird die Prüfung des Vorkommens der Zauneidechse auf der Fläche ein Jahr nach der Umsiedlung bzw. eine geeignete Erfolgskontrolle in Abstimmung mit der UNB in das Monitoring nach § 4c BauGB aufgenommen.

zu 29) Kenntnisnahme. Der Hinweis betrifft die Genehmigungsebene.

zu 30) Dem Kritikpunkt wird gefolgt. Die Hinweise werden ergänzend aufgenommen. Aufnahme in Kapitel 15, neues Unterkapitel 15.3 Hinweise zum allgemeinen Artenschutz

34

35

Der restliche Teil des Flurstückes 268 mit einer Gesamtfläche von 3,1660 ha ist noch nicht mit Wald bestockt - Anbindung an bestehenden Wald kann aber geschaffen werden. Die Bestimmungen des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) sind bei der Pflanzenauswahl zwingend zu beachten, da durch die Verwendung nicht herkunftsgerechten Pflanzenmaterials eine wesentliche Forderung des Bescheides zur Genehmigung der Erstaufforstung nicht erfüllt wird. Es wird empfohlen die Kultur zur Sicherung von Wildverbiss mit einem Zaun zu schützen. Ein konkretes Maßnahmenblatt für die vorgesehene Aufforstung ist in den vorliegenden Unterlagen noch nicht enthalten.

9

Aus derzeitiger Sicht ist die öffentliche Abfallentsorgung nicht betroffen. Bei der weiteren Planung sind die Belange für eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung zu berücksichtigen. Es gelten die in der Anlage aufgeführten allgemeinen Vorschriften.

10

Es wird aus verkehrsrechtlicher Sicht darauf verwiesen, dass die Zunahme des Verkehrs im Bereich der Anbindung an die B 107 kritisch zu sehen ist. Der Knoten wird gemäß Gutachten mit der Leistungsstufe D bewertet. Dies betrifft im Wesentlichen nur den abbiegenden Verkehr aus der kommunalen Straßen in Fahrtrichtung Grimma, jedoch könnte es hier zukünftig zu einem erhöhten Unfallgeschehen kommen. Als präventive Maßnahme sollte daher der Knoten mit Leerrohren versehen werden, damit bei einer möglichen LSA Nachrüstung schnell reagiert werden kann. Ich gebe zudem zu bedenken, dass die AS Grimma als Unfallschwerpunkt gilt und durch die Zunahme des Schwerverkehrs mit einem noch höheren Unfallgeschehen zu rechnen ist. Es sollte daher im Zuge dessen eine Ertüchtigung der AS Grimma erfolgen um den Mehrverkehr kompensieren zu können.

Im Planverfahren sollte zudem immer die Polizei sowie das LASuV als Straßenbausträger der B 107 mit beteiligt werden.

11

Aus agrarstruktureller Sicht gibt es prinzipiell keine Bedenken. Das Flurstück 107/9 der Gemarkung Pauschwitz ist unbedingt als Ackerlandfläche zu erhalten.

12

Aus Sicht der Ländlichen Neuordnung ist bei der Abgrenzung und Gestaltung des Bebauungsplangebiets darauf zu achten, die dahinterliegenden Flächen von Flurstück 18/27 der Gemarkung Pauschwitz nicht von ihrer Zuwegung abzuschneiden.

Hinweis:

Eine Papierauslieferung per Eisenbahn wurde als Alternative zur Lkw-Anbindung nicht untersucht. Eine Gleisanbindung besteht, ist jedoch in der Gemarkung Pauschwitz seit der Wende nach eigener Beobachtung zugewachsen. Güterzugverkehr wird heute noch über den Abzweig Beucha bis zur Getreide AG, Seelingstädter Str. 21 in Trebsen, betrieben (Wikipedia).


Sommer
Leiterin der Stabsstelle

36

37

38

39

40

Stadt Trebsen, Bebauungsplan Nr. 9 „SO Papierherstellung“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste

2

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 31) Dem Kritikpunkt wird gefolgt.
Die Festsetzung wird mit aufgenommen.

zu 32) Kenntnisnahme. Der Hinweis betrifft die Genehmigungsebene.

zu 33) Dem Kritikpunkt wird gefolgt.
Die Hinweise werden ergänzend aufgenommen.

zu 34) Dem Kritikpunkt wird teilweise gefolgt, im Übrigen wird er aus den nachfolgend genannten Gründen zurückgewiesen.
Es liegt kein Fall des § 9 SächsWaldG vor, da keine Waldflächen für eine andere Nutzung überplant werden. Daher auf der Bebauungsplanebene weder Benehmen mit der Waldbehörde hergestellt werden noch bedarf es einer Umwandlungsgenehmigung. Der Wahrung des Waldabstands nach § 25 Abs. 3 SächsWaldG ist aber auf Genehmigungsebene Rechnung zu tragen. Hier müssen dann auch entsprechende Anträge gestellt werden.

zu 35) Kenntnisnahme. Der Hinweis betrifft die Genehmigungsebene.

Anlage

Allgemeine Rechtsgrundlagen und Vorschriften

Rechtsgrundlagen

- Satzung des Landkreises Leipzig über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen vom 01.01.2019
- Unfallverhütungsvorschrift „Grundsätze der Prävention“ (DGUV Vorschrift 1)
- Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ (DGUV Vorschrift 43)
- Unfallverhütungsvorschrift „Fahrzeuge“ (DGUV Vorschrift 70)
- BG Regel „Branche Abfallwirtschaft: Teil 1 Abfallsammlung“ (DGUV Regel 114 – 801)
- Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RAS 06 (Ersatz für Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen EAE 85/95)
- Arbeitsschutzgesetz
- Betriebssicherheitsverordnung
- Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)
- 9. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz - Maschinenverordnung
- Sozialgesetzbuch VII (SGB VII)
- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)
- Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO)

Die Umsetzung der gemäß Satzung des Landkreises Leipzig bestehenden Anschlusspflicht der Abfallerzeuger- und Besitzer bedingt insbesondere die notwendigen Voraussetzungen für die satzungsgemäße Gestaltung und Vorhaltung der von der Kell GmbH bereitgestellten Abfallbehälter zu schaffen.

Nach § 15 Abs. 4 AWS erfolgt die Entsorgung der Abfälle mit Spezialfahrzeugen (Abfallsammelfahrzeug) nur auf öffentlichen Straßen und Wegen.

Ein Anspruch auf Abholung bzw. Abfuhr der Abfallbehälter vom bzw. vor dem Grundstück besteht nicht. Ist eine Zufahrt aufgrund von tatsächlichen und rechtlichen Hindernissen nicht gegeben, so hat der Anschluss- und Überlassungspflichtige den Abfallbehälter an der ihrem Grundstück nächstgelegenen vom Abfuhrfahrzeug erreichbarer Stelle bereitzustellen.

Der Einsatz von Abfallsammelfahrzeugen ist ohne Gefährdung von Personen und Sachen nur möglich, wenn Straßen und Fahrwege die erforderlichen sicherheitstechnischen Anforderungen erfüllen. Entsprechend dürfen Entsorgungsfahrzeuge nur auf Straßen eingesetzt werden, auf denen ein gefahrloser Betrieb sichergestellt werden kann.

Diesbezüglich haben Verkehrsflächen den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RAS 06) zu entsprechen und müssen den Anforderungen der Rahmendaten für die Entsorgungsfahrzeuge erfüllen:

Stadt Trebsen, Bebauungsplan Nr. 9 „SO Papierherstellung“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste

2

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 36) Kenntnisnahme. Der Hinweis betrifft die Genehmigungsebene.

zu 37) Das LASuV als Fachbehörde teilt die Bedenken nicht.
Der Kritikpunkt wird aus den vg. Gründen zurückgewiesen.

zu 38) Die Anlage einer Streuobstwiese entspricht grundsätzlich ebenfalls dem gewünschten Erhalt einer landwirtschaftlichen Nutzung auf der Fläche und wird als eine lokal/regional und ökologisch sehr geeignete, ortsrandeingründende und landschaftlich attraktive, traditionelle und extensive landwirtschaftliche Nutzung bewertet.
Der Kritikpunkt wird aus den vg. Gründen zurückgewiesen.

zu 39) Dem Kritikpunkt wird gefolgt.
In der Planzeichnung wurden ein Geh- und Fahrrecht zugunsten des Hinterliegergrundstücks und die Vermauerung der Wohngebietsfläche ergänzt. Ebenso wurde unter Pkt. 14.1 der Begründung (Art der baulichen Nutzung) eine Ergänzung vorgenommen.

zu 40) Kenntnisnahme. Aus den bereits in der Begründung genannten Gründen kommt eine Bahnanbindung bis auf Weiteres hier nicht in Betracht.

Rahmendaten Entsorgungsfahrzeuge

Breite (ohne Außenspiegel): 2,55 m
Höhe (ohne Aufbauten): 4,00 m
Gewicht: bis 30 t
Länge: ca. 11 m

Aufweitungen von Verkehrsflächen sind bei Kurven notwendig. Es muss gewährleistet werden, dass diese von dreiachsigen Entsorgungsfahrzeugen ohne Rangieren befahren werden können. Erweiterte Anforderungen ergeben sich für Sackgassen und Stichstraßen. Nach den geltenden Unfallverhütungsvorschriften darf Abfall nur in Straßen eingesammelt werden, wenn die Zufahrt zu den Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass eine Rückwärtsfahrt nicht erforderlich ist. Verstöße gegen das Rückfahrverbot stellen eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 209 Abs. Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) dar. Demnach muss an deren Ende eine Wendeanlage (Wendekreise, Wendeschleifen und Wendehämmer) entsprechend Ziffer 6.1.1.2 RAST 06 für dreiachsige Entsorgungsfahrzeuge vorhanden sein.

Ein- und Ausfahrtswege sowie die Randbereiche der Wendeanlage (inklusive Überhangflächen) müssen frei von Beleuchtungsmasten, Strom- und Telekomverteilern sowie Straßenbegleitgrün oder Ähnlichem sein. Wendeflächen und deren Zufahrten sind frei von parkenden Fahrzeugen zu halten.

Ein Anspruch auf Abholung bzw. Abfuhr der Abfallbehälter vom bzw. vor dem Grundstück besteht nicht. Ist eine Zufahrt aufgrund von tatsächlichen und rechtlichen Hindernissen nicht gegeben, so hat der Anschluss und Überlassungspflichtige den Abfallbehälter an der ihrem Grundstück nächstgelegenen vom Abfuhrfahrzeug erreichbarer Stelle bereitzustellen. Sollte es während der Bauphase zu Behinderung der Abfallentsorgung kommen, so empfiehlt sich das organisierte Verbringen der Abfallbehälter am jeweiligen Entsorgungstag an den/das Baustellenanfang/-ende. Sofern es zu der Bestimmung eines Alternativstandortes für die Bereitstellung der Abfallbehälter Hinweise bedarf, sind die erforderlichen Anfragen rechtzeitig an die Abfallwirtschaft zu richten. Auf jeden Fall sind jedoch die anliegenden Überlassungspflichtigen als auch die zuständigen Entsorgungsunternehmen durch den Auftraggeber oder dessen beauftragte Unternehmen zur disponiblen Vorkehr rechtzeitig zu informieren.

Stadt Trebsen, Bebauungsplan Nr. 9 „SO Papierherstellung“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste

2

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

69

13. DEZ. 2021

66917



Kreisfreie Stadt Leipzig ●
Landkreis Leipzig ●
Landkreis Nordsachsen ©

Regionaler Planungsverband LEIPZIG-WESTSACHSEN
Regionale Planungsstelle | Bautzner Str. 67 A | 04347 Leipzig

STADTLANDGRÜN
Stadt- und Landschaftsplanung
Am Kirchor 10
06108 Halle

Leipzig, 08.12.2021

Regionale Planungsstelle

Bearbeiter: Frau Peterson
E-Mail: paterson@rpw-vestsachsen.de
Telefon: (03 41) 33 74 16 21

nachrichtlich: LRA Leipzig, Amt für Kreisentwicklung
Ld Sachsen, Ref. 34L Raumordnung und Stadtentwicklung

Bebauungsplan Nr. 9 „Sondergebiet Papierherstellung An der Pauschwitz Straße“ der Stadt Trebsen

Ihr Schreiben vom 08.11.2021, Ihr Zeichen: SLG-afw

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o. g. Schreiben übergaben Sie dem Regionalen Planungsverband Leipzig-West Sachsen Planungsunterlagen mit der Bitte um Stellungnahme.

Grundlagen dieser Stellungnahme sind:

- Landesentwicklungsplan Sachsen 2013 (LEP 2013), verbindlich seit 31.08.2013
- Regionalplan Westsachsen 2008 (RPIWS), verbindlich seit 25.07.2008
- Regionalplan Leipzig-West Sachsen (RPI L-WS), Fassung gemäß Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 11.12.2020, genehmigt am 02.08.2021

Aus regionalplanerischer Sicht ergeben sich zu o. g. Planung keine weiteren Hinweise.

Hinweis:

Der Regionalplan Leipzig-West Sachsen (RPI L-WS) wurde am 11.12.2020 als Satzung beschlossen. Die Genehmigung wurde am 02.08.2021 erteilt. Der Regionalplan Leipzig-West Sachsen wird voraussichtlich mit seiner Bekanntmachung im Amtlichen Anzeiger des Sächsischen Amtsblattes am 16.12.2021 verbindlich.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. habil. Andreas Berkner
Leiter Regionale Planungsstelle

Stadt Trebsen, Bebauungsplan Nr. 9 „SO Papierherstellung“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste

3

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

Kenntnisnahme

4



Veolia Wasser Deutschland GmbH, Straße des Friedens 14e, 04688 Grimma

StadtLandGrün
Am Kirchtor 10
06108 Halle (Saale)

1202 230 0 1 111 1202 230 0 1

659

Kathrin Günther
technische Sachbearbeiterin
Telefon: +49 3437 74936-26
E-Mail: kathrin.guenter@veolia.com

Ihr Zeichen: SLG-afw
Ihre Nachricht vom: 08.11.2021

Grimma, 06.12.2021

**B-Plan Nr. 9 "Sondergebiet Papierherstellung An der Pauschwitzter Straße", Trebsen
hier: Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen und Auftrag des Versorgungsverbandes Grimma-Geithain (VVG) sowie der Kommunale Wasserwerke Grimma-Geithain GmbH (KWW) nehmen wir zum Vorentwurf des o.g. Bebauungsplans mit Stand 30.09.2021 wie folgt Stellung.

Den Aussagen unter den Punkten 6.3.2. und 10.1. bis 10.3. hinsichtlich Abwasserentsorgung und Wasserversorgung stimmen wir grundsätzlich zu. Bitte beachten Sie jedoch, dass die Veolia Wasser Deutschland GmbH nur Betriebsführer des VVG ist und daher nicht der eigentliche Ver- und Entsorger.

Alle Anträge zum Anschluss an das öffentliche Leitungsnetz sind an den VVG zustellen. Die dafür vorgesehenen Antragsformulare sind im Internet unter www.vvg.de zu finden.

Mit freundlichen Grüßen

K. Günther
Kathrin Günther
Sachbearbeiterin

Stadt Trebsen, Bebauungsplan Nr. 9 „SO Papierherstellung“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste

4

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

Kenntnisnahme



Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH - Pf 13 52 - 09072 Chemnitz

STADTLANDGRÜN
Frau Friedewald
Am Kirchtor 10
06108 Halle (Saale)

VS-O-W-G
Standort Markkleeberg

Ihr Zeichen: SLG a/w
Ihre Nachricht: vom 08.11.2021
Unser Zeichen: VS-O-W-G / V 92077
Unsere Nachricht: vom

Name: Heiko Schmiel
Telefon: +49 341 120-7287
E-Mail: Heiko.Schmiel@mitnetz-strom.de

Markkleeberg, 08.12.2021

**Bebauungsplan Nr. 9 der Stadt Trebsen
„Sondergebiet Papierherstellung An der Pauschwitz Straße“**

**Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Nachbar-
gemeinden nach §2 Abs. 2 BauGB**

**Information der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung des
Entwurfs**

Sehr geehrte Frau Friedewald,

die envia Mitteldeutsche Energie AG (nachfolgend enviaM genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte - hat die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (nachfolgend MITNETZ STROM) per Pachtvertrag bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der dinglichen Sicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Gegen den Entwurf des Bebauungsplanes bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken.

• **Stellungnahme Nieder- und Mittelspannungsanlagen**

Bei uns laufen aus netzplanerischer Sicht keine Planungen, die bei Ihrer Maßnahme zu berücksichtigen sind.

Im Bebauungsgebiet betreiben wir Verteilungsanlagen des Mittel- und Niederspannungsnetzes.

Für Planungszwecke erhalten Sie fünf Bestandsplankopien.
Die Übergabe der Bestandspläne ersetzt nicht das Schachtscheinverfahren.



Stadt Trebsen, Bebauungsplan Nr. 9 „SO Papierherstellung“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste **6**

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

Kenntnisnahme



Seite 2/4

Weiterhin erhalten Sie einen Bestandsplan der Externen Ausgleichsfläche in Trebsen. Im Bereich der der Ausgleichsfläche befindet sich eine Mittelspannungsfreileitung der enviaM.

Werden durch Ihre Baumaßnahmen Umverlegungen der Anlagen notwendig, so sind die Kosten dafür vom Veranlasser zu übernehmen, so weit keine anderen Regelungen Anwendung finden. Ein entsprechender Antrag ist frühestmöglich an uns zu stellen. Dies betrifft auch erforderliche Veränderungen der Tiefenlagen der Kabel.

Die Kosten der Umverlegung gehen zu Lasten des Veranlassers, so weit keine anderen Regelungen zutreffend sind.

Der Aufbau des inneren Versorgungsnetzes der envia Mitteldeutsche Energie AG erfolgt auf der Grundlage der Bedarfsmeldungen der Kunden. Beachten Sie bitte, dass zur Einleitung von Maßnahmen hinsichtlich Planung und Errichtung des Versorgungsnetzes ein offizieller Antrag auf Versorgung vorliegen muss, der bewirkt, dass es zu einem Angebot der vom Antragsteller zu übernehmenden Kosten kommt. Hierzu wenden Sie sich bitte an den

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH
Netzregion West-Sachsen / Netzvertrieb
Herr Feist
Friedrich-Ebert-Straße 25
04416 Markkleeberg
Tel. (0341) 120-7576
E-Mail Netzkunden-Westachsen@mitnetz-strom.de

Die geplanten Trassen sind im öffentlichen Verkehrsraum in den schwächer befestigten Flächen (Fuß- und Radwege oder Grünstreifen) einzuordnen. Dabei ist die DIN 1998 "Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen" zu beachten. Die envia Mitteldeutsche Energie AG beansprucht eine Trassenbreite von 0,80 m.

Die vorhandenen sowie die geplanten Trassen und Standorte mit den dazugehörigen Schutzstreifen sind in den Bebauungsplan aufzunehmen und auszuweisen. Dabei sind für Kabeltrassen 2,0 m, Niederspannungsfreileitungen 6,0 m und Mittelspannungsfreileitungen 15,0 m Schutzstreifen in Ansatz zu bringen.

Bei der Anpflanzung von Großgrün ist zu den Kabeltrassen ein Abstand von mindestens 1,5 m einzuhalten und im Schutzstreifen der Freileitungen darf es nur eine maximale Wuchshöhe von 4 m erreichen.

• **Stellungnahme Fernmeldeanlagen**

Im angegebenen Bereich befinden sich Gemeinschafts-FM-Kabelanlagen in Rechtsträgerschaft der enviaM und envia TEL GmbH. ...

Ein Unternehmen der
 envia Gruppe

Stadt Trebsen, Bebauungsplan Nr. 9 „SO Papierherstellung“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste

6

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:



Seite 3/4

Den Verlauf der Trassen entnehmen Sie bitte den beiliegenden Planauszügen.

Sollten Umverlegungen notwendig werden, so sind diese mit

envia TEL GmbH
Dokumentation
Magdeburger Straße 51
06112 Halle

zum frühestmöglichen Zeitpunkt abzustimmen, das betrifft auch Veränderungen der Tiefenlage unserer Kabel. Dazu sind Lagepläne mit den eingetragenen Konfliktpunkten einzureichen.

Die Kosten der Umverlegung gehen zu Lasten des Veranlassers, so weit keine anderen Regelungen zutreffend sind.

Für Fragen steht Ihnen unser Mitarbeiter Herr Eller, Tel. (0345) 216-2538, E-Mail: steven.eller@enviatel.de zur Verfügung.

Generell bitten wir Sie, Ihre Planung an die vorhandenen Anlagen der enviaM-Gruppe so anzupassen, dass Umverlegungsarbeiten entfallen. Der Erhalt der Anlagen ist vorrangig zu prüfen. Sollten Umverlegungen von Anlagen dennoch unumgänglich sein, sind Abstimmungen zur Erarbeitung einer technischen Lösung in der Planungsphase mit uns zu führen. Anschließend ist die bestätigte Ausführungsplanung zur Vorbereitung und Durchführung der abgestimmten Baumaßnahme an die vorgenannten Ansprechpartner zu übergeben.

- **Stellungnahme Hochspannungsanlagen und Anlagen der envia THERM**

Im angegebenen Bereich befinden sich keine 110-kV-Anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG und keine Anlagen der envia THERM in Bestand und Planung.

Nach Einarbeitung aller Forderungen und Hinweise bitten wir um Vorlage eines bestätigten Bebauungsplanes sowie der Regelquerschnitte öffentlicher Straßen.

- **Hinweis auf Gasanlagen der MITGAS GmbH**

Beachten Sie bitte, dass sich in Ihrem Bereich Anlagen der MITGAS GmbH befinden. Der Leitungsbestand ist gesondert bei

MITNETZ-Gas GmbH
F.-Ebert-Straße 26
04416 Markkleeberg

Ein Unternehmen der
 envia M-Gruppe

Stadt Trebsen, Bebauungsplan Nr. 9 „SO Papierherstellung“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste **6**

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:



Seite 4/4

E-Mail: Auskunft@Mitnetz-Gas.de

einzuholen.

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH


Roberto Heinisch


Heike Schmidt

Anlage

1 Übersichtsplan A3

5 Bestandspläne A1

1 Plan der Externe Ausgleichsfläche

Ein Unternehmen der



Stadt Trebsen, Bebauungsplan Nr. 9 „SO Papierherstellung“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste

6

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:



Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH • 06006 Halle (Saale)

Stadt LandGrün
Am Kirchtor 10
06108 Halle

Standort Markkleeberg

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht: vom 08.11.2021
Unser Zeichen: VS-G-W-G/Rud
Name: Ines Rudlof
Telefon: 0341/120-7234
E-Mail: Ines.Rudlof@mitnetz-gas.de

Markkleeberg, 21.11.2021

Trebsen, "Sondergebiet Papierherstellung An der Pauschwitzter Straße" - Bebauungsplan Nr. 9
Vorgang-Nr.: TG-V84803

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 08.11.2021 zum o.g. Bebauungsplanes teilen wir Ihnen mit, dass unsere Stellungnahme an ICL Consult Ingenieure GmbH vom 20.01.2021 in allen Punkten ihre Gültigkeit behält.

Die Erkundigungspflicht der bauausführenden Firma bleibt von diesem Schreiben unberührt.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Stadt Trebsen, Bebauungsplan Nr. 9 „SO Papierherstellung“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste

7

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

Kenntnisnahme

Astrid Friedewald

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Donnerstag, 9. Dezember 2021 16:24
An: astrid.friedewald@slg-stadtplanung.de
Betreff: Stellungnahme S01106115, VF und VFKD, Stadt Trebsen, Bebauungsplan Nr. 9
"Sondergebiet Papierherstellung An der Pauschwitzter Straße", Ihr Zeichen: SLG-afw

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Südwestpark 15 * 90449 Nürnberg

StadtLandGrün - Astrid Friedewald
Am Kirchtor 10
06108 Halle

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01106115
E-Mail: TDRC-O- Dresden@vodafone.com
Datum: 09.12.2021
Stadt Trebsen, Bebauungsplan Nr. 9 "Sondergebiet Papierherstellung An der Pauschwitzter Straße", Ihr
Zeichen: SLG-afw

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 08.11.2021.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen
geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine
Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen
ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Stadt Trebsen, Bebauungsplan Nr. 9 „SO Papierherstellung“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste

9

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

Kenntnisnahme

Astrid Friedewald

Von: Koordinationsanfrage Vodafone Kabel Deutschland
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Donnerstag, 9. Dezember 2021 16:24
An: astrid.friedewald@slg-stadtplanung.de
Betreff: Stellungnahme S01106087, VF und VFKD, Stadt Trebsen, Bebauungsplan Nr. 9
"Sondergebiet Papierherstellung An der Pauschwitzter Straße", Externe Ausgleichsfläche
Flurstück Nr. 268, Ihr Zeichen: SLG-afw

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Südwestpark 15 * 90449 Nürnberg

StadtLandGrün - Astrid Friedewald
Am Kirchtur 10
06108 Halle

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01106087
E-Mail: TDRC-O-.Dresden@vodafone.com
Datum: 09.12.2021
Stadt Trebsen, Bebauungsplan Nr. 9 "Sondergebiet Papierherstellung An der Pauschwitzter Straße",
Externe Ausgleichsfläche Flurstück Nr. 268, Ihr Zeichen: SLG-afw

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 08.11.2021.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Stadt Trebsen, Bebauungsplan Nr. 9 „SO Papierherstellung“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste **9**

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

Kenntnisnahme

Astrid Friedewald

Von: lorenz.st@hwk-leipzig.de
Gesendet: Donnerstag, 18. November 2021 09:28
An: astrid.friedewald@slg-stadtplanung.de
Betreff: TöB-Beteiligung

Sehr geehrte Frau Friedewald,

Sie haben uns um Stellungnahme gebeten zu folgenden Planungen:
Bebauungsplan Nr. 9 "Sondergebiet Papierherstellung An der Pauschwitz Straße", Stadt Trebsen
Bebauungsplan Nr. 10 "Sondergebiet Verkehrsentlastungsfläche für das Sondergebiet Papierherstellung An der Pauschwitz Straße", Stadt Trebsen
FNP 1. Änderung in mehreren Bereichen, Stadt Trebsen

Aus Sicht der Handwerkskammer zu Leipzig sind keine Hinweise oder Änderungsvorschläge anzumerken.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Lorenz
Technischer Betriebsberater

Anschrift:
Handwerkskammer zu Leipzig
Dresdner Str. 11/13
04103 Leipzig

Tel.: +49 341 2188-315
Fax: +49 341 2188-25315

E-Mail: lorenz.st@hwk-leipzig.de
Internet: www.hwk-leipzig.de

–
Hinweise zur Verarbeitung Ihrer Daten durch die Handwerkskammer zu Leipzig finden Sie unter www.hwk-leipzig.de/datenschutz.

Stadt Trebsen, Bebauungsplan Nr. 9 „SO Papierherstellung“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste **10**

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

Kenntnisnahme



IHK zu Leipzig | Goerdelerring 5 | 04109 Leipzig

StadtLandGrün
Stadt- und Landschaftsplanung
Frau Astrid Friedewald
Am Kirchtor 10
06108 Halle (Saale)

Hauptgeschäftsführer

Bearbeiter:
Matthias Welland

Telefon:
0341 1267-1265

Telefax:
0341 1267-1422

E-Mail:
welland@leipzig.ihk.de

Ihre IHK Ident-Nummer:

Datum:
14.12.2021

**Bebauungsplan Nr. 9 „Sondergebiet Papierherstellung An der Pauschwitzter Straße“,
Stadt Trebsen, Landkreis Leipzig**
hier: Beteiligung der TöB nach § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Friedewald,

mit Schreiben vom 08.11.2021 informierten Sie uns über die Auslegung und Beteiligung der TöB am Verfahren des o. g. Bebauungsplanes mit der Bitte um Stellungnahme.

Mit dem Verfahren wird das wesentliche Ziel verfolgt, die Planungsunterlagen aus der Phase der frühzeitigen Beteiligung hinsichtlich Kompromiss-, Konsens- und letztendlich Genehmigungsfähigkeit anzupassen. Dies geschieht vor allem vor dem Hintergrund des Konflikts mit der unmittelbar westlich an das Plangebiet angrenzenden Wohnbebauung.

Die Industrie- und Handelskammer zu Leipzig befürwortet die vorliegende Planung. Mit der Ausweisung als Sondergebiet, den neuen Abstandsflächen, niedrigeren Gebäudehöhen in direkter Nähe zu Anwohnern, veränderter Gebäudeanordnung, dem Wegfall des Parkhauses sowie verschiedenen grünordnerischen Festlegungen sind Maßnahmen getroffen worden, die eine deutliche Verbesserung hinsichtlich der städtebaulichen Verträglichkeit bieten.

Darüber hinaus verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 10.01.2021, die wir im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegeben haben.

Zur weiteren Zusammenarbeit stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Dr. Thomas Hofmann

Stadt Trebsen, Bebauungsplan Nr. 9 „SO Papierherstellung“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste

11

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

Kenntnisnahme

Info Stadtplanung

Von: Stein, Heiko - Polizei, PD-L <Heiko.Stein@polizei.sachsen.de>
Gesendet: Mittwoch, 24. November 2021 14:40
An: 'info@slg-stadtplanung.de'
Betreff: Bebauungsplan Nr.9 der Stadt Trebsen

Bebauungsplan Nr.9 der Stadt Trebsen, „Sondergebiet Papierherstellung...“

Keine grundsätzlichen polizeilichen Einwände.

Die Geländerführung mit F-LSA am Knoten Pauschwitz Str/Industriestraße kann nachvollzogen werden (gesicherte und geführte Fußgängerquerungsmöglichkeit).

Mit freundlichen Grüßen
Heiko Stein

*Polizeihauptkommissar
Sachbearbeiter Verkehr
Polizeirevier Grimma
Köhlerstr.3
04668 Grimma
Tel.03425/985-281 (Dienst Sitz Wurzen)
Handy: 0173/9618474*

Stadt Trebsen, Bebauungsplan Nr. 9 „SO Papierherstellung“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste **12**

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

Kenntnisnahme

LANDESAMT FÜR ARCHÄOLOGIE SACHSEN
Zur Wetterwarte 7 | 01109 Dresden

StadtLandGrün
Am Kirchtor 10
06108 Halle (Saale)

**Stellungnahme zum Bauvorhaben
Trebsen, Pauschwitz Str., Bebauungsplan Nr. 9 "Sondergebiet Papier-
herstellung An der Pauschwitz Straße", Lkr. Leipzig**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der Planunterlagen zu o.g. Vorhaben. Im Rahmen der Beteiligung der TÖB gibt das Landesamt für Archäologie folgende Stellungnahme ab:

Die archäologische Relevanz des Vorhabenareals belegen archäologische Kulturdenkmale aus dem Umfeld, die nach § 2 SächsDSchG Gegenstand des Denkmalschutzes sind.

Nach § 14 SächsDSchG bedarf der Genehmigung der Denkmalschutzbehörde, wer Erdarbeiten etc. an einer Stelle ausführen will, von der bekannt oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Wir bitten, die ausführenden Firmen auf die Meldepflicht von Bodenfindungen gemäß § 20 SächsDSchG hinzuweisen.

Diese beiden Sätze sind als Hinweise in den B-Plan aufzunehmen, um die Untere Bauaufsichtsbehörde und den künftigen Vorhabenträger oder Bauherren von der Genehmigungspflicht zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Brestrich
Referent

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

D/UD Lkr. Leipzig

Ihr Ansprechpartner
Dr. Wolfgang Brestrich

Durchwahl
Telefon +493518926611
Telefax +493518926999

e-Mail
Wolfgang.Brestrich@
ifa.sachsen.de*

Ihr Zeichen
SLG-atw

Ihre Nachricht vom
08.11.2021

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
2-7051/5-1/540-2021/32423

Dresden,
24.11.2021



Hausanschrift:
Landesamt für Archäologie
Zur Wetterwarte 7
01109 Dresden

www.archaeologie.sachsen.de

Bankverbindung:
Hauptkasse des Freistaates
Sachsen
Deutsche Bundesbank
IBAN:
DE06 8600 0000 0086 0015 19
BIC: MARKDEF1 860

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Straßenbahnlinie 7 - Industriepark
Klotzsche
Buslinie 70 - Hugo-Junkers-Ring

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

Stadt Trebsen, Bebauungsplan Nr. 9 „SO Papierherstellung“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste

13

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

Der Hinweis wird aufgenommen.

17

LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE



LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE SACHSEN
Schloßplatz 1 | 01067 Dresden

StadtLandGrün
Am Kirchtor 10
06108 Halle (Saale)

ENEGANGEN AM 17. DEZ. 2021

659

Ihr Ansprechpartner
Dr. Thomas Brockow

Durchwahl
Telefon (0351) 4 84 30-518
Telefax (0351) 4 84 30-599

Thomas.Brockow@
lfd.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
II.3-255-21-12-6

Dresden,
02. Dezember 2021

Hausanschrift:
Landesamt für Denkmalpflege
Sachsen
Schloßplatz 1
01067 Dresden

www.denkmalpflege.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen über
Straßenbahnhaltestellen
Theaterplatz, Altmarkt und
Pirnaischer Platz

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

**Bebauungsplan Nr. 9 der Stadt Trebsen
„Sondergebiet Papierherstellung An der Pauschwitzter Straße“
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden
Ihr Schreiben vom 8.11.2021**

Sehr geehrte Frau Friedewald,

das Vorhaben betrifft denkmalpflegerische Belange.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich im Norden der ehemalige Speisesaal mit Küchentrakt des ehemaligen VEB Zellstoff- und Papierfabrik Trebsen (Pauschwitzter Straße 45), ein Kulturdenkmal gemäß § 2 SächsDSchG. Kulturdenkmal ist auch der im Eingangsbereich der Papierfabrik aufgestellte Wappenstein.

Außerdem betrifft der nordwestliche Bereich des Plangebietes den Umgebungsschutzbereich der Villen Pauschwitzter Straße 41 und 43 mit ihren Einfriedungen und Gärten; es handelt sich ebenfalls um Kulturdenkmale nach § 2 SächsDSchG. Nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes ist auch die Umgebung eines Kulturdenkmals, soweit sie für dessen Bestand oder Erscheinungsbild von erheblicher Bedeutung ist, Gegenstand des Denkmalschutzes.

Für Kulturdenkmale gilt nach § 8 SächsDSchG die Erhaltungspflicht. Da keine denkmalschutzrechtliche Genehmigung für den Abbruch des ehemaligen Speisesaals mit Küchentrakt vorliegt, ist von dem Erhalt auszugehen. Die Baugrenzen haben daher das Kulturdenkmal komplett einzuschließen.

Die Teilbaugebiete östlich der beiden Villen an der Pauschwitzter Straße befinden sich im Bereich des o. g. Umgebungsschutzes dieser. Um eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes der Villen und ihrer Gärten durch eine Neubebauung auszuschließen, empfehlen wir die Festsetzung einer reduzierten maximalen Bauhöhe sowie eines

Seite 1 von 2

Stadt Trebsen, Bebauungsplan Nr. 9 „SO Papierherstellung“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste

14

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

Kenntnisnahme; die Hinweise betreffen die Genehmigungsebene.

größeren Abstandes der Baufelder - mit Ausnahme des erforderlichen Baufeldes für den ehemaligen Speisesaal - von den Kulturdenkmälern im B-Plan.

Die Versetzung des Wappensteins ist über eine erforderliche denkmalschutzrechtliche Genehmigung zu regeln.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Belange im B-Plan und um entsprechende Änderungen. Für Rückfragen und Abstimmungen stehen wir gern zu Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Dr. Thomas Brockow
Gebietsreferent

Stadt Trebsen, Bebauungsplan Nr. 9 „SO Papierherstellung“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste **14**

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE
Postfach 540137/101311 Dresden

per E-Mail
astrid.friedewald@slg-stadtplanung.de
info@slg-stadtplanung.de

StadtLandGrün
Am Kirchtor 10
06108 Halle (Saale)

Bebauungsplan Nr. 9 der Stadt Trebsen „Sondergebiet Papierherstellung An der Pauschwitzter Straße“ - Entwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als Träger öffentlicher Belange.

Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange

- Fluglärm
- Anlagensicherheit / Störfallvorsorge
- natürliche Radioaktivität
- Fischartenschutz und Fischerei und
- Geologie

Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.

Wir haben die Prüfung und Einschätzung u.a. auf der Grundlage des Inhalts der unter den Gliederungspunkten 2.1 und 3.1 angegebenen Unterlagen vorgenommen.

1 Zusammenfassendes Prüfergebnis

Seitens des LfULG stehen dem Vorhaben als solchem keine grundsätzlichen Bedenken entgegen.

Es wird angeregt und darauf hingewiesen, dass eine Verschlechterung des Qualitätskriteriums Fische im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren einer nochmaligen und besonderen Prüfung unterzogen werden sollte (siehe Punkt 2).

Es wird außerdem empfohlen, die unter Punkt 3 folgenden geologischen Hinweise zu berücksichtigen.

Seite 1 von 5

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Rainer Clausnitzer

Durchwahl
Telefon +4935126122110
Telefax +4935126122099

rainer.clausnitzer@
smekul.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
21-2511/86/11

Dresden, 10.12.2021

*Täglich für
ein gutes Leben.*

www.lfulg.sachsen.de

Hausanschrift:
Sächsisches Landesamt für
Umwelt, Landwirtschaft und
Geologie
Abteilung 2
August-Böckstiegel-Str. 3,
01328 Dresden

www.sachsen.de

Verkehrsbindung:
Buslinie 63, 83 und Linie P Halte-
stelle Pillnitzer Platz

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Haus August-
Böckstiegel-Straße 1

Stadt Trebsen, Bebauungsplan Nr. 9 „SO Papierherstellung“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste

15

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

Kenntnisnahme; die Hinweise betreffen die Genehmigungsebene.

Unsere Anforderungen der Natürlichen Radioaktivität aus der Stellungnahme des LFULG vom 20.02.2021 behalten ihre Gültigkeit und sollten angemessen Beachtung finden.

Die Belange des Fluglärms und der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sind nicht berührt.

2 Fischartenschutz und Fischerei
2.1 Unterlagen

- [1] Fischereigesetz für den Freistaat Sachsen (SächsFischG) vom 09. Juli 2007 in der Fassung vom 29.04.2012 (SächsGVBl. S. 254)
- [2] Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zur Durchführung des Fischereigesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsische Fischereiverordnung – SächsFischVO) vom 4. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 569)
- [3] Fischartenkataster Sachsens des LFULG, Arteninventarprotokoll OWK Mulde-7

2.2 Prüfergebnis

Seitens des Fischartenschutzes / der Fischerei stehen dem Vorhaben als solchem keine grundsätzlichen Bedenken entgegen. Es wird angeregt und darauf hingewiesen, dass eine Verschlechterung des Qualitätskriteriums (Qk) Fische im Rahmen der nachgelagerten Genehmigungs- und Erlaubnisverfahren einer nochmaligen und besonderen Prüfung unterzogen werden sollte. Für die Bewertung der Auswirkungen der durch das Vorhaben veränderten hydromorphologischen Qualitätskomponenten (Abflussverhalten, Durchgängigkeit, Gewässerstruktur) auf das Qk Fische ist dann das LFULG als Fischereibehörde zuständig.

2.3 Begründung und Hinweise

Das Vorhaben berührt das Schutzgut bzw. Qk Fische im OWK Mulde – 7 (DESN 54-7).

Obwohl Belange des Fischartenschutz und der Fischerei durch ein Bauleitplanverfahren üblicherweise nicht berührt werden, ergibt die Prüfung auf der Basis der zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie eigener Informationen und Sachkunde dennoch, dass durch die Planung und Umsetzung des Vorhabens betriebsbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut und Qualitätskriterium (Qk) Fische in der Vereinigten Mulde ausgehen und damit Belange der Fischerei und des Fischartenschutzes betroffen sind.

Fischereifachlich relevanter Antragsinhalt ist die Abschätzung und Prognosewertung des Vorhabens mit seinen bisher bekannten Inhalten (erhöhte Wasserentnahme aus der Vereinigten Mulde, Abwassereinleitung mit Nährstoffeintrag und maßgeblichen Einzelsubstanzen, Veränderung Sauerstoff- und Temperaturregime u.a.) auf verschiedene Qk, auch auf das Schutzgut und Qk Fische in der Vereinigten Mulde. Diese Prognosewertung geht den nachgelagerten, dann auf konkretisierten Planungen und Anträgen basierenden immissionsschutz- und wasserrechtlichen Genehmigungs- bzw. Erlaubnisverfahren voraus.

Die gesetzliche Zuständigkeit des LFULG, Fischereibehörde, bei der Bewertung der Wirkprognose erstreckt sich dabei lediglich auf die Bewertung der Auswirkungen auf Seite 2 von 5

Stadt Trebsen, Bebauungsplan Nr. 9 „SO Papierherstellung“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste **15**

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

die hydromorphologischen Qualitätskomponenten (Abflussverhalten, Durchgängigkeit, Gewässerstruktur) in ihren Auswirkungen auf das Qk Fische.

Gegenüber der Prognosebewertung ausschließlich zu den hydromorphologischen Qualitätskomponenten (Abflussverhalten, Durchgängigkeit, Gewässerstruktur) auf das Schutzgut / Qk Fische bestehen keine Einwände oder Hinweise.

Zur Wirkprognose des Vorhabens auf andere Qk des ökologischen Zustands bzw. auf den chemischen Zustand des OWK Mulde – 7 ergeht allerdings folgender Hinweis:

Das Qk Fische liegt am Ende der Wirkungskette der Emissionen in den Wasserpfad (Nährstoffe, Temperaturhaushalt, Sauerstoffhaushalt, sonstige stofflichen Einträge u.a.) und deren Wirkung auf physikalisch-chemische Qk und den chemischen Zustand. Die Auswirkungen der stofflichen Einträge auf physikalisch-chemische Qk und den chemischen Zustands wirken unmittelbar auch auf das Qk Fische zurück.

Eine direkt auf das Qk Fische bezogene Auswirkungsprognose erfolgt in der Beteiligungsunterlage nicht.

Das Qk Fische ist seit Erfassungsbeginn 2008 zwar durchgehend mit gut bewertet, der Bewertungsindex in der aktuellen Bewertung 2019 liegt mit 2,54 aber nur geringfügig oberhalb der nächsten schlechteren Bewertungsklasse mäßig (Bewertungsindex ab 2,50).

Insofern ist als Folge der mit dem Vorhaben verbundenen Emissionen in den Wasserpfad und deren in der Beteiligungsunterlage nur als geringfügig bewerteten bzw. auszuschließenden Wirkungen auch eine Verschlechterung der Qk Fische zumindest denkbar, was in den nachgelagerten immissionsschutz- und wasserrechtlichen Genehmigungs- bzw. Erlaubnisverfahren nochmals geprüft werden sollte.

3 Geologie

3.1 Unterlagen

- [1] Schreiben der StadtLandGrün – Stadt- und Landschaftsplanung Anke Bäumer und Astrid Friedewald GbR vom 08.11.2021, Betreff: Bebauungsplan Nr. 9 der Stadt Trebsen „Sondergebiet Papierherstellung An der Pauschwitzter Straße“ Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB Information der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die öffentliche Auslegung des Entwurfs, Zeichen: SLG-afw
- [2] Als Anlage von [1] übermittelte Unterlagen Bebauungsplan Bebauungsplan Nr. 9 der Stadt Trebsen „Sondergebiet Papierherstellung An der Pauschwitzter Straße“
- [2.1] Zeichnerische Festsetzungen im Maßstab 1:1.000 (Teil A),
 - [2.2] Textliche Festsetzungen und Hinweise (Teil B)
 - [2.3] Begründung mit Umweltbericht
 - [2.4] Grünordnungsplan
 - [2.5] Bestandsplan
 - [2.6] Lageplan Istzustand

Seite 3 von 5

Stadt Trebsen, Bebauungsplan Nr. 9 „SO Papierherstellung“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste **15**

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

- [2.7] Anlagen: FFH Vorprüfung, Verschattungsgutachten, Lüftungs-gutachten, Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie, Kaltluftprognose, Gutachten zum planinduzierten Zusatzverkehr auf öffentlichen Straßen, Ermittlung der schalltechnischen Vorbelastung nach TA Lärm, Ermittlung der Schallemissionen und -immissionen für eine geplante Erweiterung des Standortes, Mikroklimatologische Untersuchung, 2 Verkehrsuntersuchungen, Artenschutzfachliches Gutachten, Fotodokumentation zum Artenschutzfachlichen Gutachten, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Artenschutzfachbeitrag-Maßnahmenplan, Bericht zur Artenschutzfachlichen Gebäudeuntersuchung, Fotodokumentation zur artenschutzfachlichen Gebäudeuntersuchung, Ergebnisse Brutvogelerfassung 2021, Artenschutzfachbeitrag, Zwischenbericht zum Vorentwurf des Bebauungsplanes, Artedatenblätter
- [3] Stellungnahme des LfULG vom 20.01.2021, AZ:21-2511/86/11
- [4] Geologische Karte der eiszeitlich bedeckten Gebiete von Sachsen (GK50_Eiszeit), Maßstab: 1:50.000, digitale Version.
- [5] Lithofazieskarte Tertiär (GK50_LKT), Maßstab: 1:50.000, digitale Version.
- [6] Geodatenarchiv des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG).
- [7] Arbeitsblatt DWA-A 138: Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser, Hennef, 2005.

3.2 Prüfumfang und Prüfergebnis

Für das geplante Vorhaben erfolgte eine Prüfung auf öffentliche Belange geologischer Art. Laut den aktuellen Planunterlagen [2] wurden zwischenzeitlich Baugrunduntersuchungen durchgeführt. Die entsprechenden Berichte (Unterlagen [U8] und [U9]) waren nicht Bestandteil der eingereichten Planunterlagen und somit nicht Bestandteil der durchgeführten Prüfung.

Aus geologischer Sicht bestehen mit derzeitigem Kenntnisstand weiterhin keine Bedenken gegen das in [1] und [2] beschriebene Vorhaben.

Vom LfULG wurden mit der Stellungnahme vom 09.02.2021 [3] bereits Hinweise zur Berücksichtigung übergeben. Im Rahmen der Prüfung ergaben sich zusätzliche Hinweise. Wir bitten, diese im Zuge der weiteren Planungen zu berücksichtigen und empfehlen sie an geeigneter Stelle in die Planunterlagen einzuarbeiten.

3.3 Hinweise

3.3.1 Geologie / Baugrund

Im Plangebiet stehen unter zu erwartenden geringmächtigen anthropogenen Auffüllungen und Bodenbildungen fluviatile bis glazifluviatile Sande und Kiese, untergeordnet Schluffe sowie Auelehme (sandiger, z.T. humoser Schluff) als quartäre Bildungen an. Diese weisen im Regelfall nur geringe Mächtigkeiten bis zu wenigen Metern auf. Diese quartären Bildungen werden im Liegenden von Quarzporphyren und Pyroxengranitporphyren unterlagert.

Wir empfehlen zu berücksichtigen, dass im Falle von Änderungen bautechnischer Vorgaben oder von Abweichungen der angetroffenen geologischen Verhältnisse von den erkundeten eine Überprüfung und ggf. Anpassung der jeweiligen Baugrunduntersu-

Seite 4 von 5

Stadt Trebsen, Bebauungsplan Nr. 9 „SO Papierherstellung“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste

15

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

chung erfolgen sollte.

Zur Gewährleistung einer qualifizierten und wirtschaftlichen Bauausführung wird eine geotechnische Baubegleitung empfohlen, die sicherstellt, dass die geotechnischen Erfordernisse während der Bauausführung für die Baumaßnahmen eingehalten und umgesetzt werden.

Wir erneuern die bereits in [3] formulierte Bitte um Übergabe der geotechnischen Stellungnahme vom 16.09.2020. Zudem bitten wir unter Verweis auf § 15 des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWVBodSchG) um Übergabe der Berichte vom 25.02.2021 sowie vom 07.09.2021 (Unterlagen [U8] und [U9] lt. Begründung [2.3]). In diesem Zusammenhang weisen wir auch auf die Regelungen zur Übergabe der Ergebnisse geologischer Untersuchungen nach GeolDG hin.

3.3.2 Hydrogeologie

Im Plangebiet befindet sich gemäß sächsischem Altlastenkataster (SALKA) die altlastenrelevante Fläche „Papierfabrik (Dresdner Papier AG) (Altlastenkennziffer: 83332022)“.

Es wird empfohlen, die zuständige untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde (sofern noch nicht erfolgt) einzubeziehen, um mögliche Risiken für die Baumaßnahme abzuklären.

Im Hinblick auf die angedachte Versickerung von Niederschlagswasser wird darauf hingewiesen, dass bereits bei einer Vorplanung von Versickerungsanlagen gemäß [7] „sicherzustellen ist, dass sich im hydraulischen Einflussbereich keine Verunreinigungen befinden...“. Da diese Möglichkeit aufgrund der Altlastenrelevanz des Standortes vorab nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden kann, sollte durch eine geeignete Vorerkundung nachgewiesen werden, dass sich keine Stoffanreicherungen mit hohem Freisetzungspotential im Bereich der Versickerungsanlagen befinden. Aufgrund der gegebenen hydrogeologischen Verhältnisse am Standort wäre sonst von einer vertikalen Verlagerung von gelösten Stoffen in den oberflächennächsten Grundwasserleiter (quartäre Kiessande) möglich.

Sollte die Altlastensituation einer Versickerung des Niederschlagswassers nicht entgegenstehen, wird empfohlen die entsprechenden Anlagen zur Versickerung nach [7] zu planen, zu errichten und zu betreiben.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Rainer Clausnitzer
Sachbearbeiter Grundsatzangelegenheiten

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

Stadt Trebsen, Bebauungsplan Nr. 9 „SO Papierherstellung“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste **15**

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:



EMPEGANGEN AM 24. NOV. 2021

629(70)

SÄCHSISCHES
OBERBERGAMT



16

Sächsisches Oberbergamt
Postfach 13 04 | 09563 Freiberg

StadtLandGrün
Am Kirchtor 10
06108 Halle

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Carola Dörr

Durchwahl
Telefon: +49 3731 372-3110
Telefax: +49 3731 372-1009

carola.doerr@oba.sachsen.de *

Ihr Zeichen
SLG-afv

Ihre Nachricht vom
08.11.2021

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
31-4146/5035/47-2021/35909

Freiberg,
19. November 2021

**Bebauungsplan Nr. 9 "Sondergebiet Papierherstellung An der Pauschwitz Straße"
Gemarkung Pauschwitz, Gemeinde Trebsen,
Landkreis Leipzig (lt. Lageplan)**

**Stellungnahme des Oberbergamtes als Träger öffentlicher Belange
2021/2051**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 8. November 2021 beteiligten Sie das Sächsische Oberbergamt als Träger öffentlicher Belange an oben genanntem Vorhaben.

Nach nochmaliger Prüfung der vorliegenden Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass die bergamtliche Stellungnahme 2020/1921 zu o.a. Vorhaben auch für den vorliegenden Antrag weiter gültig ist. Diese Stellungnahme wurde an die ICL Ingenieur Consult GmbH versandt.

Hinweis:

Diese Stellungnahme wurde nach aktueller Prüfung der Sachlage und den uns gegenwärtig vorliegenden Informationen erarbeitet. Sie gibt den derzeitigen Kenntnisstand des Sächsischen Oberbergamtes wieder und gilt für das angezeigte Vorhaben/Grundstück.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Carola Dörr
Bürosachbearbeiterin

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und ohne Unterschrift wirksam.

Hausanschrift:
Sächsisches Oberbergamt
Kirchgasse 11
09599 Freiberg

Lieferanschrift:
Brennhausgasse 8
09599 Freiberg

www.oba.sachsen.de

Bereitschaftsdienst
außerhalb der Dienstzeiten:
+49 151 16133177

Besuchszeiten:
nach Vereinbarung

Parkmöglichkeiten für
Besucher
können gebührenpflichtig auf dem
Untermarkt und im Parkhaus an der
Beethovestraße genutzt werden.

*Informationen zum Zugang für
verschlüsselte / signierte E-Mails /
elektronische Dokumente sowie De-Mail
unter <http://www.oba.sachsen.de/268.htm>.

Seite 1 von 1

Stadt Trebsen, Bebauungsplan Nr. 9 „SO Papierherstellung“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste

16

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

Kenntnisnahme

IK
EWGEGANGEN AM 03. JAN. 2022

717

STAATSBETRIEB IMMOBILIEN-
UND BAUMANAGEMENT
SIB



STAATSBETRIEB SÄCHSISCHES IMMOBILIEN- UND BAUMANAGEMENT
Zentrales Flächenmanagement Sachsen | Außenstelle Leipzig
Schongauerstr. 7 | 04328 Leipzig

StadtLandGrün
Am Kirchtor 10
06108 Halle

Zentrales
Flächenmanagement Sachsen

Ihr/-e Ansprechpartner/-in
Sylvia-Verena Brock

Durchwahl
Telefon +49 341 255 5321
Telefax +49 351 45109-96400

Sylvia-Verena.Brock@
zfm.smf.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
30.11.2021

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
PF-3203/1360/4-2021/570102

Leipzig,
13. Dezember 2021



MACH
WAS WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Hausanschrift:
Staatsbetrieb
Sächsisches Immobilien- und
Baumanagement
Zentrales Flächenmanagement
Außenstelle Leipzig
Schongauerstr. 7
04328 Leipzig

www.zfm.sachsen.de

Bankverbindung:
Deutsche Bundesbank
IBAN DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARKDEF1860

Zu erreichen mit der
Straßenbahnlinie 3, 7

Für Besucher mit Behinderungen
befindet sich ein gekennzeichnete
Parkplatz vor dem
Eingangsbereich.

*Kein Zugang für elektronisch signierte
sowie für verschlüsselte elektronische
Dokumente.

Stadt Trebsen, Bebauungsplan Nr. 9 „SO Papierherstellung“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste

18

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

Kenntnisnahme

Beteiligung Träger öffentlicher Belange hier: Bebauungsplan Nr. 9 der Stadt Trebsen "Sondergebiet Papierherstellung an der Pauschwitz Straße"

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 08.11.2021 möchte ich Ihnen mitteilen, dass der Freistaat Sachsen, vertreten durch den Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement (SIB) – Geschäftsbereich ZFM – grundsätzlich keine Einwände gegen o.a. Bebauungsplan hat. Ich bitte jedoch zwingend um Berücksichtigung der Belange der Landestalsperrenverwaltung Sachsen.

Abschließend bitte ich Sie, den Staatsbetrieb SIB – Geschäftsbereich ZFM – auch weiterhin an den Planungen zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Sylvia Brock
Sachbearbeiterin

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.

66717
KORRESPONDENZ AM 13. DEZ. 2021

LANDESAMT FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR
NIEDERLASSUNG LEIPZIG
Postfach 21 11 53 und 21 11 54 | 04112 Leipzig

StadtLandGrün
Am Kirchtor 10
06108 Halle (Saale)

Ihre Ansprechpartnerin:
Laura Buchecker

Durchwahl
Telefon: 0341-2422-1137
Telefax: 0341-2422-1199

Laura.Buecker@
lasuv.sachsen.de

Ihr Zeichen
PLG afw

Ihre Nachricht vom
8. November 2021

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
2.11-4045/1582/128-2020

Leipzig,
6. Dezember 2021

Bebauungsplan Nr. 9 „Sondergebiet Papierherstellung An der Pauschwitzter Straße“ der Stadt Trebsen

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Plangebiet befindet sich an der kommunalen „Pauschwitzter Straße“ in der Stadt Trebsen.

Straßenrechtliche Anbauverbots- und Anbaubeschränkungsvorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Die durch den B-Plan „Sondergebiet Papierherstellung An der Pauschwitzter Straße“ induzierten Verkehre führen gemäß der Verkehrsuntersuchung nicht zu unzumutbaren Verschlechterungen am Knotenpunkt B 107/Industriegebietsstraße. Insoweit bestehen auch planerisch keine Einwände.

Das Landesamt für Straßenbau und Verkehr/Niederlassung Leipzig erhebt weder Forderungen noch Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

Mit der Wahrnehmung der Geschäfte der Leitung des Referates 11 – Personal, Recht und Straßenverwaltung beauftragt

Annett Kuhfuß-Vogl
Leiterin des Referates Organisation, Haushalt und IuK

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und bedarf keiner Unterschrift.

Seite 1 von 1

Hausanschrift:
Landesamt für
Straßenbau und Verkehr
Niederlassung Leipzig
Maximilianallee 3
04129 Leipzig

Öffnungszeiten:
Mo.-Do.: 8.00 - 16.30
Fr.: 8.00 - 15.00
Ansonsten nach Vereinbarung

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit S-Bahn-Linien 1, 2 u. 4 Haltepunkt Leipzig Nord, Straßenbahnlinien 1 u. 9, Haltestelle Moskauer-/Vollbeingsstraße oder Buslinie 90, Haltestelle S-Bf. Leipzig Nord

Der Empfang von elektronisch signierten und/oder verschlüsselten elektronischen Dokumenten ist möglich. Informationen zum Zugang finden Sie unter: lasuv.sachsen.de/kontakt

Stadt Trebsen, Bebauungsplan Nr. 9 „SO Papierherstellung“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste **20**

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

Kenntnisnahme

ENTWURF AM 13. DEZ. 2021

675/17.

LANDESTALSPERREN-
VERWALTUNG



Betrieb Elbaue / Mulde /
Untere Weiße Elster

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Andreas Baumann

Durchwahl
Telefon: +49 34206 588-312
Telefax: +49 34206 588-666

andreas.baumann@
lv.sachsen.de*

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
B60-5515/631/27

Rötha,
07.12.2021



Hausanschrift:
Landestalsperrenverwaltung
des Freistaates Sachsen
Betrieb Elbaue / Mulde / Untere
Weiße Elster
Garantenstraße 3c
04571 Rötha

www.sachsen.de

Bankverbindung:
HypoVerlinsbank
IBAN
DE70850200960004407657
BIC HYVEDE33HAN
USHD-Nr. DE190521689

* Kein Zugang für elektronisch signierte
sonde für verschlüsselte elektronische
Dokumente

LANDESTALSPERRENVERWALTUNG DES FREISTAATES SACHSEN
Gewässer Nr. 34 | 04571 Rötha

StadtLandGrün
Am Kirchtor 10
06108 Halle (Saale)

**Entwurf Bebauungsplan Nr. 9 der Stadt Trebsen
"Sondergebiet Papierherstellung An der Pauschwitzter Straße" —
Beteiligung der Behörden, Träger öffentlicher Belange
gemäß § 2 Abs. 2 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf Ihr Schreiben vom 08.11.2021, enthaltend die Bitte um
Stellungnahme zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 der Stadt Trebsen
"Sondergebiet Papierherstellung An der Pauschwitzter Straße".
Hierzu gibt die Landestalsperrenverwaltung des Freistaates Sachsen (LTV) fol-
gende Stellungnahme ab:

Die von der LTV zum Vorentwurf am 12.01.2021 abgegebene Stellungnahme
behält vollumfänglich ihre Gültigkeit.

Auch infolge der Erweiterung des Geltungsbereiches befinden sich keine Ge-
wässer erster Ordnung, keine Hochwasserschutzanlagen und keine sonstigen
wasserwirtschaftlichen Anlagen in der Verwaltung der LTV im neu festgelegten
Bereich.

Die LTV verweist auf darauf, dass sich die von den wasserrechtlichen Sachver-
halten betroffenen Bauwerke außerhalb des Geltungsbereiches des Bebau-
ungsplanes liegen und sich zum Teil auf Grundstücken Dritter befinden.

Zu sämtlichen Bauwerken (Einleit- und Ausleitbauwerke, Wehranlage Trebsen)
liegen der LTV keine Unterlagen zum technischen Zustand der Bauwerke vor.
Demzufolge sind in den nachgelagerten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren,
die von der zuständigen Wasserbehörde geführt werden, sowohl z.T. Eigen-
tumsnachweise sowie vertragliche Regelungen mit Dritten beizubringen als
auch der technisch einwandfreie Zustand anhand geeigneter Unterlagen nach-
zuweisen.

Bezüglich der ökologischen und hydrologischen Verträglichkeit der Entnahme-
und Einleitmengen aus dem und in das Gewässer erster Ordnung Vereinigte
Mulde sowie der etwaigen Betroffenheit von Wasserbenutzungsrechten Dritter,
wird die Entscheidung durch die Wasserbehörde getroffen; eine Einschätzung
der LTV erfolgt hierzu nicht.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kaiser
Betriebsleiter
Mulden

Seite 1 von 1

Andreas Baumann
Goldschmidt
Leiterin Zentrale Dienste

Stadt Trebsen, Bebauungsplan Nr. 9 „SO Papierherstellung“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste **23**

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

Kenntnisnahme; die Hinweise betreffen die Genehmigungsebene.



2021/33492



**Die
Autobahn
Ost**

**Die Autobahn GmbH
des Bundes**

Niederlassung Ost
Magdeburger Str. 51
06112 Halle (Saale)
T: +49 345 940 997 00
F: +49 345 940 997 02
E: ost@autobahn.de
www.autobahn.de

Die Autobahn GmbH des Bundes · Magdeburger Str. 51 · 06112 Halle (Saale)

StadtLandGrün
Stadt- und Landschaftsplanung
Am Kirchtor 10 | 06108 Halle (Saale)

Ausschließlich per E-Mail an info@slg-stadtplanung.de
astrid.friedewald@slg-stadtplanung.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, unsere Nachricht vom	Name, Durchwahl	Datum
SLG-afw, 08.11.2021	NLO/C5-4045/31/123-2021, 23.11.2021	Heike Wechler, -0351 21298-796	23.12.2021

**Bebauungsplan Nr. 9 der Stadt Trebsen
„Sondergebiet Papierherstellung An der Pauschwitzter Straße“ – Entwurf Stand September 2021**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Autobahn GmbH des Bundes nimmt zu dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 der Stadt Trebsen wie folgt Stellung:

Das Plangebiet befindet sich in reichlich 2 km Entfernung nördlich der Bundesautobahn (BAB) A 14. Damit werden die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungsvorschriften des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) nicht berührt.

Von dem Vorhaben sind keine landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen oder sonstige Belange der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, in Verwaltung der Autobahn GmbH des Bundes betroffen.

Insofern bestehen von Seiten der Autobahn GmbH des Bundes keine Einwände gegen diesen Bebauungsplan.

Mit freundlichen Grüßen

i.A.
Heike Wechler
Sachbearbeiterin Straßenverwaltung

Geschäftsführung
Stephan Krenz (Vorsitzender)
Gunther Adler
Anne Rethmann

Aufsichtsratsvorsitz
Dr. Michael Güntner

Sitz
Berlin
AG Charlottenburg
HRB 200131 B

Steuernummer
30/260/50246

Bankverbindung

Stadt Trebsen, Bebauungsplan Nr. 9 „SO Papierherstellung“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste

24

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

Kenntnisnahme

BEWAUNUNGSPLAN AM 14. DEZ. 2021

677/17c



Stadtverwaltung Naunhof • PSF 1 • 04681 Naunhof

StadtLandGrün
Am Kirchtor 10
08108 Halle / Saale

Bauamt

Ihr Ansprechpartner
Frau Klomp

Tel. 05 42 93 / 42 - 146
Fax 05 42 93 / 42 - 114
klomp.frau@naunhof.de
www.naunhof.de

Ihr Zeichen:	Ihre Nachricht vom:	Aktenzeichen:	Datum:
SLG-afw	08.11.2021	511101.03/1#8-1	01.12.2021

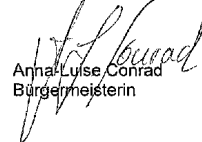
Entwurf des Bebauungsplaners Nr. 9 „Sondergebiet Papierherstellung An der Pauschwitz Straße“ der Stadt Trebsen – Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der Unterlagen wurde festgestellt, dass durch den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sondergebiet Papierherstellung An der Pauschwitz Straße“ der Stadt Trebsen die Belange der Stadt Naunhof nicht berührt werden. Die Stadt Naunhof hat keine Einwände oder Bedenken zur vorgelegten Planung.

Für Rückfragen stehen wir jederzeit gern zur Verfügung und verbleiben

mit freundlichen Grüßen


Anna Luise Conrad
Bürgermeisterin

Stadtverwaltung Naunhof
Markt 1, 04681 Naunhof
Tel. 05 42 93 / 42 - 0
Fax 05 42 93 / 42 - 114

Unsere Bankverbindung:
Sparkasse Kräftebund
BIC: SSKA33HAN
IBAN: DE45 8505 0200 1010 0205 66

St.-Nr.: 138/145/00770
Gebäude-Nr.: 11
DE 7822290C0021441

Öffnungszeiten:
Di. 9:00 - 12:00 u. 14:00 - 18:30 Uhr
Mi. bis Fr. 9:00 - 12:00 u. 13:00 - 15:30 Uhr
Sa. 9:00 - 12:00 Uhr

Stadt Trebsen, Bebauungsplan Nr. 9 „SO Papierherstellung“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste **25**

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

Kenntnisnahme



Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e.V.
Landesverband Sachsen

BUND LV Sachsen e.V., Str. d. Nationen 122, 09111 Chemnitz

StadtLandGrün
Am Kirchtor 10
06108 Halle/Saale

Landesgeschäftsstelle
Straße der Nationen 122
09111 Chemnitz
Fon 0371 / 301 477
Fax 0371 / 301 478

info@bund-sachsen.de
www.bund-sachsen.de

Bebauungsplan Nr. 9 und 10 und Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Trebsen - Ihre Schreiben vom 8. November 2021

Stellungnahme des BUND Sachsen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir lehnen die Planungen in der vorgestellten Form mit der Planung für die erhebliche Erweiterung der bestehenden Papierproduktionsstätte ab.

Im Einzelnen sehen wir folgende Punkte kritisch, die sich unseres Erachtens auch nicht durch eine Überarbeitung der Planungen „heilen“ lassen, weshalb wir die Einstellung der Planungen empfehlen.

Uns erschließt sich nicht die Notwendigkeit der Erweiterung der bestehenden Anlage aus folgenden Gründen:

1. Nach unserer Einschätzung und mit Blick auf die planetaren Grenzen darf eine Wirtschaftspolitik nicht mehr auf Wachstum ausgerichtet sein. D. h. es muss eine Kreislaufwirtschaft entstehen, in der mit bereits vorhandenen Ressourcen gearbeitet wird. Die sieht auch die aktuelle sächsische Staatsregierung so, wie deren Koalitionsvertrag zu entnehmen ist.¹
2. Das gilt auch und im Besonderen für Papier und dessen Produktionsgrundlage Holz. Wie bekannt, stehen die Wälder auch in Sachsen unter besonderem Stress durch die Klimakrise.² Eine weitere Holzentnahme für steigende Produktionszahlen ist demnach zu unterlassen. Wald dient auch in besonderem Maße als CO₂-Senke in der aktuellen Klimakrise. Ein zunehmender Einschlag ist also zu vermeiden – ganz im Gegenteil eine Waldmehrung anzustreben. Das gilt selbstredend auch für außersächsische Wälder. Hier kommt zu dem o. g. Faktor noch die zunehmende Verkehrslast ins Spiel (dazu unten mehr), die u. a. aus Klimaschutzgründen sinken muss, wie auch der bundesdeutschen Klimaschutzgesetzgebung zu entnehmen ist.

Dr. David Greve
Geschäftsführer
david.greve@bund-sachsen.de

Chemnitz, 15. Dezember 2021

Stadt Trebsen, Bebauungsplan Nr. 9 „SO Papierherstellung“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste

31

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 1) Die Planung ermöglicht den Erhalt und die Erweiterung der Papierproduktion in Trebsen. Die Papierprodukte werden zu 100 % aus Altpapier hergestellt, weshalb die Planung dem Ziel der Kreislaufwirtschaft gerade Rechnung trägt. Der Kritikpunkt wird aus dem vg. Grund zurückgewiesen.

zu 2) Es wird kein Holz verarbeitet, sondern Altpapier. Zwar ermöglichen die Festsetzungen theoretisch auch die Ansiedlung einer holzverarbeitenden Papierfabrik, doch ist der Standort dafür ungeeignet (fehlende Nähe zu größeren Wäldern und Sägewerken), sodass faktisch hier Papierprodukte nur aus Altpapier hergestellt werden. Der Kritikpunkt wird aus dem vg. Grund zurückgewiesen.

¹ www.staatsregierung.sachsen.de/download/Koalitionsvertrag_2019-2024-2.pdf, S. 87.

² Vgl. www.medien-service.sachsen.de/medien/news/1033403

Stadt Trebsen, Bebauungsplan Nr. 9 „SO Papierherstellung“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste **31**

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 3) Indem ein verkehrlich bereits erschlossener Standort und anthropogen bereits vorbelastete Flächen in Anspruch genommen werden, wird dem Flächensparziel gerade genügt. Nicht aber geht es dabei um ein Planungsmoratorium. Der Kritikpunkt wird aus dem vg. Grund zurückgewiesen.

zu 4) Die Kritik verkennt, dass in der Papierfabrik gerade nicht nur Fachkräfte benötigt werden, sondern es hier auch viele niedrigschwellige Arbeitsplätze gibt. Zutreffend ist zwar, dass durch die Betriebserweiterung neue Verkehre induziert werden, die bis zum Gelingen der Verkehrswende mit zusätzlichen CO2-Emissionen verbunden sein werden. Der Weg hin zur Erreichung der gewichtigen Klimaschutzziele sind aber politisch/gesetzlich näher auszuformen; die aktuellen einschlägigen Bestimmungen bewirken gerade kein Planungsmoratorium (siehe VG Aachen, Beschluss vom 07.10.2021 – 6 L 418/21 – juris, Rn. 92). Der Kritikpunkt wird aus den vg. Gründen zurückgewiesen.

zu 5) Zur Klimarelevanz sei auf Pkt. 4 verwiesen. Im Übrigen setzt sich der Einwender nicht mit den vorliegenden Luftschadstoff- und Lärmgutachten auseinander. Der Kritikpunkt wird aus den vg. Gründen zurückgewiesen.

zu 6) Der Einwender setzt sich nicht mit den vorliegenden Lärmgutachten auseinander. Der Kritikpunkt wird aus dem vg. Grund zurückgewiesen.

3. Durch die Erweiterung der vorhandenen Anlage werden erhebliche Flächen versiegelt. Das widerspricht der aktuellen Flächenstrategie der Bundesrepublik und des Freistaats, die eine Reduzierung der Flächeninanspruchnahme vorsieht.³

3

4. Gesetzt der Fall, dass entsprechende Absatzmärkte für die steigende Papierproduktion vorhanden sind, bedarf eine erweiterte Anlage auch einer steigenden Anzahl an Mitarbeitenden – hierzu soll offenbar ein neuer Mitarbeiter*innen-Parkplatz angelegt werden. Aktuell liegt die Arbeitslosenzahl im Landkreis bei knapp 5%.⁴ Gleichzeitig haben wir bei einer willkürlichen Suche auf einem Jobportal 400 freie Stellen im Raum Trebsen (Umkreissuche: 10 km gefunden). Es ist also davon auszugehen, dass a) ggf. nicht genug Fachkräfte gefunden werden und b) diese ggf. weitere Anfahrtswege auf sich nehmen müssen (worauf die Planungen eines neuen Parkplatzes hinweisen), was wiederum den Klimaschutzziele im Verkehr (siehe 2.) zuwiderläuft. Unter diesem Aspekt halten wir es für sinnvoll, sollte tatsächlich die – von uns weiter oben bestrittene Notwendigkeit – für eine Erweiterung der Produktionsanlage geben, diese dort neu zu planen, wo ggf. tatsächlich Arbeitskräfte und freie Gewerbeflächen zur Verfügung stehen – beispielsweise in der Strukturwandelregion südlich von Leipzig.

4

5. Generell wird offenbar eine erhebliche Verkehrszunahme erwartet – sowohl mit Lkws für den Produktionsbetrieb. Hierbei ist mit einer erheblichen Zunahme von Emissionen durch (Fein)Staub und andere Schadstoffe wie Stickoxide zu rechnen und einer erheblichen Zunahme des Lärmpegels. Ersteres ist generell abzulehnen, für eine entsprechende Nicht-Beeinträchtigung der Anwohner*innen durch den Lärm zu sorgen.

5

6. Wir erwarten auch weiter eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung durch Lärm im Produktionsbetrieb im nahegelegenen Wohngebiet. Diesem Umstand wäre durch entsprechende Lärmschutzmaßnahmen abzuwehren.

6

7. Wir erwarten erhebliche Auswirkungen auf die Gewässerqualität der Mulde durch die geplante Anlage – dies widerspricht den Zielen der europäischen Wasserrahmenrichtlinie (WRRL), welche die Erreichung eines guten Gewässerzustands bis 2027 fordert.

7

Bezüglich naturschutzfachlicher Fragen halten wir die Planungen aus folgenden Gründen für nicht genehmigungsfähig:

1. Fehlen von Kartierung und Auslegung

Bisher wurde keine umfassende und sachgerechte Kartierung von nach § 44 Abs. 1 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten veröffentlicht bzw. ausgelegt. (B-Plan Nr. 9 und 10)

8

³ www.boden.sachsen.de/bodenversiegelung-und-flaecheninanspruchnahme-22934.html

⁴ www.landkreisleipzig.de/pressedokumente/dok_20211130105706_36f951362d.pdf

Zu B-Plan Nr. 10 ist ein Artenschutzfachbeitrag zu erstellen und den Auslegungsunterlagen beizufügen.

Wir verweisen hier ergänzend auch ausdrücklich auf § 39 BNatSchG und das Tierschutzgesetz.

2. Unzureichende Kartierungsergebnisse und Veraltung der Datengrundlage

B-Plan Nr. 10

Die der Planung zu Grunde gelegten Kartierungsergebnisse stammen aus dem Mai/Juni 2014 und sind 2021/2022 nicht mehr aktuell. Daher sind die Kartierungen entsprechend der aktuellen Fachstandards nach Südbeck (Brutvögel) und Doepinghaus et al 2005 (Arten des Anhanges IV der FFH-RL) nachzuholen.

Nach dem aktuellen Kommentar zum Bundesnaturschutzgesetz (Schuhmach/Fischer - Hüftle 2021) ist eine Kartierung, die älter als fünf Jahre ist, zu erneuern. Seit der Anfertigung eines Artenschutzfachbeitrages bzw. der Kartierung 2014 sind nun bereits sieben Jahre vergangen und ermöglichen in der Gemeinde keine angemessene Abwägungsentscheidung mehr. Die zuständige Naturschutzbehörde kann auf dieser Datenbasis keine sachgerechte Bewertung mehr vornehmen.

3. Wirkfaktoren mit negativen Auswirkungen auf die planungsrelevanten Tierarten: (B-Plan Nr. 9 und 10)

Baubedingt:

- Lärm und optische Reize
- Erdarbeiten mit Abschieben des Bodens und Zerstörung des Bodengefüges
- Versiegelung
- Vegetationsverlust
- Abriss von Gebäuden (nur Nr. B-Plan Nr. 9)

Betriebs- und Anlagebedingt:

- Kulisseneffekte auf europäische Vogelarten durch hohe und ausgedehnte Gebäude
- Versiegelung und Entwässerung
- direkte Überbauung
- Lärm und optische Reize
- Falleneffekte aus Licht und reflektieren Anlagenteilen/Fenstern
- fast vollständiger Lebensraumverlust für alle Arten – mit allen Funktionsverlusten (Nahrung; Schutz; Fortpflanzungs- und Ruhestätte; Nahrungsgebiet im Zusammenhang)

Stadt Trebsen, Bebauungsplan Nr. 9 „SO Papierherstellung“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste

31

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 7) Der Einwender setzt sich nicht mit dem vorliegenden Gutachten zur Wasserrahmenrichtlinie auseinander.
Der Kritikpunkt wird aus dem vg. Grund zurückgewiesen.

zu 8) Die nachfolgende Kritik erkennt die an die besondere artenschutzrechtliche Prüfung **in der Bauleitplanung** gestellten Anforderungen. Auf die einschlägige Rechtsprechung sei verwiesen (VGH Mannheim, Urteil vom 09.09.2020 – 5 S 734/18 – juris, Rn. 107; OVG Münster, Urteil vom 05.12.2017 – 10 D 97/15.NE – NuR 2018, 138, 142; VGH München, Urteil vom 18.01.2017 – 15 N 14.2033 – juris, Rn. 32).
Die Kritikpunkte werden aus dem vg. Grund zurückgewiesen.

- Störungseffekte durch Kombination aus Begehung; Befahrung; akustischen und optischen Reizen (bewirken ein nicht nutzbares Störungsband auch im Süden (siehe dazu auch Garniel et al. – als kritische Effektdistanzen und Lärm)
- Tötungen und Störungen durch den neu induzierten KFZ-Verkehr im und am B-Plangebiet

4. Planungsrelevante Artenvorkommen (B-Plan Nr. 9 und Nr. 10)

Folgende weiteren Arten sind im Auswirkungsgebiet der geplanten Industrieanlage nach dem Vorsorgeprinzip zu unterstellen:
(Anh. I -> Anhang 1 der Vogelschutzrichtlinie; RL-SN -> Rote Liste Sachsen; RL-D -> Rote Liste Deutschland)

Es geschieht jeweils eine Zuordnung der Arten nach B-Planverfahren.

4.1 Europäische Vogelarten: alle besonders geschützt (Bezug B-Plan 10)

- Ortolan – (Anh. I; streng geschützt BArtSchVO) RL-SN 3 (mehrere BP im MTQ – Steffens et al. 2013 S. 610)
- Feldlerche – angrenzend auf Feld; RL-SN V; RL-D 3
- Wiesenschaafsstelze (Anh. VogelSchRL); RL-SN V
- Sperber (streng geschützt)
- Grauammer (zu erwarten) – (streng geschützt); RL-SN V; RL-D 3
- Feldsperling (auch Gehölzbrüter);
- Neuntöter (Anh. I);
- Rebhuhn (auf aktueller Brache; Brache südlich möglich) Lebensraum auf M 2 und Umfeld zukünftig verlärm; RL-SN 1 im MTQ Nachweise (Steffens et al.2013; S. 140)

Zahlreiche Arten stammen schon aus den Lebensraumzuordnungen des Gutachtens/Abschätzung Hensen (nachrichtlich aus Umweltbericht entnommen) von 2014.

Die Kartierung ist zu wiederholen und dem Fachstandard nach Südbeck 2005 anzupassen. Es sind fünf Tagesbegehungen und zwei Nachtbegehungen ggf. mit Klangattrappe notwendig.

Bei der Bewertung der Vogelvorkommen wurde im ausgelegten Umweltbericht pauschal Freibruten unterstellt, die nicht ausgleichspflichtig wären, da Vögel ja beliebig abwandern könnten. Dies ist aber bei Arten der Roten Listen nicht anzunehmen, da ja eben durch den Verlust des bisher vorhandenen Habitats die lokalen Teil-Populationen aus Lebensraummangel im Umfeld nicht ausweichen können. Beliebige (weitere) Verdichtungen sind bei entsprechendem Revierverhalten nicht möglich.

Stadt Trebsen, Bebauungsplan Nr. 9 „SO Papierherstellung“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste

31

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

Die Pflanzung von einigen jungen Heistern kann die zeitliche Lücke für anspruchsvolle Vogelarten der Hecken und Gehölze nicht kompensieren. Es entsteht eine zeitliche Lücke, die bisher nicht geschlossen wird. In der Ausgleichsfläche und anderen Nutzbaaren Habitaten randlich des B-Planes sind die Reviere bereits aktuell besetzt!

Bei den streng geschützten Arten ist auch das Störungsverbot zu beachten. Es ist so kaum denkbar das sich die anspruchsvollen und störungsempfindlicheren Arten wie Ortolan, Sperber; Grauummer; Rebhuhn direkt im Störungs- und Kulissenbereich der geplanten Industrieanlage ansiedeln. Somit ist die im Süden angrenzende Maßnahme artenschutzrechtlich betrachtet eher wirkungslos. Die Zielarten können das teilweise neue Habitat nicht annehmen.

Die Funktionen des alten Lebensraumes (nun überplant) einer extensiven Wiese mit alten Gebüsch können für Vögel und Reptilien mit einem schmalen und beeinträchtigt Steifen keinesfalls kompensiert werden.

Der Ausgleich nach Wertpunkten nach der Eingriffsregel für besonders geschützte Arten kann nicht pauschal auf europäisch geschützte Arten übertragen werden. Auch sind die Lebensraumanforderungen der europäisch geschützten Arten direkt in den Blick zu nehmen und artspezifisch abzuwägen. Dies fehlt hier bisher.

Für die Arten des Offenlandes wie Feldlerche und Schafstelze besteht ein direktes artenschutzrechtliches Vollzugsdefizit, da für diese keine neuen Habitatstrukturen geplant wurden und auch aktuell nicht vorhanden sind.

4.2 Reptilien: alle Arten besonders geschützt (B-Plan Nr. 9 und Nr. 10)

Zu den Reptilien allgemein erfolgte keine hinreichende Kartierung mit Schlangenbrettern oder anderen künstlichen Verstecken (KV) mit den entsprechenden Nachweismethoden (Doepinghaus 2005).

Blindschleiche; Ringelnatter; Schlingnatter (Anh. IV FFH-RL) sind im Messtischquadranten im gleichartigen Lebensraum regelmäßig vorhanden; für Schlingnatter auch mind. 10 Begehungen notwendig + plus Auslegung KV.

Der Nachweis von Blindschleichen, Waldeidechsen und Schlingnatter gelingt in der Regel nur unter Künstlichen Verstecken gut.

Zur Zauneidechse liegt aufgrund des schwierigen Nachweiswetters 2021 (sehr kaltes und feuchtes Frühjahr- sehr unsteter Sommer) und der verpassten morgendlichen Erwärmungsphase bei den Begehungen keine abschließende Kartierung vor.

In der Kartierungszeit (Gutachten NSI) wird ganz überwiegend erst ab Mittag mit der Kartierung begonnen. In dieser Zeit sind die Nachweisbedingung häufig schon ungünstig, da sich die Tiere in der Mittagszeit mit höherer Erwärmung und stärker Strahlungsintensität ihre Verstecke aufsuchen oder unsichtbar in den Schatten von Gehölz und Krautstrukturen abwandern. Im Artenschutzfachbeitrag (B-Plan Nr. 9 Bioplan Kap. 4.1; S. 14) wird die vormittägliche Erfassungszeit für Zauneidechsen übrigens auch betont - insofern verwundert dann die Abweichung bei der Kartierung.

Stadt Trebsen, Bebauungsplan Nr. 9 „SO Papierherstellung“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste **31**

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

In der Literatur werden diese tagzeitlich bezogenen Effekte auch schon als biomodale Aktivität beschrieben (siehe Blanke 2010 Kap. 6.2 Tagesaktivität S. 78 ff.).

An besonders klaren Tagen mit starker Strahlungsintensität sind regelmäßig keine oder nur sehr wenige Einzeltiere sichtbar. Ab Temperaturen von ca. 25 Grad und hohen Einstrahlungswerten suchen die Tiere regelmäßig schon Versteckmöglichkeiten auf. (uns sind dann nicht kartierbar)

Es wäre eine ergänzende Kartierung mit mindestens fünf Begehungen (Frühjahr und Spätsommer morgendlicher Beginn 9.30 Uhr) mit bei optimalem Wetter und angemessener Tageszeit notwendig. Kartiert werden müssen Eingriffsfläche und Zielfläche der Umsiedlung. Dabei sind beide B-Plangebiete gesamt zu kartieren. Insbesondere die Nähe von Bahnlinien und südexponierten Gebäudefundamente sind dabei besonders intensiv zu untersuchen.

Auf allen Flächen und auch insbesondere auf den Gebäudebestandenen Fläche und neben den Gleisen sind noch sehr zahlreiche Zauneidechsen zu erwarten. Nach dem derzeitigen ungenügenden Erfassungstand wird es dort zu zahlreichen Tötungen kommen. Dieser grundlegende Fehler kann nicht erst auf Ebenen der ÖBB – also nachträglich repariert werden.

4.3 Weitere geschützte Artengruppen (B-Plan Nr. 10)

Zusätzlich sind nach der Lebensraumausstattung weitere geschützte Arten und Artengruppen zu erwarten:

- Nachtfalter: (streng geschützt)
- Auf der wenig intensiv genutzten Grünlandfläche und den Randstrukturen sind Pflanzen der Gattung Nachtkerzen (Oenotheraceae) zu erwarten. Sie stellen die Nahrungsgrundlage des Nachtkerzenschwärmers (Anh. IV der FFH-RL) dar. Nach dem Vorsorgeprinzip ist die Beeinträchtigung der lokalen Population durch den Verlust der Nahrungspflanzen als Lebensstätte zu unterstellen.
- Tagfalter: (besonders geschützt)
- Schachbrettfalter; zahlreiche Bläulingsarten wie z. B. Hauhechelbläuling; Trauermantel; Admiral
- Wildbienenarten: (besonders geschützt)
- Blauschwarze Holzbiene; Rote Mauerbiene; Frühlingspelzbiene; Sandbienen; Hummelarten; Hornissen

Diese weiteren geschützten Arten sind nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt. Und müssen in der Ausgleichskaskade planerisch abgearbeitet werden. Dies gilt auch bei Umplanung von Ersatzmaßnahmen.

Es existiert auch allgemeiner Schutz der Lebensstätten nach § 39 Abs. 5 BNatSchG.

Die Hinweise zu den einzelnen Arten und Artengruppen sollten in den neuen Artenschutzfachbeitrag bzw. der SAP eingearbeitet werden.

5. Sonderkapitel Zauneidechse (ZE) - geschützt nach Anhang IV FFH-RL (B-Plan Nr. 9 und Nr. 10)

Stadt Trebsen, Bebauungsplan Nr. 9 „SO Papierherstellung“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste **31**

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

Die Einschätzungen aus der Zauneidechsenkartierung sind durch die Nachweisschwierigkeiten 2021 nicht belastbar. Durch die ungünstige Tageszeit der Begehungen und das kühl-feuchte Wetter und erfassungsmethodische Probleme ist mit einem viel größerem Zauneidechsenbestand als bisher nachgewiesen zu rechnen.

Blanke (2015) geht hält selbst bei einem Hochrechnungsfaktor von zehn (in Normaljahren) von einer ungenügenden Populationseinschätzung aus.

5.1 Aktuelle fachliche Anforderungen an den Umgang mit Zauneidechsen (Stand 2021) an Planungsverfahren

Bei der Planung von CEF-Flächen für Zauneidechsen wird nun fachlich richtig die Größe des Ursprungshabitats herangezogen. Man geht davon aus, dass ein mindestens gleichwertiges Habitat (eher höherwertig) mit mindestens der gleichen Fläche - bezogen auf den Habitatverlust - notwendig ist. In der Praxis werden darum meist größere CEF-Flächen notwendig.

Von der Hochrechnung von Eidechsenindividuen im Verhältnis von Nachweis zum tatsächlichen Besatz über einen Hochrechnungsfaktor wird ausdrücklich abgeraten.

Ina Blanke - die Autorin des aktuellen Standartwerkes zu Zauneidechsen⁵ - legt zur mangelnden Plausibilität von Hochrechnungsfaktoren folgende Gründe dar:

- Hochrechnungsfaktoren bilden nicht die Realität ab
- sie dienen regelmäßig zur planerischen Reduzierung des tatsächlichen Flächenbedarf für Lebensstättenkompensationen
- Fehler und Unschärfen bei der Erfassung z. B. ungünstige Erfassungszeiten und Wetterbedingungen bewirken über die Hochrechnung eine Potenzierung der Abweichungen
- oft können Zauneidechsen auch aufgrund realer Beobachtungssituationen wie dichtem Bewuchs nur sehr mangelhaft erfasst werden
- selbst der Faktor 10 wurde regelmäßig dann bei Fang deutlich vom Fangergebnis über ein Jahr übertroffen (Beispiele: zunächst 5 Tiere fachgerecht nachgewiesen - dann 120 Tiere umgesiedelt)

Bei der Berechnung der Flächengröße für CEF-Maßnahmen sind also besser das Eingriffsgebiet und die Nebenflächen plus die zunächst mindere Habitatqualität bei Neuanlage der CEF-Maßnahme zu beachten.

Nach diesen Kriterien ist wohl unter sehr günstigen Bedingungen die Besetzung von ca. bis zu 100 Zauneidechsen pro Hektar CEF-Maßnahme bei sehr reicher Habitaufwertung und sehr zahlreichen Sonderstrukturen in Mitteldeutschland wohl fachlich vertretbar.

⁵ Blanke (2015), Ina; Zauneidechsen – 500 m und andere Legenden. Zeitschrift für Feldherpetologie 22, Jg.: 2015; S. 115-124.

Vergleichbare Abundanzen sind auch in der Fachliteratur zu finden. Bei den genannten Werten ist aber die vorangegangene, langjährige Entwicklung und Reifung des Habitats zu berücksichtigen.⁶

Für die Planung der Größe der CEF-Maßnahme ist ein gewisser Aufnahmebuffer für hohe Evakuierungszahlen einzuplanen.

Nach aktuellem Planstand sind die CEF-Flächen für Zauneidechsen zu klein und aufgrund der geringen Mobilität (im Jahresverlauf überwiegend nur bis 40 m) der Tiere nur im Einzelfall selbständig erreichbar.

Wir verweisen noch einmal auf die gültigen Fachkonventionen. Insbesondere sind das:

Schneeweiss, Norbert/Blanke, Ina/Kluge, Ekkehard/Hastedt, Ulrike/Baier, Reiner: Zauneidechsen im Vorhabengebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg. 23 (1) 2014.

Hachtel, Monika et. al. (Hrsg.) (2017); Um- und Wiederansiedlung von Amphibien und Reptilien. Laurenti-Verlag; 2017; aus Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie 20.

Nach Hartmann (2017) und Mayer (2010) funktionieren sogenannte Vergrümmungsmaßnahmen von Reptilien auf potentiellen Bauflächen in der Regel nicht.⁷ Die Tiere ziehen sich dabei lediglich ungesehen in ihre Verstecke zurück und sterben dann bei Bodenarbeiten bzw. werden Opfer von Prädatoren, was auch eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG darstellt (Schneeweiss et al. 2014).

In der Schweiz (Mayer, 2010); wurden telemetrische Untersuchungen zur Wirkung von Vergrümmungsmaßnahmen vorgenommen. Dabei stellte man fest, dass diese nicht funktionieren, da die Tiere langfristig in ihren Bodenverstecken verharren. Dies wird in der Praxis von zahlreichen Reptilienforschern bestätigt.

Der Vorschlag der Vergrümmung stammt wohl u. a. von Laufer und war wohl ursprünglich von Anforderungen auf die Mauereidechse und Sondersituationen wie eher schmale und linienhafte Biotope entlang von Bahntrassen zugeschnitten und bedürfen auch dort eines intensiven Abfangs.⁸ Die Möglichkeit der Vergrümmung besteht nicht in großflächigen Habitaten wie im hier vorliegenden Fall.

In der Fläche wandern die Tiere einfach nicht weit genug und sterben dann in der Folge massenhaft (Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG)!

⁶ Blanke (2015), S. 123ff.

⁷ Hartmann, Chr.; Schulte, U.; Kritische Bemerkungen zur Vergrümmung von Reptilien als „Vermeidungsmaßnahme“. Zeitschrift für Feldherpetologie 24; Jg.: 2017; S. 241-254; Mayer, C. (2010); Einfluss von Lärmschutzwänden auf das Raumnutzungsverhalten von Reptilien. Forschungsprojekt V55 2010/601 auf Antrag des Verbandes der Straßenverkehrsfachleute (V55).

⁸ Laufer, Hubert (2015); Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Mauereidechsen. Mertensiella 22; S. 150 - 166.

Stadt Trebsen, Bebauungsplan Nr. 9 „SO Papierherstellung“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste

31

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

Somit müssen bei Zauneidechsen- und Umsiedlungen immer auch umfassende Handfänge nach Umsiedlungsstandard stattfinden. Diesbezüglich ist die Planung anzupassen.

Zur Abarbeitung des § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die Umsiedlung der Teilpopulation in zuvor hergestellte CEF-Maßnahmen mit mindestens 2 Hektar Flächengröße für die erwartbar zahlreichen Zauneidechsen notwendig.

Die Habitate (CEF-Maßnahmen) müssen einige Zeit reifen, um von den Tieren nutzbar zu sein. Zum Zeitpunkt der Übersiedlung der Tiere muss die Fläche gut mit Pflanzenbewuchs gedeckt sein (Versteck und Nahrungsgrundlage). Für die evakuierten Weibchen müssen sofort funktionierende Flächen für Eiablagen vorhanden sein.

Zentrale Elemente bei der Umsiedlung sind sehr strukturreiche Lebensräume (linienförmige Haufwerke) mit folgenden Habitatelementen:

- Schüttkegel aus gewaschenem und ungewaschenem Sand
- Totholz aller Stärken und Astschnitt in dichten Auflagen
- Boden mindesten 50 cm auskoffern und von ZE grabbar auffüllen – bei stark bindigem Untergrund (Staunässegefahr) keine Auskoffierung - sondern entsprechend höhere Auflagen mit mehr Masse
- Steinschüttungen mit Kantenlänge größer 10 cm in Kombination mit Sand für Winterquartiere
- Lückiger Strauchbestand (Wildrosen und Weißdorn bevorzugt) und gute Krautschicht als Versteck und Nahrungshabitat

Damit die Tiere nicht ziellos aus der CEF-Maßnahme abwandern bzw. auf die Bauflächen wandern sind diese jeweils randlich mit funktionierenden – also glatten – Reptilienschutzzäunen zu versehen.

Es besteht also im aktuellen Entwurf zum B-Plan ein deutliches Defizit, weil ...

- die Kartierung den deutlich höheren Eidechsbestand aus verschiedenen Gründen nicht erfassen konnte;
- die südexponierten Gebäudeteile mit angrenzender Vegetation nicht in den UG zur Zauneidechsenkartierung lagen;
- es keine abschließend belastbare Kartierung zu Reptilien und spez. für Zauneidechsen gibt;
- auf der Ausgleichsfläche im Süden (M2 B-Plan) teilweise schon Zauneidechsen vorhanden sind;
- flächenhafte nicht linienförmige Vergrünungen von ZE artenschutzrechtlich verboten sind, (Tötungen dabei entstehen und Prädation über das normale Maß passiert – insbes. B-Plan Nr. 10);

Stadt Trebsen, Bebauungsplan Nr. 9 „SO Papierherstellung“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste

31

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

- die CEF-Flächen nicht flächig funktionieren, zu klein sind und nirgendwo im B-Plan verbindlich festgeschrieben wurden;
- weitere Fachstandards für die Umsiedlung und das Monitoring bisher nicht eingehalten werden: z. B. Reptilienschutzzäune um die Bau- und CEF-Flächen verbindlich fehlen;
- keine Pflegemaßnahmen des Zielhabitats (CEF-Flächen) verbindlich festgeschrieben wurden;
- Zauneidechsen über die geplante Strecke niemals in das theoretisch angebotene Gebiet wandern werden, in ihren Verstecken bei der Bauflächenfreimachung massenhaft getötet werden oder ziellos auf den Intensivacker abwandern und dort bei der Bearbeitung des Bodens sterben;
- mindesten 10 Abfangtage mit anschließenden drei Leerfangtagen (also ohne Sichtung) bis zum Ende der Umsiedlung über mindesten eine volle Vegetationsperiode notwendig sind;
- die Wanderstrecken von Zauneidechsen um ihren Lebensstätte jährlich meist nicht weiter als 20 bis 40 m weit sind (siehe bei Schneeweiss et al. 2015 und Blanke 2015)
- die Planung der CEF - Fläche (Planung B-Plan 9) direkt an einer KFZ- Straße liegt (Einsiedlung dort und damit deutlich steigendes Tötungsrisiko).

Beim Umgang der Zauneidechse im Planungsverfahren wird auf die Fachstandard verwiesen. Diese sind ohne Ausnahme zu vollziehen.

Nachrichtlich wird die lokale Population (Umweltbericht B – Plan Nr. 10 als Gutachten Hensen) mittelgroß beschrieben, was in Mitteldeutschland die Umsiedlung von mehreren hundert Tieren notwendig macht. Somit ist zunächst eine funktionale Bereitstellung von mindesten zwei Hektar CEF-Flächen bis wohl vier Hektar für die Zauneidechsenvakuierung im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang notwendig.

6. Mögliche erhebliche Beeinträchtigungen von Vogelarten (Bezug B-Plan 10)

Art	Beeinträchtigung	Verstöße nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 (nach Vorsorgeprinzip)
Ortolan	Kulissenwirkung; Lärm; optische Reize	ja
Feldlerche	Kulissenwirkung	ja
Wiesenschafstelze	Direkter Lebensraumverlust; Kulissenwirkung	ja

Sperber	Direkter Habitatverlust und Störung durch Reize	ja
Graumammer	Optische und akustische Reize	ja
Feldsperling	Direkter Lebensraumverlust; Brutplatzverluste (Reviere)	ja
Neuntöter	Lebensraumverlust - mit zeitlicher Lücke in nutzbaren Gehölzen - an alte Hecken gebunden	ja
Rebhuhn	Lebensraumverlust und anhaltende akustische und optische Störung	ja

7. Fazit (B-Plan Nr. 9 und Nr. 10)

Aufgrund der Mängel der vorgelegten Genehmigungsplanung (Artenschutzfachbeitrag) sind für alle genannten geschützten Arten Verluste der Lebensstätten mit erheblichen Störungen und Aufgaben der Reviere zu unterstellen.

Ausgangspunkt für die Planungsmängel sind ganz offensichtlich die fehlenden Grundlagendaten zur Artenausstattung des Gebietes (B-Plan Nr. 10).

Bei der Art Zauneidechse sind bisher keine funktionierenden Minderungs- und Vermeidungsmaßnahmen benannt. Es kommt im aktuellen Planungsstand durch die sogenannte Vergrämung (B-Plan Nr. 10) zu einer fast ungebremsten Tötung der Mehrheit der Tiere mit ganz sicher durchschlagender erheblicher Beeinträchtigung der lokalen Population der Art. Die aktuellen Fachstandards verlangen zwingend die Bereitstellung einer mindesten gleichgroßen CEF-Maßnahme für Zauneidechsen und eine entsprechende sachgerechte und umfassende Evakuierung über mindesten eine Vegetationsphase von Mitte April bis Ende Oktober.

Für alle in dieser Stellungnahme genannte Tierarten muss nach dem derzeitigen mangelhaften Planungsstand eine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population angenommen werden. Die verlorengehenden Lebensstätten der lokalen Arten können im räumlichen Zusammenhang aktuell ausdrücklich nicht kompensiert werden. Des Weiteren kann es zu erheblichen Störungen der europäischen geschützten Arten kommen.

Im B-Plan Nr. 10 werden zu Zauneidechsen keinerlei Verbindlichkeiten der Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen festgeschrieben. Die konkrete Ausführung von z. B. Sonderstrukturen bleibt auch unklar.

Grundsätzlich fehlen bisher alle Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) für Vogelarten des Offenlandes und insbesondere des offenen Graslandes (B-Plan Nr. 10).

Stadt Trebsen, Bebauungsplan Nr. 9 „SO Papierherstellung“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste **31**

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

Damit liegen zahlreiche Verstöße gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG vor und die Planung - der B-Planentwurf und auch der nachgeordnete Bauantrag - sind aktuell nicht genehmigungsfähig.

Es wird dringend eine vertiefende Planung des Artenschutzes empfohlen. In diesem Zusammenhang weisen wir auch auf den aktuell sehr schnellen Vollzug bei Normenkontrollverfahren in Sachsen auch bezüglich des Artenschutzes hin (wie z. B. Verfahren Bebauungsplan Nr. 35 der Stadt Zwenkau "Harthweide"; siehe dazu: OVG Sachsen 14.07.2021 - 1 C 4/20).

Unerwähnt darf an dieser Stelle nicht bleiben, dass eine Baumaßnahme in der geplanten Größenordnung auch auf die sogenannten „Allerweltsarten“ eine erhebliche Auswirkung hat. In der Summe vieler geplanter Maßnahmen entsteht so ein bedenklicher Druck auch auf die „Allerweltsarten“, die so drohen ebenfalls zu gefährdeten Arten zu werden.

Abschließend sei auf die energetisch fragwürdigen Planungen der Erweiterung des Papierproduktionsstandorts hingewiesen, die in einem deutlichen Kontrast zu den bundesdeutschen Klimazielen und dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) zu eben diesen Zielen stehen.⁹ Unter der Prämisse, dass das zur Verfügung stehende CO2-Budget der Bundesrepublik zur Erreichung des völkerrechtlich verbindlichen zu erreichenden 1,5-Grad-Ziels stündlich schrumpft, muss die neue Produktionsanlage bereits jetzt bis spätestens 2045 jährlich den CO2-Ausstoß vermindern. Die Planungen für die Energiebereitstellung mit Abwendung von der bisherigen Braunkohle-Nutzung sind hierbei zwar zu begrüßen – die erhebliche Steigerung der benötigten Energiemengen in der Produktion und die Nutzung fossiler Brennstoffe für die Zu- und Anlieferung (offenbar soll statt eines vorhandenen CO2 neutral zu betreibenden Bahnanschlusses eine reine Lkw-Be- und Anlieferung stattfinden) führt zu einer Extensivierung des CO2-Budgets. Damit verstößt die Erweiterungsplanung unseres Erachtens gegen das jüngste BVerfG-Urteil und ist damit nicht genehmigungsfähig.

Bitte beteiligen Sie uns weiter am Verfahren und senden Sie und das Abwägungsprotokoll zum Bebauungsplan auch in einem neuen Verfahren zu.

Mit verBUNDenen Grüßen

Dr. David Greve

Dr. David Greve
Geschäftsführer

⁹ www.bund-sachsen.de/service/presse/detail/news/bahnbrechendes-klima-urteil-des-bundesverfassungsgerichts

Stadt Trebsen, Bebauungsplan Nr. 9 „SO Papierherstellung“ Entwurf 09/2021

Lfd. Nr. der Versandliste **31**

Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
(Öffentlichkeitsbeteiligung)

Stellungnahmen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
(Behördenbeteiligung)

Stellungnahme der Verwaltung/ Vorschlag für die Beschlussfassung:

zu 9) Zutreffend ist zwar, dass die Betriebserweiterung zumindest zunächst mit zusätzlichen CO2-Emissionen verbunden sein wird. Der Weg hin zur Erreichung der gewichtigen Klimaschutzziele sind aber politisch/gesetzlich näher auszuformen; die aktuellen einschlägigen Bestimmungen bewirken gerade kein Planungsmoratorium (siehe VG Aachen, Beschluss vom 07.10.2021 – 6 L 418/21 – juris, Rn. 92). Der Kritikpunkt wird aus den vg. Gründen zurückgewiesen.